

MaKrim 16

Erstgutachter: Frau Döndü Dede M.A.

Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Masterarbeit

„Clankriminalität“

- Ein kriminologischer Erklärungsversuch zur Entstehung der sogenannten „Clankriminalität“

Vorgelegt von:

Vor-/Nachname: Sina Bender-Özavci

Matrikelnummer: 108118202542

E-Mail-Adresse: si.be@freenet.de

Datum: 10.02.2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis	IV
1 Einführung.....	1
2 Begriffsbestimmungen für die phänomenologische Betrachtung der <i>Clankriminalität</i>	5
2.1 Kultur.....	5
2.2 Subkultur	6
2.3 Clan.....	8
2.4 <i>Clankriminalität</i>	10
2.5 Organisierte Kriminalität	11
3 Phänomenologische Betrachtung von <i>Clankriminalität</i>	13
3.1 Herkunft und Migrationsbewegungen der Mhallamiye.....	14
3.2 Kriminalitätsaufkommen und Tatverdächtige bundesweit.....	17
3.3 Kriminalitätsaufkommen und Tatverdächtige in NRW	23
3.4 Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den phänomenologischen Grundlagen von <i>Clankriminalität</i>	28
4 Konstruktion und Reproduktion der <i>Clankriminalität</i> als kriminologischer Erklärungsansatz zur Entstehung des Phänomens.....	30
4.1 Diskursive Konstruktion von <i>Clankriminalität</i>	30
4.1.1 Entstehung der <i>Clankriminalität</i> aus der Perspektive der wissenssoziologischen Diskursanalyse	31
4.1.2 Konstitutionsprozesse von Raum	35
4.1.3 Versicherheitlichung der <i>Clankriminalität</i> als Betrachtungsmodell der diskursiven Prozesse.....	39
4.2 Polizeiliche und gesellschaftliche Verstärkerkreisläufe als Faktoren der Konstruktion und Reproduktion von <i>Clankriminalität</i>	42
4.2.1 Unilaterale Aufhellung des Dunkelfeldes.....	42
4.2.2 Polizeiliche Narrative und das ‚Storytelling‘.....	46
4.2.3 Self-fulfilling prophecy.....	49
4.2.4 Rolle der Medien im wechselseitigen Verstärkungsprozess	52

4.3 Konstitutive Merkmale der <i>Clankriminalität</i> als rassifizierende und ethnisierende Gruppenkonstruktionen	55
4.3.1 Endogamie und Patriarchat	58
4.3.2 Eigene Werteordnung und Parallelgesellschaft.....	63
4.3.3 Rechtsverständnis und Rolle staatlicher Institutionen	65
5 Fazit und Ausblick	68
Literaturverzeichnis	73
Eigenständigkeitserklärung.....	89

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Außergerichtliche Streitbeilegung
BKA	Bundeskriminalamt
FBD	Father-Brother-Daughter
IOK	Italienische organisierte Kriminalität
KEEAS	Kriminalitäts- und Einsatzschwerpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen
LKA	Landeskriminalamt
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
NRW	Nordrhein-Westfalen
OK	Organisierte Kriminalität
REOK	Russisch-eurasische organisierte Kriminalität
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisierte Kriminalität 2020. Quelle: (Bundeskriminalamt 2021b, S. 2).	12
Abbildung 2: Häufigste Staatsbürgerschaft der Tatverdächtigen 2019/2020 im Vergleich. Quelle: Bundeskriminalamt 2021b, S. 27.....	18
Abbildung 3: Deliktsbereiche der ‚Clankriminalität‘ im Berichtsjahr 2020. Quelle: Bundeskriminalamt 2021b, S. 28.....	21
Abbildung 4: Tatverdächtige ‚Clankriminalität‘ NRW. Quelle: Landeskriminalamt NRW 2020, S. 13	25
Abbildung 5: Kriminalitätsfelder ‚Clankriminalität‘ in NRW. Quelle: Landeskriminalamt NRW 2020, S. 16.....	26
Abbildung 6: Sonstige Straftaten gemäß Stgb. Quelle: Landeskriminalamt NRW 2020, S. 40.....	27
Abbildung 7: Wechselwirkung bei der Diskursformation. Quelle: Bührmann und Schneider 2008, S. 118.....	34
Abbildung 8: Aushandlungsprozess der Versicherheitlichung. Quelle: Fischer et al. 2014, S. 15.....	40
Abbildung 9: Kriminalitätsbereiche der OK-Gruppierungen i. Z. m. ‚Clankriminalität‘. Quelle: Bundeskriminalamt 2020, S. 36.....	44
Abbildung 10: Wechselseitiger Verstärkungsprozess: Lageberichte und Medien. Quelle: Jaraba 2021, S. 12.....	54

1 Einführung

„Sobald das neue Phänomen einen Namen hatte, fiel es auch relativ leicht, die Gestalt des Teufels zu bestimmen“ (Stanley Cohen 1972 zitiert nach Legnaro 2016, 92).

Seit einigen Jahren hat die mediale, polizeiliche und politische Aufmerksamkeit zum Thema ‚arabische Großfamilien‘ und *Clankriminalität* stark zugenommen (vgl. Gräber und Horten 2021, S. 392). So titeln namhafte Tageszeitungen mit „Neue Härte im Kampf gegen Clankriminalität“ (Hein 2020) oder „Offensive gegen Clankriminalität – ‚Der Respekt kehrt zurück‘“ (Welt 2020). Auch offizielle Infobriefe der Konrad-Adenauer-Stiftung gebrauchen diese Konnotation: „Clankriminalität als Gefahr für die innere Sicherheit“ (Bickel 2021, S. 1), obwohl bspw. das LKA Niedersachsen, im Rahmen des Lagebildes „Clankriminalität in Niedersachsen 2020“, angibt, dass die *Clankriminalität*

„quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht [fällt]“ (Landeskriminalamt Niedersachsen 2021, S. 27).

Diese offenbare Hysterie rund um das Thema *Clan* beschränkt sich nicht nur auf das mediale und polizeiliche Interesse, sondern erreicht auch erhebliche politische Relevanz, was sich bspw. in der Verankerung der „Bekämpfung der Clankriminalität“ im Koalitionsvertrag 2017–2022 der Landesregierung NRW, zeigt (vgl. LKA NRW 2019, S. 6).

Mit dem umstrittenen Begriff der *Clans* sind zumeist türkisch-arabischstämmige Familien in Ballungsgebieten wie Bremen, Niedersachsen, dem Ruhrgebiet und Berlin gemeint, die sich scheinbar „immer weiter ausbreiten“ (Seidensticker und Werner 2020, S. 2). Die fast schon bellizistische Diktion im medialen In-Erscheinung-Treten wirkt sich in einer Infiltration der Bürger aus, die sich in Form von extremer, aber unbegründeter Kriminalitätsfurcht abzeichnet (vgl. Feltes und Raul 2020, S. 3). Nach Kunz und Singelstein (2016) stellen Definitionen von Kriminalität durch die Kriminaljustiz und Gesellschaft lediglich Ergebnisse des Bestimmungsvorganges dar, der durch spezifische Bedingungen, sozialer und historischer Natur, beeinflusst wird (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 15).

Die polizeiliche und politische Relevanz der *Clankriminalität* findet u. a. in der Veröffentlichung von Lagebildern, Stellungnahmen, Vorschlägen und Forderungen von Interessenvertretern der Polizei, bspw. dem Bund Deutscher Kriminalbeamter (vgl.

Wendt und Kretschmar 2019), sowie von politischen Parteien Ausdruck. Im Jahr 2018 erschien das erste Bundeslagebild zur organisierten Kriminalität, in dem die *Clankriminalität* unter dem Abschnitt „Aktuelle Erscheinungsformen“ erfasst ist. Auch der Bundestag beschäftigt sich mit einer „effektiveren Bekämpfung von kriminellen Clans“ (Deutscher Bundestag 2019). Die Vertreter_innen einiger Parteien verlangen die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts, „damit kriminellen Clan-Mitgliedern die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden kann“ (Deutscher Bundestag 2021). Eine weitere geforderte Maßnahme stellt die Inobhutnahme von Kindern aus sogenannten *Clanfamilien* dar, für die sich bspw. auch der CDU-Politiker Falko Liecke einsetzt und diesbezüglich feststellt: „Kinder werden nicht kriminell geboren, sie werden dazu gemacht“ (Schindler 2021). Ungeachtet dessen, dass Liecke ausschließlich eine Trennung von ‚kriminellen arabischen Großfamilien‘ fordert, nicht jedoch bspw. die Separierung von Kindern deutscher Wirtschaftskrimineller, drängt sich, neben der moralischen Infragestellung dieses Postulats, die Relevanz der genaueren Betrachtung des konstruktivistischen Grundgedankens dieser Forderung auf. Aus sozialkonstruktivistischer Perspektive gilt als kriminell, was gesellschaftlich bzw. je nach prädominanten Norm- und Wertvorstellungen der Herrschenden unterschiedlich bestimmt wird (vgl. Ottermann 2003, S. 131). Demnach ist „[n]ichts [...] an und für sich verdächtig; es wird nur so, wenn es mit Hilfe der Prioritäten der Polizei interpretiert wird und im Lichte des lokalen Wissens gesehen wird“ (Belina und Wehrheim 2011, S. 210). Bezugnehmend auf die Aussage von Liecke stellt sich demnach die Frage, von wem oder was die Kinder der *Clanfamilien* zu ‚Kriminellen‘ gemacht werden sollen und ob das einführende drakonische Zitat von Stanley Cohen auch auf die Konstruktion des hier zu behandelnden Phänomens zutrifft.

Wenn sich auch die Straftaten einiger sogenannter *Clanmitglieder* nicht anzweifeln lassen, für die eine paritätische Strafverfolgung gefordert werden sollte, muss aus kriminologischer Sicht der politische, polizeiliche und gesellschaftliche Umgang mit diesen Straftätern und deren unschuldigen Familienangehörigen kritisch reflektiert werden. Aufgrund inadäquater, angstbesetzter Begriffsdefinitionen und der damit einhergehenden „Aufrüstung“ der Polizei, um dieses „Böse“ mit allen Mitteln zu bekämpfen (vgl. Sempter 2020, S. 1), besteht ein notwendiges Erfordernis zur Versachlichung dieser Thematik. In der Kriminologie wird sich um eine „theoriegeleitete, empirisch geprüfte, nicht moralisch aufgeladene Argumentation“ (Kunz und Singelstein 2016, S. 2) bemüht, weshalb die Entstehung der *Clankriminalität* in dieser Arbeit unter kriminologischen Gesichtspunkten wissenschaftlich erklärt werden soll.

Da es sich als eine zentrale Aufgabe der Kriminologie erweist, nicht nur die als ‚kriminell‘ gedeuteten Personen und Verhaltensweisen zu betrachten, sondern auch

„den gesellschaftlichen Umgang damit“ (Feldes 2014, S. 63), bildet sich die kritische Analyse der Entstehung des Phänomens *Clankriminalität* als überaus relevant ab, um den Ansprüchen der Kriminologie, als eine „gesellschaftskritische Wissenschaft“ (Feldes 2014, S. 63), gerecht zu werden. Da die Kriminalität einen sozialen Problembereich markiert, der mit „Dramatik ausgestattet ist und mit Handlungsbedarf assoziiert wird“ (Kunz und Singelstein 2016, S. 3), wird die Kriminologie als Wissenschaft von gesellschaftlichen Problemwahrnehmungen beeinflusst und wirkt sich auf diese wiederum mit ihren Impulsen aus (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 3). Der Forschungsgegenstand der Kriminologie umfasst nicht nur die als kriminell gedeuteten Handlungen, sondern auch die Bedingungen, die zu einer gesellschaftlichen Konstruktion von Kriminalität führen, sodass ein gesellschaftlich produziertes Phänomen lediglich unter Betrachtung „seiner sozialen Produzenten und Produktionsbedingungen angemessen erfasst werden“ (Kunz und Singelstein 2016, S. 15) kann. Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel dieser Arbeit in der Betrachtung und Analyse der Bedingungen, die zur Entstehung und Entwicklung des Phänomens *Clankriminalität* beigetragen haben. Hierfür werden die Produzenten Polizei, Gesellschaft, Politik und Medien beleuchtet und Produktionsbedingungen wie polizeiliche und gesellschaftliche Verstärkerkreisläufe erfasst und analysiert, um die Forschungsfrage dieser Arbeit: „Wie ist die *Clankriminalität* entstanden?“ zu beantworten. Mit dieser Thesis wird die Erarbeitung und Präsentation kontroverser Überlegungen und Betrachtungsweisen bezüglich des Phänomens der *Clankriminalität* angestrebt, das von der Öffentlichkeit als eindeutig und nahezu axiomatisch existent begriffen wird.

Hierfür werden zunächst relevante Begrifflichkeiten definiert und die Problematik der ungenauen und variierenden Festlegungen von Bedeutungen bestimmter Begriffe thematisiert. Daraufhin folgt die phänomenologische Betrachtung der *Clankriminalität* wobei das Phänomen als Gegebenes untersucht bzw. dargestellt werden soll. Diese erste Betrachtungsweise dient dazu, einen Gesamtüberblick bezüglich der in dieser Arbeit thematisierten Gruppierung zu erlangen. Die phänomenologische Betrachtung beinhaltet Ausführungen zur geografischen Herkunft der favorisierten Gruppe, zur Behandlung der Problematik ihrer unterschiedlichen Ursprungsgeschichten und Migrationsbewegung sowie dem ihr zugeordneten registrierten Kriminalitätsaufkommen. Für die Darstellung des Kriminalitätsaufkommens wird sich zum einen auf die bundesweite Kriminalitätsbelastung durch *Clans* bezogen, unter Einsatz der Bundeslagebilder des BKA zur Organisierten Kriminalität als Datenquellen. Zum anderen soll das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) im Rahmen der phänomenologischen Betrachtung der *Clankriminalität* besondere Beach-

tung finden. Dieses Bundesland war das erste, in dem eine Veröffentlichung eines Lagebilds zum Thema *Clankriminalität* stattfand (Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2020). Da es scheinbar die höchste Kriminalitätsbelastung durch *Clans* aufweist (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 26), wird die Betrachtung des Kriminalitätsaufkommens und der Tatverdächtigen dieses Landes für diese Arbeit als relevant erachtet. Daran anschließend folgt eine kurze Zwischenzusammenfassung der Erkenntnisse aus der Analyse der phänomenologischen Grundlagen, in Bezug auf die Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit. Das zentrale Kapitel dieser Arbeit stellt Kapitel 4 dar, das einen kriminologischen Erklärungsansatz zur Entstehung des Phänomens *Clankriminalität* umfasst. Hierbei geht es zunächst um die diskursive Konstruktion der *Clankriminalität*, wobei die Perspektive der wissenssoziologischen Diskursanalyse herangezogen wird sowie die Konstitutionsprozesse von Raum dargestellt und auf den Umgang mit *Clankriminalität* übertragen. Auch die Versicherheitlichung findet als Betrachtungsmodell der diskursiven Prozesse explizit Erwähnung. Es schließen sich Überlegungen zu den polizeilichen und gesellschaftlichen Verstärkerkreisläufen als Faktor der Konstruktion und Reproduktion von *Clankriminalität* an. Sie dienen dazu, die unilaterale Aufhellung des Dunkelfeldes, die polizeilichen Narrative und das Storytelling, die self-fulfilling prophecy sowie die Rolle der Medien als wechselseitiger Verstärkungsprozess detailliert zu diskutieren. Nachfolgend werden die Problematik der konstitutiven Merkmale von *Clankriminalität* sowie der damit gebildeten rassifizierenden und ethnisierenden Gruppenkonstruktionen aufgegriffen. Den Abschluss der Arbeit bildet das Fazit in Kapitel 5. Bei der vorliegenden Thesis handelt es sich um eine literaturbasierte Arbeit, deren wissenschaftlicher Anspruch in der Verwendung bereits existierender Theorien und wissenschaftlichen Ausführungen begründet ist.

Dieser Masterarbeit liegt ein konstruktivistisches Verständnis von Sprache zugrunde, was impliziert, dass soziale Realitäten maßgeblich durch Sprache geschaffen werden. Um der Vielfalt an Geschlechtern gerecht zu werden und möglichst alle Leser_innen anzusprechen, werden in der vorliegenden Arbeit Partizipkonstruktionen (Teilnehmende) und Pluralformen mit Gender-Gap gewählt.

2 Begriffsbestimmungen für die phänomenologische Betrachtung der *Clankriminalität*

Die definitorische Auseinandersetzung mit diesen Begrifflichkeiten ist deshalb von großer Relevanz, als Begriffe nicht nur Wirklichkeiten abbilden, sondern „Ergebnis diskursiver Prozesse sind“ (Reinhardt 2020, S. 2) und insbesondere bei sozialen Phänomenen „eine enorme Wirkmacht haben oder entfalten können“ (Reinhardt 2020, S. 2). Der Zugang zur Welt entsteht durch die begriffliche Benennung und Kategorisierung dieser, wodurch die unterschiedlichen Kategorien und definitorischen Merkmale Einfluss auf die menschliche Wahrnehmung und Bedeutungsverleihung haben (vgl. Reinhardt 2020, S. 5). Sobald sich Begriffsdefinitionen gebildet und in gesellschaftlichen Diskursen verfestigt haben, „wird es immer schwieriger die Welt auch anders als durch diese[...] hindurch wahrzunehmen“ (Reinhardt 2020, S. 5).

2.1 Kultur

‚Kultur‘ ist ein uneinheitlich definierter und trotzdem, sowohl im Alltag als auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften, häufig verwendeter Begriff (vgl. Nünning 2009, S. 1). Der Gebrauch des Kulturbegriffes ist jedoch, aufgrund der unterschiedlichen Definitionen, „zunehmend unübersichtlich geworden“ (Nünning 2009, S. 1). Der Ausdruck ‚Kultur‘ tauchte schon in der Antike auf, hat seine Wurzeln im Lateinischen ‚colere‘ (pflegen, urbar machen) bzw. ‚cultura‘ und ‚cultus‘ (Ackerbau) und verweist auf das vom Menschen gemachte, im Vergleich zu dem, was von Natur aus existiert (vgl. Nünning 2009, S. 1). Als Schlüsselbegriff wurde der Kulturbegriff jedoch erst zwischen 1770 und 1830 „in den Wortschatz der Gebildeten aufgenommen“ (Fuchs 2008, S. 11). Johann Gottfried Herder, dessen Überlegungen die deutsche Geistesgeschichte „bis hin zur Kulturanthropologie des 20. Jahrhunderts“ (Barth 2008, S. 94) beeinflussten, gilt als ‚Vordenker‘ des ethnisch-holistischen Kulturbegriffes. Er bezieht den Kulturbegriff auf ein Kollektiv, im Gegensatz zu Kant, der ‚Kultur‘ normativ deutet und in Zusammenhang mit individuellen Bildungsprozessen setzt (vgl. Barth 2008, S. 84). Demgemäß verwendet Herder den Kulturbegriff, um Unterschiede zu verdeutlichen und die Pluralität menschlicher Lebewesen zu beschreiben (vgl. Fuchs 2008, S. 11). Die Aufeinanderfolge der unterschiedlichen Volkskulturen sieht Herder als „universalgeschichtliche Ausbildung der Humanität“ (Barth 2008, S. 94), die sich jedoch nur durch die kulturelle Vielfalt und Gegensätzlichkeit entfalten kann (vgl. Barth 2008, S. 94).

Der Kulturphilosoph Johann Gottfried Herder betrachtet Kultur als die Lebensformen von Völkern, wobei der Begriff die Gesamtheit der Merkmale Sprache, Denken,

Wahrnehmung, Habitus, Kunst, Musik und Architektur einschließt, die in ihrer Einheit eine organische Ganzheit bilden (vgl. Marx 2006, S. 4). Kultur soll, aus dieser Perspektive, den ‚Charakter‘ eines Volkes zum Ausdruck bringen und auf das Innere eines Volkes verweisen (vgl. Marx 2006, S. 4).

Aus Sicht der UNESCO kann Kultur „in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe heranziehen“ (UNESCO 1982, S. 1). Die UNESCO-Konferenz stimmt darin überein, dass „der Mensch durch die Kultur befähigt wird, über sich selbst nachzudenken“ und erst durch sie zu einem „rational handelnden Wesen wird, das über ein kritisches Urteilsvermögen und ein Gefühl der moralischen Verpflichtung verfügt“ (UNESCO 1982, S. 1). Nach dem Soziologen Dirk Baecker beschreibt der moderne Kulturbegriff „einen Zustand der Geselligkeit und die Abstimmung mit individuellen Verhaltens- und Wahrnehmungsoptionen“ (Baecker 2003 zitiert nach Krois 2012, S. 58). Beim Versuch einer bestimmten Kultur ‚auf den Grund zu gehen‘, so Baecker, stieße man nicht auf eine Substanz „sondern nur auf Unterschiede zu anderen Kulturen“ (Krois 2012, S. 57). Demnach hat sich das heutige Verständnis von Kultur, im Verhältnis zum traditionellen Kulturbegriff nach Herder, dahin gehend verändert, dass Kultur nicht mehr als statisch und homogen betrachtet wird, da sich jede Gruppe über andere, veränderbare Merkmale definiert (vgl. Marx 2006, S. 4). In dieser Arbeit wird daher dem Verständnis von Kultur als eine „veränderliche, von sozialen Gruppen ausgehende Konstruktion“ (Marx 2006, S. 4) gefolgt. So beschreibt A. Moosmüller bspw., dass die Definition von Kultur sowie die Benennung von Unterschieden zwischen den Kulturen „unvermeidlich ein konstruktiver Vorgang“ (Moosmüller 2009, S. 13) sei. Moosmüller konstatiert, die begriffliche Fixierung von sozialen Praxen auf der Abstraktionsebene von Kultur sei „im Grunde ein schöpferischer Entwurf von Wirklichkeit“ (Moosmüller 2009, S. 13). Er äußert weiter, dass diesem Entwurf von Wirklichkeit vor allem deshalb skeptisch begegnet werden solle, da Kultur keine Abbildung von Realität darstelle, sondern lediglich ein Konstrukt, das es, im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext und innerhalb der unterschiedlichen Diskurse zu betrachten gelte (vgl. Moosmüller 2009, S. 13). Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden die Spezifikation des Begriffes der Subkultur erarbeitet werden.

2.2 Subkultur

Die genaue Analyse des Begriffes ‚Subkultur‘ stellt eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis dieser Arbeit dar, da sich die Definition der *Clankriminalität* auf die Begrifflichkeit der „ethnisch abgeschotteten Subkulturen“ (Bundeskriminalamt

2021b, S. 24) stützt. Die Problematik der Verwendung dieses Ausdrucks für die Beschreibung des Phänomens der *Clankriminalität* zeigt sich darin, dass der Subkulturbegriff als „ein eher unscharfes Konzept“ (Wuggening 2003, S. 66) aufzufassen ist. Er wird in den Sozial- und Kulturwissenschaften in einer weiteren sowie einer engeren Grundbedeutung betrachtet (vgl. Wuggening 2003, S. 66). Die weitere Bedeutung steht in der Tradition des amerikanischen Soziologen Milton Gordon, der den Begriff der Subkultur zur Differenzierung der Gesellschaft nach Klassenlage, Ethnizität, Regionen oder Religionszugehörigkeiten gebrauchte (vgl. Wuggening 2003, S. 67). Die engere Bedeutung ist an die Jugendsubkulturen gebunden und wird als Modell einer kulturell diversifizierten Gesellschaft, betrachtet, „die sich durch ihre ‚kulturellen Muster‘ unterscheidet“ (Wuggening 2003, S. 66). Die Begrifflichkeit ‚Subkultur‘ ist in vielfacher Weise ‚vorbelastet‘, da sie „den Ballast einer letztlich pathologisierenden Benutzung mit sich [trägt], der auf die Arbeiten der Chicago School zurückgeht“ (Haunss 2004, S. 83). In diesen Arbeiten wurden Subkulturen als Problem abweichenden Verhaltens konzeptualisiert und als defizitär und reaktiv betrachtet (vgl. Haunss 2004, S. 83). Schwendtner (1981) stellte sich gegen diese Sichtweise und formulierte seine Theorie der Subkultur, wobei er diese als „Teil einer konkreten Gesellschaft, der sich in seinen Institutionen, Bräuchen, Werkzeugen, Normen, Werteordnungssystemen, Präferenzen, Bedürfnissen usw. in einem wesentlichen Ausmaß von den herrschenden Institutionen etc. der jeweiligen Gesellschaft unterscheidet“ (Schwendtner 1981 zitiert nach Haunss 2004, S. 83), definierte. Er trennt in progressive, regressive, rationalistische, emotionale sowie in freiwillige und unfreiwillige Subkulturen (vgl. Haunss 2004, S. 83). Als Antonym zur Chicago School entwirft Schwendtner die Perspektive auf Subkulturen als „revolutionäre Hoffnungsträgerinnen“ (Haunss 2004, S. 83). Heinz Steinert differenziert zwischen zwei divergenten Verständnissen von Subkultur (vgl. Steinert 1989, S. 614). Zum einen sieht er die ‚totalitäre‘ Perspektive auf Subkultur, womit er das Bild einer geschlossenen Gesellschaft meint, „die nur ein paar ‚abweichend‘ genannte Anhängsel hat, die man (nach dem Modell des strafenden Staates) neutralisieren oder sonst loswerden muss“ (Steinert 1989, S. 614). Als Gegenstück zu dieser Perspektive stellt Steinert ein Modell von Gesellschaft vor, die aus vielen Subkulturen zusammengesetzt ist, wobei eine oder mehrere von ihnen zur „herrschenden Kultur“ (Steinert 1989, S. 615) aufsteigt und simultan dazu die anderen Dimensionen sozialen Lebens darauf verwiesen werden, „hinfort ‚Subkulturen‘ (im Sinne des ‚totalitären‘ Modells) sein zu sollen“ (Steinert 1989, S. 615). Dieses Verständnis führt dazu, dass ein *Clan* eine andere Dimension des sozialen Lebens darstellt bzw. zu einer solchen „verwiesen“ wird, wodurch wiederum der Aspekt der sozialen Konstruktion

aufkommt, der in dieser Arbeit zur Erklärung des Phänomens der *Clankriminalität* herangezogen wird. Diesem Ziel folgend werden zunächst die gängigen Begriffsdefinitionen von *Clan* analysiert.

2.3 Clan

Für die genaue Betrachtung des Phänomens der *Clankriminalität* ist es unabdingbar, sich rhetorisch mit dem Kompositum zu befassen. Hierfür bietet es sich an, in einem ersten Schritt, die Begrifflichkeit *Clan* näher zu bestimmen. Dieser Versuch zeichnet sich als diffizil ab, da keine entsprechende, allgemein anerkannte Definition existiert (vgl. Dienstbühl 2021, S. 20).

Das Wort *Clan* geht auf den lateinischen Ausdruck „planta“ („Spross“) zurück, später trat in der schottisch-gälischen Sprache die Bezeichnung „clann“ auf, was sich mit „Kinder“ oder „Abkömmlinge“ übersetzen lässt (vgl. Dienstbühl 2021, S. 20). ‚Clann‘ bezeichnete einen Familienverband mit gemeinsamen Urahnen, der ein bestimmtes schottisches Gebiet bewohnte (vgl. Reinhardt 2020, S. 3). Ein *Clan* muss nicht zwangsläufig aus einer reinen, nachvollziehbaren Blutlinie bestehen, da die gemeinsamen Vorfahren sowohl realer als auch mythischer Natur sein können (vgl. Seidensticker und Werner 2020, S. 6). Im Vergleich zum Begriff der Familie (oder Großfamilie) geht es bei einem *Clan* mehr um differente Funktionen innerhalb des Familiensystems (vgl. Dienstbühl 2021, S. 20). Reinhardt (2020) verweist auf ein weiteres definitorisches Element, die Herrschaftsstrukturen, die neben dem Faktor der Verwandtschaftsbeziehungen bezeichnend für einen *Clan* zu sein scheinen (vgl. Reinhardt 2020, S. 3).

Aufgrund der Tatsache, dass die hier zu definierende Begrifflichkeit nicht nur politische Relevanz besitzt, sondern als scheinbares Kriminalitätsphänomen auch große Auswirkungen auf das polizeiliche Handeln und die Organisation der Polizei hat, ist die genaue Betrachtung des behördlichen Verständnisses des Begriffes unumgänglich. So formulierte bspw. das Landeskriminalamt NRW folgende Definition:

„Ein Clan kann unterschiedliche Gruppierungen umfassen, die grundsätzlich durch ethnisch geschlossene Systeme und abgeschottete, teilweise auf die Familienzugehörigkeit reduzierte Strukturen geprägt sind“ (Landeskriminalamt NRW 2018, S. 7).

Mit dem Systembegriff ergibt sich unweigerlich die Assoziation zur Systemtheorie nach Niklas Luhmann, der versuchte, gesellschaftliche Teilbereiche mit denselben Kategorien zu beschreiben (vgl. Verkouter 2010, S. 2). Demnach stellt ein System eine geordnete Ganzheit dar, die aus unterschiedlichen Elementen zusammenge-

setzt wird (vgl. Beushausen 2002, S. 3). Im Hinblick auf den vorliegenden Forschungsgegenstand scheint die Erkenntnis, dass Systeme durch die menschliche Wahrnehmung erschaffen werden „und niemals ‚wirklich‘ sind“ (Beushausen 2002, S. 15) von besonderer Relevanz. Auch die Tatsache, dass sich ein System in seiner Ganzheit anders verhält „als die Summe seiner isoliert zu betrachtenden Elemente“ (Beushausen 2002, S. 3) kann als elementar für das Verständnis des Forschungsgegenstandes angesehen werden. Infrage zu stellen ist jedoch die Betrachtung des *Clans* als „geschlossenes System“, wie es durch das Landeskriminalamt NRW (2018) in der oben aufgeführten Definition geschieht. Der Biologe, Neurowissenschaftler und Philosoph Francisco Varela konstatierte schon 1997, dass geschlossene soziale Systeme de facto nicht existieren können, da immer Interaktion stattfindet (vgl. Beushausen 2002, S. 18).

Das Landeskriminalamt Niedersachsen definiert den *Clan* als „eine durch verwandtschaftliche Beziehungen und eine gemeinsame ethnische Herkunft verbundene Gruppe“ (Landeskriminalamt Niedersachsen 2021, S. 6). Sowohl das Bundeskriminalamt als auch die Landeskriminalämter verwenden den Ausdruck *Clan* hauptsächlich ethnisiert (vgl. Reinhardt 2020, S. 8). So findet der *Clan*begriff weniger für die Beschreibung deutscher Familienverhältnisse Verwendung, sondern vor allem für die Mhallamiye, „arabisch-stämmige“, „türkisch-stämmige“, „Gruppierungen aus den Westbalkan- und Maghreb-Staaten“ sowie für Gruppierungen „anderer Herkunft“ (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 31). Im öffentlichen Diskurs und in den Medien werden die Begrifflichkeiten „arabische Großfamilien“ und „kriminelle Clans“ häufig synonym verwendet (vgl. Knispel und Gronemeier 2021, S. 173). Dieser Sprachgebrauch birgt ein hohes Stigmatisierungsrisiko, da der *Clan*begriff in Deutschland zunehmend „für Strukturen Organisierter Kriminalität“ (Reinhardt 2020, S. 3) gebraucht wird. Auf der bundesweiten definitorischen Diskrepanz des *Clan*begriffes fußt unweigerlich die Problematik der Analyse der Begrifflichkeit *Clankriminalität*. Die diesbezügliche definitorische Inkonsistenz stellt das Antezedens der Schwierigkeit einer kriminologischen Betrachtung und Einstufung des Phänomens dar. Gemäß dem Ziel dieser Arbeit werden nachfolgend die bestehenden Definitionsversuche zum Begriff der *Clankriminalität* aufgeführt, wobei der sprachliche Zustand der Uneinigkeit und Diskrepanz innerhalb der (polizeilichen und gesellschaftlichen) Diskurse als bezeichnend für die Inkonsistenz der Betrachtung des Phänomens und dessen Existenz an sich angesehen wird.

2.4 Clankriminalität

Wie bereits angedeutet, existiert auch beim Begriff der *Clankriminalität* keine einheitliche Begriffsdefinition (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 30). Laut Landeskriminalamt NRW umfasst *Clankriminalität* „die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

- *in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,*
- *die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und*
- *die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 7).*

Das LKA Niedersachsen führt zur Definition von *Clankriminalität* eine Reihe weiterer Indikatoren auf, u. a. „das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs und das innerfamiliäre Sanktionieren von Verstößen gegen diesen Ehrbegriff“ (Landeskriminalamt Niedersachsen 2021, S. 6), sowie „das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen unter Ausnutzung clanimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotentiale“ (Landeskriminalamt Niedersachsen 2021, S. 6). Diese Indikatoren als definitorische Grundlage heranzuziehen, scheint fraglich, da sowohl ein „stark überhöhter familiärer Ehrbegriff“ definitorisch festgelegt werden müsste als auch wissenschaftlich bewiesen sowie deutlich gemacht, ob dies eine notwendige Bedingung für die *Clanzugehörigkeit* darstellt. Gleiches gilt für den Indikator „Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen“. Das individuelle Verhalten in unterschiedlichen Situationen lässt sich nicht ohne Weiteres auf alle *Clanfamilien* und -mitglieder abstrahieren. Bei einer empirischen Überprüfung dieses scheinbaren Merkmals ließe sich sicher nicht verifizieren, dass alle Mitglieder eines *Clans* zu jeder Zeit bei nichtigen Anlässen Eskalationen provozieren. Das BKA definiert im Bundeslagebild 2019 *Clankriminalität* als

„die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist geprägt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der

prinzipiellen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 30).

Aufgrund der Tatsache, dass es bisher an „empirisch fundierten Erkenntnissen über den Aufbau und die internen Prozesse der hier adressierten [...] arabischsprachigen Clans [...] fehlt“ (Seidensticker und Werner 2020, S. 7), sind die dieser Definition beigefügten Zuordnungskriterien des BKA, wie die „starke Ausrichtung auf die zu meist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 30), substanzlos. In der Folge bleibt nicht nur eine einheitliche Definition des Phänomens aus, sondern ist grundsätzlich jeder Definitionsversuch als vergebens anzusehen. Vor dem Hintergrund der sozial konstruierten Kultur (Kapitel 2.1) und Subkultur (2.2) wird in dieser Arbeit in der Konsequenz dem Verständnis gefolgt, dass auch das Phänomen *Clankriminalität* als „die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 30) unter dem Aspekt der sozialen Konstruktion zu betrachten ist.

2.5 Organisierte Kriminalität

Aus der Definition zur *Clankriminalität* geht die Zuordnung zur organisierten Kriminalität (OK) hervor. Um die Ganzheitlichkeit dieser Arbeit zu gewährleisten, wird deshalb die Begrifflichkeit der organisierten Kriminalität gesondert aufgegriffen, definiert und erläutert. Da auch andere Gruppierungen unter dieser Kriminalitätsform gefasst werden, gestaltet sich die Ausdifferenzierung und genaue Betrachtung der OK als elementar für die Analyse des vorliegenden Forschungsgegenstandes. Aufgrund der expliziten Aufgliederung der OK in den Phänomenbereich *Clankriminalität* als ‚aktuelle‘ Erscheinungsform der organisierten Kriminalität ist eine kritische Erörterung dieser Differenzierung erforderlich.

Die Begriffsbestimmung zur ‚Organisierten Kriminalität‘ wurde 1990 von der AG Justiz/Polizei verabschiedet und stellt im Wesentlichen die Grundlage „für die Erhebung der relevanten Ermittlungsverfahren für das Bundeslagebild OK“ (Sinn 2016, S. 5) dar. Zudem dient die Definition strategisch-polizeilichen und kriminalpolitischen Zwecken (vgl. Sinn 2016, S. 5). Organisierte Kriminalität wird definiert als:

„die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

(a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

(b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

(c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken“ (Bundeskriminalamt 2021b, S. 10).

Laut BKA müssen alle generellen und zusätzlich mindestens eines der speziellen Merkmale der Alternativen a) bis c) der obigen Definition vorliegen, damit ein kriminelles Verhalten als organisierte Kriminalität bezeichnet werden kann (Bundeskriminalamt 2021b, S. 2). In der Wissenschaft wird kritisiert, dass die OK-Definition im „juristischen Kontext keinen eigenen Erklärungswert habe“ (Sinn 2016, S. 5), da sich zu der Definition keine Entsprechung im Strafgesetzbuch finden lässt (der OK-Begriff findet sich in der Strafprozessordnung lediglich in § 100e Abs. 2 Nr. 3 StPO) (vgl. Sinn 2016, S. 5). Nach Anschauung des Bundesverfassungsgerichts soll mit dieser Begriffsbestimmung eine „komplexe Erscheinungsform abweichenden Verhaltens“ (Sinn 2016, S. 5) verstanden werden. Die durch die AG Justiz/Polizei verabschiedete Definition dient, nach Lampe und Knickmeier (2018, S. 8) hauptsächlich „der Klärung von Zuständigkeiten innerhalb der Strafverfolgungsbehörden sowie der Erstellung von Lagebildern“. Durch die unterschiedlichen Definitionskriterien ergeben sich unzählige Konstellationsmöglichkeiten, „in denen sich OK manifestieren soll“ (Lampe und Knickmeier 2018, S. 8).

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist das Bundeslagebild 2020 zur Organisierten Kriminalität des BKA dargestellt:



ABBILDUNG 1: ORGANISIERTE KRIMINALITÄT 2020. QUELLE: BUNDESKRIMINALAMT 2021B, S. 2.

Die *Clankriminalität* ist hier explizit aufgeführt, wobei es festzustellen gilt, dass 41 OK-Verfahren/Gruppierungen i. Z. m. (im Zusammenhang mit) *Clankriminalität* ca.

10,1 % aller OK-Verfahren ausmachen. Aus der Abbildung geht nicht hervor, weshalb diese 10,1 % eine besondere Hervorhebung innerhalb der grafischen Darstellung rechtfertigen. Auch Lampe und Knickmeier (2018) meinen, dass es sich bei der öffentlichen, polizeiinternen und wissenschaftlichen Diskussion zum Thema OK nicht um „ein klar abgrenzbares, in sich geschlossenes Phänomen“ (Lampe und Knickmeier 2018, S. 9) handelt, da sich die vielen unterschiedlichen Facetten, die sich nach der einen oder anderen Definition mit OK in Verbindung bringen lassen, nicht von selbst zu einem „kohärenten Gesamtbild zusammen[fügen]“ (Lampe und Knickmeier 2018, S. 9). Vielmehr müsse ein solcher Zusammenhang zunächst „gedanklich und begrifflich konstruiert werden“ (Lampe und Knickmeier 2018, S. 9). Dabei könne das Ergebnis je nach Erfahrungen, Interessen und Vorannahmen der Betrachtenden äußerst different ausfallen (vgl. Lampe und Knickmeier 2018, S. 9), was die Einstufung der *Clankriminalität* als ‚aktuelle Erscheinungsform‘ (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 30) der OK erklären würde.

Nach der Definition einiger für diese Arbeit relevanten Begrifflichkeiten werden nachfolgend das Phänomen *Clankriminalität* und dessen Entwicklungsgeschichte sowie die aktuelle Kriminalitätslage dargestellt und kritisch betrachtet.

3 Phänomenologische Betrachtung von *Clankriminalität*

Um das Phänomen der *Clankriminalität* in seiner Komplexität zu begreifen und darüber hinaus einen kriminologischen Erklärungsversuch zu dessen Entstehung anzustellen, bedarf es zunächst der Analyse der Herkunfts- und Migrationsgeschichte jener „arabischen Großfamilien“, die der *Clankriminalität* zugerechnet werden. Angelehnt an die behördlichen Definitionsversuche zum Begriff der *Clankriminalität*, die sich, auf Grundlage des aktuellen polizeilichen Erkenntnisstandes, auf die Volksgruppe der Mhallamiye beziehen, wird in dieser Arbeit ebenfalls ausschließlich die Entwicklungsgeschichte dieser ethnischen Gruppe betrachtet. Hierbei sei jedoch vorangestellt, dass die Zuordnung der *Clan*angehörigen als Mhallamiye „in vielen Fällen nicht haltbar [ist], da [...] die Herkunft und Bezeichnung der Ethnie bisher nicht abschließend geklärt ist“ (Seidensticker und Werner 2020, S. 6). So soll in diesem Kapitel zunächst die Herkunft und Migrationsbewegung der Mhallamiye zur Darstellung gebracht werden, um im Anschluss daran das Kriminalitätsaufkommen und die Tatverdächtigen der *Clankriminalität* auf Bundesebene und spezifisch für das Land NRW aufzuführen und zu erörtern.

3.1 Herkunft und Migrationsbewegungen der Mhallamiye

Der Ursprung der Mhallamiye ist bis heute unklar, da sich im Laufe der Zeit, neben den existierenden Uneinigkeiten bezüglich der Abstammung, zusätzlich politisch motivierte ethnische Konstruktionen auftraten, weshalb die Mhallamiye selbst untereinander über ihre Herkunft zerstritten sind (vgl. Ghadban 2008, S. 87). Das ursprüngliche Siedlungsgebiet der häufig auch als „Mhallamiye-Kurden“ bezeichneten arabischsprachigen Bevölkerungsgruppe stellt die heutige Provinz Mardin in Südostanatolien dar (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 54). Eine Ursprungsgeschichte beschreibt, dass die Mhallamiye den Aramäern zuzuordnen sind. Demnach waren sie Christen, die nach einem Streit mit dem Patriarchen zum Islam konvertierten (vgl. Ghadban 2018, S. 73). Diese Abstammungsversion findet sich auch von Einheimischen verbreitet, wobei die Existenz von Kirchenruinen in den Dörfern als Indiz aufgeführt wird (vgl. Kern 2015, S. 193). In anderen Erzählungen wird sich auf die arabische Abstammung im Zuge der islamischen Eroberung im 8. Jahrhundert (vgl. Ghadban 2018, S. 74) berufen. Der Ursprung des Namens, der in unzähligen Variationen überliefert ist, weist auf einen kurdischen Stamm hin, dessen Name im 15. Jahrhundert Erwähnung findet (vgl. Kern 2015, S. 192). Osmanische Verwaltungsquellen belegen die Besiedlung des Gebietes seit dem 16. Jahrhundert (vgl. Kern 2015, S. 192).

Die ersten Mhallamiye kamen nach der Niederschlagung des von Kurden getragenen Scheich-Said-Aufstandes im Jahre 1925 (vgl. Kern 2015, S. 194) und dem darauf folgenden Kara-Dag-Aufstand von 1930 bis 1932, die sich beide gegen die Türkisierungspolitik unter Atatürk richteten, in den Libanon (vgl. Ghadban 2018, S. 61). Atatürks Ziele waren die Errichtung eines Nationalstaates, die Auflösung des Vielvölkerstaates sowie die Verfestigung der einheitlich türkischen Ethnizität (vgl. Mumm 2018, S. 7). In der kemalistischen Revolution wurde u. a. ein einheitlicher Sprachgebrauch gefordert, „was nicht gleich war, wurde gleich gemacht“ (Mumm 2018, S. 7). Wer sich dieser Reform widersetzte, wurde unter Gewalteinwirkung darüber „belehrt, wer er eigentlich war“ (vgl. Mumm 2018, S. 7). Die kurdisch-nationalistisch geprägten Aufstände wurden von der türkischen Regierung brutal niedergeschlagen und gingen mit starken Repressalien gegen die Kurden einher (vgl. Ghadban 2018, S. 62). Die Mhallamiye waren diesen zwar nicht ausgesetzt, da sie während dieser Vorkommnisse eine neutrale Position behielten, erfuhren jedoch durch die Kriegshandlungen ebenfalls starke Beeinträchtigungen, vor allem was ihre ohnehin schon prekäre wirtschaftliche Situation betraf (vgl. Ghadban 2018, S. 62). Aufgrund der fortlaufenden kulturellen Unterdrückung durch die türkische Politik und

der daraus folgenden schweren Armut der Mhallamiye kam es zur zweiten Völkerwanderungswelle zum Ende des Zweiten Weltkriegs bis ins Jahr 1960 (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 54). Die sunnitisch-libanesischen Führer förderten zu dieser Zeit, aufgrund politischer Interessen, die Migration der Mhallamiye, da sie zu einer numerischen Überlegenheit der Sunniten gegenüber der christlichen Bevölkerung beitragen konnten und somit die sunnitische Konfession stärkten (vgl. Ghadban 2008, S. 59). Dies trug maßgeblich dazu bei, dass die Mhallamiye seitens des Staates und der libanesischen Bevölkerung keine Akzeptanz erfuhren und als Folge ihre Einbürgerung bis ins Jahre 1994 einforderten (vgl. Meißner 2020, S. 10).

Die Mhallamiye bewohnten, nach ihrer Migration in den Libanon, größtenteils Vororte Beiruts, um ihre Chancen auf Beschäftigung zu erhöhen (vgl. Ghadban 2018, S. 63). Da sie in ihrer Heimat als Hirten und Bauern tätig waren und ihre Fähigkeiten in der Metropole nicht nutzen konnten (vgl. Kern 2015, S. 194), waren sie in den Bereichen Gemüse- und Obsthandel beschäftigt und lebten unter „schwierigen hygienischen Bedingungen [...] in Blechbaracken“ (Ghadban 2018, S. 63). Die Ghettoisierung entstand durch die nach Familie und Herkunft separierte Zusammenkunft in diversen Wohnvierteln, die sich durch Geburten und Familiennachzug stetig erweiterten (vgl. Ghadban 2018, S. 63).

Durch die Niederlassung der unterschiedlichen ethnischen Gruppen in separaten Vierteln innerhalb der Stadt entstanden diverse ethnische Milieus, in denen die Immigranten ihre Sprache und Kultur erhalten konnten und sogar über eigene Schulen, Presse und Parteien verfügten (vgl. Ghadban 2008, S. 56). Die Grundbesitzer der bewohnten Fläche im Viertel Qarantina/al-Maslakh in Beirut versuchten mehrfach die Mhallamiye mittels Brandstiftung zu vertreiben, die Versuche blieben jedoch vergebens (vgl. Ghadban 2018, S. 63). Ende der 1960er-Jahre wurde das Ghetto hinter einer Mauer verborgen, die die Behörden errichten ließen, um das Stadtbild zu bewahren (vgl. Ghadban 2018, S. 63). Die extreme Isolierung vom Rest der Bevölkerung führte dazu, dass die Familien noch „enger zusammenrückten“ (Ghadban 2018, S. 63).

Die Mhallamiye wurden im Libanon zwar geduldet, aber von allem ausgeschlossen, was anderen Bürgern des Landes zur Verfügung stand, bspw. eine Arbeitserlaubnis, das Ausüben von freien Berufen, der Zugang zu kostenlosen staatlichen Schulen und zum Gesundheitssystem (vgl. Ghadban 2018, 63 f.). Infolge der Ausgrenzung durch den libanesischen Staat und des daraus resultierenden niedrigen sozioökonomischen Status wurden die Mhallamiye von der libanesischen Bevölkerung gemieden (vgl. Ghadban 2018, S. 64). Trotz ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage im

Libanon kehrten die Mhallamiye aufgrund von sicherheitspolitischen Belangen nicht in ihre Heimat zurück (vgl. Ghadban 2018, S. 64). Obgleich sie einer absoluten Segregation ausgesetzt waren, konnten die Mhallamiye im Libanon in Frieden leben, anders als in ihrer Heimat. Denn dort wurden ihre Dörfer nicht nur von der türkischen Regierung, sondern auch von der Arbeiterpartei Kurdistans angegriffen, die den Mhallamiye eine Zusammenarbeit mit dem türkischen Staat unterstellten (vgl. Ghadban 2018, S. 64). Die Mhallamiye blieben, trotz der konfessionellen Integration, im Libanon sozial abgeschottet (vgl. Ghadban 2008, S. 59). Ein 1940 beschlossenes Gesetz machte eine Einbürgerung der Mhallamiye nahezu unmöglich (vgl. Kern 2015, S. 194), indem die meisten von ihnen Ausweispapiere mit der Eintragung „à l'étude“ („in Bearbeitung“) erhielten und dadurch staatenlos blieben (vgl. Ghadban 2018, S. 70). Mit diesen Dokumenten flohen die Mhallamiye zum zweiten Mal in ihrer Geschichte, diesmal aufgrund des libanesischen Bürgerkrieges im Jahr 1975 nach Europa, insbesondere Deutschland, die Niederlande, Dänemark und Schweden (vgl. Kern 2015, S. 194). Laut Ghadban suchten die Wohlhabenden und die Geschäftsleute in England, Frankreich und Südeuropa eine neue Heimat. Jene, die ausgewanderte Verwandte hatten, die für sie bürgten, migrierten in die Einwanderungsländer Amerikas, Afrikas und Ozeaniens (vgl. Ghadban 2008, S. 71). Wer weder Kontakte im Ausland hatte noch über die nötigen Ressourcen verfügte, um dort für sich selbst sorgen zu können, fand den Weg nach Deutschland (vgl. Ghadban 2008, S. 71 f.). „So kamen hauptsächlich Menschen aus dem Armutsgürtel um Beirut“ (Ghadban 2008, S. 72). Schätzungen zufolge flohen bis zu 200.000 Menschen aus dem Libanon nach Deutschland (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 45). Nach Rohe und Jaraba (2015) lebt „offenbar die Mehrheit der damaligen Bevölkerung der Stadt Tall Az-Za´ter“ (Rohe und Jaraba 2015, S. 45) heute in Berlin.

Im Zuge der Einreise der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Libanon kam es innerhalb Deutschlands zu politischen Diskursen bezüglich des Asylrechts (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 46). Die Angst der Bevölkerung vor „Asylmissbrauch“ war groß, weshalb die deutsche Regierung, aufgrund gesellschaftlicher und politischer Diskurse, seit 1980 zunehmend Modifikationen der Asylgesetze hervorbrachte (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 46). Diese Änderungen führten in den 1980er-Jahren zu einer beträchtlichen Verschlechterung der Gesamtsituation der Geflüchteten in Deutschland und zeigten ihre Wirkung vor allem in einem erheblich eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, der Verpflichtung auf unbestimmte Zeit in einer Asylunterkunft zu wohnen sowie der Einschränkung materieller Leistungen (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 46). Anders als erwartet, trugen die neuen politischen Maßnahmen nicht nennenswert zum erhofften Rückgang der Geflüchtetenzahlen bei (vgl. Rohe und

Jaraba 2015, S. 46). Nach Rohe und Jaraba (2015) führte diese Politik der Ausgrenzung nicht nur zur Segregation der Geflüchteten, sondern auch zu deren „illegalen Tätigkeiten“ (Rohe und Jaraba 2015, S. 46). Bis Ende der 1990er-Jahre konnte, trotz der Verschärfungen der Asylgesetze, aufgrund einer pragmatischen Zusammenwirkung von lokaler Politik, den Ausländerbehörden und zivilgesellschaftlichen Unterstützungsstrukturen für viele der Eingewanderten ein Bleiberecht erreicht werden (vgl. Schweitzer 2019, S. 209). Dieses Bleiberecht ändert jedoch an der sozialen Schicht der Eingewanderten wenig, die sich, den Aussagen des früheren Leiters des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Essen, Helmuth Schweitzer, zufolge, „am unteren Rand der sich herausbildenden Einwanderungsgesellschaft“ (Schweitzer 2019, S. 209) befinden.

3.2 Kriminalitätsaufkommen und Tatverdächtige bundesweit

Im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des BKA erfolgte 2018 erstmalig die Betrachtung der sog. *Clankriminalität* (Bundeskriminalamt 2019, S. 28). Die OK-Verfahren, die ihr zugeordnet wurden, entsprachen für das Berichtsjahr 2018 mit 45 Verfahren 8,4 % aller im Berichtsjahr erfassten OK-Verfahren (vgl. Bundeskriminalamt 2019, S. 28). Für das Berichtsjahr 2019 sank der Anteil auf 7,8 % bei einer gleich bleibenden Anzahl von Verfahren (45 OK-Verfahren) (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 31). Im Bundeslagebild 2020 ist ein Rückgang der Verfahren auf 41 zu verzeichnen (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 25), wobei der prozentuale Anteil nicht genannt wird und somit auch keine Relation zu den gesamtgeführten Verfahren erkennbar ist.

Die *Clankriminalität* umfasst im Bundeslagebild 2018 die OK-Verfahren von arabisch- und türkeistämmigen Gruppierungen, solchen aus den Westbalkanstaaten, den Maghrebstaaten sowie anderer Herkunft (vgl. Bundeskriminalamt 2019, S. 28 f.). Die Positionierung der Mhallamiye bleibt in diesem Berichtsjahr noch aus. Für das Berichtsjahr 2019 und 2020 inkludiert der Anteil der 45 (2019) bzw. 41 (2020) OK-Verfahren sowohl Gruppierungen der Mhallamiye als auch solche arabisch- und türkeistämmiger Herkunft, aus den Westbalkan- und Maghrebstaaten sowie anderer Herkunft (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 31). Wobei sich im Berichtsjahr 2019 insgesamt 20 OK-Verfahren gegen die Mhallamiye richteten (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 31), im Berichtsjahr 2020 waren es 26 OK-Verfahren (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 25). Dieser scheinbare Anstieg kann auf eine mögliche Verschiebung der ethnischen Zuordnungen zurückzuführen sein, da der Anteil von OK-Verfahren gegen OK-Gruppierungen mit arabischstämmiger Herkunft vom Berichtsjahr 2019 mit 14 OK-Verfahren (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 31)

auf nur 6 OK-Verfahren im Berichtsjahr 2020 (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 26) abnimmt.

Der folgenden Abbildung 2 sind jeweils die häufigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen i. Z. m. *Clankriminalität* für die Berichtsjahre 2019 und 2020 im Vergleich zu entnehmen:

Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen i. Z. m. Clankriminalität

Staatsangehörigkeit	Anzahl der TV 2020	Anzahl der TV 2019
deutsch	274 (31,1 %)	246 (29,4 %)
libanesisch	201 (22,8 %)	188 (22,5 %)
ungeklärt	94 (10,7 %)	85 (10,2 %)
türkisch	90 (10,2 %)	82 (9,8 %)
syrisch	69 (7,8 %)	78 (9,3 %)
albanisch	19 (2,2 %)	16 (1,9 %)
algerisch	15 (1,7 %)	15 (1,8 %)
polnisch	15 (1,7 %)	11 (1,3 %)
irakisch	14 (1,6 %)	6 (0,7 %)
staatenlos	11 (1,3 %)	14 (1,7 %)
andere	78 (8,9 %)	95 (11,4 %)
Gesamt	880	836

ABBILDUNG 2: HÄUFIGSTE STAATSBÜRGERSCHAFT DER TATVERDÄCHTIGEN 2019/2020 IM VERGLEICH. QUELLE: BUNDESKRIMINALAMT 2021B, S. 27.

Weshalb die ethnisierende und rassifizierende Zuordnung der Betroffenen kritisch zu betrachten ist, soll in einem späteren Kapitel (Kapitel 4.3) thematisiert werden. Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen, die im Berichtsjahr 2019 strafrechtlich in Erscheinung traten und der *Clankriminalität* zugeordnet werden konnten, beläuft sich auf 836, wovon 246 Deutsche, 188 Libanesen, 82 Türken und 78 Syrer waren (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 33). Im Berichtsjahr 2020 ist ein Anstieg der Tatverdächtigen von 5,3 % zu verzeichnen, was insgesamt 880 Tatverdächtige ergibt, 274 deutsche, 201 libanesische, 90 türkische und 69 syrische Staatsangehörige (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 27).

Das BKA führt im Bundeslagebericht sowohl für das Berichtsjahr 2019 als auch für 2020 aus, dass unter dem Begriff der *Clankriminalität* ein breites Spektrum an OK-Gruppierungen zu subsumieren ist, wobei der Schwerpunkt aus polizeilicher Sicht auf der Bekämpfung der Kriminalität liegt, die von Gruppierungen der Mhallamiye oder solchen mit arabisch- und türkeistämmiger Herkunft ausgehen (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 34, 2021b, S. 25). Die Gruppierung der Mhallamiye hat mit 20 OK-Verfahren im Berichtsjahr 2019 und 26 OK-Verfahren 2020 offensichtlich den

größten Anteil im Bereich der OK i. Z. m. *Clankriminalität* zu verantworten (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 31, 2021b, S. 25).

Zur Charakterisierung der Tatverdächtigen von *Clankriminalität* skizziert das BKA diverse konstitutive Merkmale (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 30, 2021b, S. 24):

- verwandtschaftliche Beziehungen
- gemeinsame ethnische Herkunft
- hohes Maß an Abschottung
- eigene Werteordnung
- Ablehnung der deutschen Rechtsordnung
- patriarchisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur
- mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration
- Provozieren von Eskalationen
- Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale
- erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft

Diese Auflistung von Merkmalen und Indikatoren ist äußerst differenziert zu betrachten, da sich das BKA auf keine empirischen Quellen bezieht, über die eine Verbindung zwischen den aufgeführten Merkmalen und den Mitgliedern arabischer Großfamilien belegt werden könnte. Die Sinnhaftigkeit dieser festgelegten Kriterien kann, in Hinblick auf die Negation des Merkmales der Abschottung, das sich laut BKA im Zusammenhang mit den geführten OK-Verfahren nicht bestätigen lässt, infrage gestellt werden, da sich die meisten OK-Verfahren im Berichtsjahr 2019 durch ein heterogenes Täterbild auszeichneten (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 35). Trotz der Erkenntnis zum heterogenen Täterbild geht das BKA im weiteren Verlauf des Lagebildes davon aus, ohne Gründe oder Belege für diese Annahme aufzuführen, dass sich die „Ebene der Entscheidungsträger innerhalb dieser OK-Gruppierungen weitestgehend aus kriminellen Mitgliedern des engsten Familienkreises zusammensetz[t]“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 35). Tatverdächtige anderer Nationalitäten seien demnach nur den nachfolgenden Hierarchieebenen zuzuordnen (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 35). An dieser Stelle wird ein weiteres Mal die Problematik des Attributivums der Nationalität als konstitutives Merkmal für die Beschreibung von *Clankriminalität* sichtbar. Welcher Staatsangehörigkeit die Entscheidungsträger angehören, die laut BKA aus dem engsten Familienkreis zusammengesetzt sein „dürften“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 35), ist nicht aufgeführt, jedoch wird im Weiteren von den „Tatverdächtige[n] anderer Nationalitäten“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 35) gesprochen, die hierarchisch unter den Entscheidungsträgern, die der Ethnie „der

Mhallamiye, bzw. arabisch- und türkeistämmiger Herkunft“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 35) zugerechnet werden, stehen. Bei der Beschreibung der Entscheidungsträger ist das Merkmal der Ethnie relevant, wohingegen sich das BKA, in Bezug auf die hierarchisch untergeordneten Tatverdächtigen, auf das Merkmal der Nationalität bezieht. Verstärkt wird diese Irritation bezüglich der ethnischen und rassifizierenden Unterteilung, in Hinblick auf die vorangestellte Aussage dadurch, dass der *Clankriminalität* zugeordnete OK-Gruppierungen vorwiegend von Personen deutscher, libanesischer, türkischer oder syrischer Staatsangehörigkeit dominiert werden (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 32.). Dieser Umstand ließe sich jedoch „auf den hohen Anteil solcher OK-Verfahren zurückführen, die unter den Kategorien „Mhallamiye“, „arabischstämmig“ und „türkeistämmig“ zu subsumieren“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 32) seien. Wenn sich die aufgeführten Nationalitäten unter die Kategorien Mhallamiye, arabisch- oder türkeistämmig subsumieren lassen, ist es wenig zielführend, innerhalb einer Analyse die zwei Merkmale der Ethnie und der Nationalität zu vermischen und sich, unabhängig voneinander, jeweils auf beide zu beziehen. In diesem Zusammenhang wird das Ausmaß der Komplexität und der damit verbundenen, unklar dargestellten und meist unbegründeten Annahmen bezüglich der ethnischen Zuordnung, um die es jedoch beim Thema *Clankriminalität* primär zu gehen scheint, deutlich.

Bezüglich der Kriminalitätsbereiche zeichnet sich laut BKA für das Berichtsjahr 2019 folgendes Bild ab: 21 OK-Verfahren, von OK-Gruppierungen i. Z. m. *Clankriminalität* der Mhallamiye bzw. arabisch- und türkeistämmiger Herkunft, stehen in Bezug mit dem Handel oder Schmuggel von Rauschgift (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 36). Diesem überrepräsentierten Deliktsfeld folgen die nachstehend genannten Kriminalitätsbereiche:

- Eigentumskriminalität (6 OK-Verfahren)
- Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben (3 OK-Verfahren)
- Schleusungskriminalität (3 OK-Verfahren)
- Geldwäsche (2 OK-Verfahren)
- Gewaltkriminalität (1 OK-Verfahren)
- Kriminelle Vereinigung (1 OK-Verfahren)
- Steuer- und Zolldelikte (1 OK-Verfahren) (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 36)

Die kriminellen Erträge wurden hauptsächlich aus Rauschgifthandel/-schmuggel erwirtschaftet (i. Z. m. Cannabis und Kokain) (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 35). Die Eigentumsdelikte bezogen sich im Berichtsjahr 2019 vor allem auf „Wohnungs-

und Gewerbeeinbruchdiebstahl sowie die Unterschlagung von Kfz“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 35).

Die Hauptdeliktsbereiche der OK-Gruppierungen i. Z. m. *Clankriminalität* für das Berichtsjahr 2020 sind in der nachstehenden Abbildung 3 zu sehen:

Hauptdeliktsbereiche der OK-Gruppierungen i. Z. m. Clankriminalität



ABBILDUNG 3: DELIKTSBEREICHE DER CLANKRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR 2020. QUELLE: BUNDESKRIMINALAMT 2021B, S. 28.

Ebenso wie im Vorjahr liegt der deliktische Schwerpunkt der *Clankriminalität* im Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels. Die zweithäufigste Deliktsform stellt, wie im Jahr 2019, die Eigentums kriminalität dar.

Der Bundeslagebericht umfasst neben der Täterschaft und den Kriminalitätsbereichen auch die Ebene der regionalen, überregionalen und internationalen Tatbegehung. In 32 (2019) bzw. 29 OK-Verfahren (2020) waren die Tatverdächtigen „auf internationaler Ebene aktiv“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 34, vgl. 2021b, S. 28), woraus das BKA schließt, dass die kriminellen *Clanmitglieder* ihre Kontakte in ihre „ursprünglichen Heimatsstaaten zur Begehung von Straftaten“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 34) nutzen. Neben der räumlichen bzw. geografischen Vernetzung werden im Lagebild ebenfalls die personellen Verflechtungen zwischen den *Clans* erörtert, wobei das BKA diesbezüglich nur äußerst inkohärent Stellung bezieht. So heißt es für das Berichtsjahr 2019, es bestünden

„bei elf OK-Gruppierungen der Clankriminalität Verbindungen zu anderen Tätergruppierungen, darunter in jeweils vier Fällen zu anderen Großfamilien der Mhallamiye bzw. arabischstämmiger Herkunft. Vier der elf OK-Gruppierungen unterhielten Verbindungen zu Rocker- bzw. rockerähnlichen Gruppierungen“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 34).

Zunächst lässt sich an diesem Zitat erkennen, dass das konstitutive Merkmal der *Clankriminalität*, das hohe Maß an Abschottung, das bspw. auch im Bundeslagebild 2020 aufgeführt ist, nicht greift (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 30). In jeweils vier Fällen soll es Verbindungen zu anderen Großfamilien der Mhallamiye bzw. arabischstämmiger Herkunft geben (Bundeskriminalamt 2020, S. 34). Weitere oder dieselben vier OK-Gruppierungen unterhielten Verbindungen zur Rockerszene, woraus resultiert, dass diese Gruppierungen weniger isoliert sind wie angenommen. Ferner erweist sich dieses Zitat ein weiteres Mal als Anlass, die Problematik und Komplexität des Bezugnehmens auf die Nationalität und/oder ethnische Herkunft von Tatverdächtigen bzw. Verbindungsgruppierungen oder -personen zu thematisieren. Neben der ohnehin problematischen rassifizierenden und ethnizierenden Gruppenkonstruktion (siehe Kapitel 4.3) wird durch den im Zitat unternommenen Versuch der Konklusion auf die Verbindungen zu anderen (OK-)Gruppierungen zunehmend Verwirrung in Bezug auf die Bezeichnung „Mhallamiye“ und „arabischstämmige Herkunft“ verursacht. Es erschließt sich nicht, ob vier OK-Gruppierungen zu anderen Großfamilien der Mhallamiye und zu Familien mit arabischstämmiger Herkunft Beziehungen pflegen oder ob das BKA von einer Vernetzung zu anderen Großfamilien mit arabischstämmiger Herkunft ausgeht, die zusätzlich der Ethnie der Mhallamiye zugeordnet werden können. Des Weiteren ist nicht zu erkennen, ob vier weitere OK-Gruppierungen Beziehungen zu Rocker- oder rockerähnlichen Gruppierungen pflegten oder ob jene OK-Gruppierungen, denen auch Verflechtungen zu anderen Großfamilien nachgewiesen wurden, zusätzlich Verbindungen in das Rockermilieu aufzeigen.

Im Berichtsjahr 2020 bestanden ebenfalls Bezüge zu anderen Phänomenbereichen, wobei das BKA von einer Anzahl von zehn OK-Gruppierungen ausgeht, die diese Beziehungen in andere Bereiche pflegen (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 28). Wengleich jedoch lediglich vier Fälle mit Vernetzungen zu Rockergruppen und zwei OK-Gruppierungen mit Bezügen zur politisch motivierten Kriminalität aufgeführt werden (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 28).

Im Folgenden werden nun das Kriminalitätsaufkommen und die Tatverdächtigen der *Clankriminalität* für das Land Nordrhein-Westfalen beschrieben. Diese Beschränkung rührt zum einen aus der Tatsache, dass NRW als erstes Bundesland ein Lagebild *Clankriminalität* veröffentlichte (vgl. Burger 2019), woraus sich eine grundlegende Datenquelle zur Analyse und Erörterung ergibt. Des Weiteren handelt es sich bei NRW um das Land mit der scheinbar höchsten Kriminalitätsbelastung durch *Clans* (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 26), woraus sich ein erhöhtes Interesse an der Darstellung dieses Landes ergibt. Die Analyse der statistischen Daten sowie die

kritische Betrachtung der in den Lagebildern verwendeten methodischen Ansätze und die daraus hervorgehenden polizeilichen Schwerpunkte bilden die Grundlage für weitere Überlegungen zu einem Erklärungsversuch zur Entstehung der *Clankriminalität*.

3.3 Kriminalitätsaufkommen und Tatverdächtige in NRW

Mit dem Lagebild „Clankriminalität NRW“ wird versucht, eine allgemeine Einschätzung der Kriminalität zu leisten, die von *Clanangehörigen* auszugehen scheint. Die Identifizierung von *Clanangehörigen* soll „auf einem namensbasierten Ansatz“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 8) beruhen. Diese Methodik hat zur Folge, dass eine von einer Person mit einem bestimmten Familiennamen begangene Straftat der *Clankriminalität* zugeordnet wird. Nach Jaraba (2021, S. 10) ist dieses Vorgehen zu kritisieren, da Straftaten wie Bahnfahren ohne Ticket, ein Verstoß gegen die Corona-Verordnung usw. bei einer Person ohne *Clannamen* als Allgemeinkriminalität zählen, woraus sich große Ungleichheiten lediglich aufgrund des Merkmals ‚Name‘ ergeben. Diese Problematik wird vom LKA NRW selbst aufgegriffen, indem die „Unschärfe des namensbasierten Recherchemodells“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 9) konzediert sowie die umfängliche Abbildung des Phänomens *Clankriminalität* aufgrund bloßer Korrelation einer Straftat mit einem Nachnamen infrage gestellt wird (vgl. Landeskriminalamt NRW 2020, S. 9).

Neben der Erzeugung von Ungleichheit, in Bezug auf die polizeiliche Registrierung von Straftaten, ist anzumerken, dass die Methode des namensbasierten Ansatzes aufgrund weiterer, im Folgenden aufgeführten Faktoren abzulehnen ist. Der integrale Zweifel bezüglich der Identität der Mhallamiye, die aufgrund „fehlende[r] Abstammungsreferenz“ (Ghadban 2018, S. 72) instabil und wechselhaft ist, muss als essenzieller Faktor zur Negierung des namensbasierten Ansatzes in Verbindung mit der ethnischen Herkunft als Identifikationsmerkmal von *Clanangehörigen* Beachtung finden. Ferner wird der namensbasierte Ansatz durch die Analyse zur Entstehung und Entwicklung der sogenannten *Clannamen* torpediert. Im osmanischen Reich war es, vor der Einführung des Familiennamengesetzes im Jahre 1934, üblich, dass die Söhne den Vornamen des Vaters als Familienname übernahmen, dem lediglich ein Hinweis auf die Herkunft hinzugefügt wurde (vgl. Reisinger 2017). So verwendeten viele „Türken“ vor der Einführung des Familiennamengesetzes „eine Anzahl von Titulierungen [...] wie ‚Sohn des Müftü‘ (Müftüzade), was dazu geführt [hat], dass in jedem Landkreis zahlreiche Familien ein und denselben Namen [tragen]“ (Kreiser 2011, S. 506). Mit dem Familiennamengesetz wurde unabhängig von Ethnie und Religion eine „bestimmte Einheitlichkeit bei den neuen Namen an-

gestrebt“ (Kreiser 2011, S. 503). Um die Eintragung der Familiennamen zu beschleunigen, verfügten die zuständigen Beamten über Namenslisten, aus denen jene Personen, die keinen türkischen Namen trugen, nach Belieben wählen konnten, wenn ihnen die Namen nicht schlicht aufgezwungen wurden (vgl. Kreiser 2011, S. 509). Freckmann und Kalmbach (2001) führen auf, dass die Mhallamiye bei der Einreise in den Libanon ihre verordneten türkischen Namen ablegten und wieder ihre ursprünglichen Namen gebrauchten (vgl. Freckmann und Kalmbach 2011, S. 4). Jedoch war es auch im Libanon üblich, Familiennamen zu führen, weshalb die eingewanderten Mhallamiye sich, ähnlich wie in der Türkei, einen Familiennamen geben mussten (vgl. Freckmann und Kalmbach 2011, S. 4). Die Namen „Merri“/„Miri“/„Myri“ stammen von dem Namen „Mir“, Familien aus dem Gebiet Omerian nannten sich Omeirat, die Namen Zein und Saado gehen auf den Namen Said zurück (vgl. Freckmann und Kalmbach 2011, S. 4). Besonders anzumerken ist, dass die „Gleichheit oder Ähnlichkeit der Nachnamen [...] nicht zwangsläufig [bedeutet], dass die Familien untereinander verwandt sein müssen“ (Freckmann und Kalmbach 2011, S. 4), da die Namen vielmehr „frei‘ nach der Einreise angenommen [wurden]“ (Freckmann und Kalmbach 2011, S. 4). Durch diese Erkenntnisse erweist sich kumulativ die Substanzlosigkeit des namensbasierten Ansatzes.

Von einer allgemeinen Einschätzung zur Kriminalität, die von sogenannten *Clankriminellen* ausgeht, wie es sich das LKA NRW mit dem Lagebild *Clankriminalität* zum Ziel gemacht hat, kann jedoch aufgrund weiterer methodischer Schwächen des Lagebildes nicht ausgegangen werden. Diese zeigen sich u. a. darin, dass das Lagebild alle Straftaten erfasst, „die im Rahmen eines Anfangsverdachts bei der Polizei – unabhängig vom Ermittlungsergebnis – aktenkundig sind“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 10). Im Lagebild NRW werden somit auch Straftaten „vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 10) berücksichtigt. Hierbei drängt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Statistik auf. Die Relevanz, alle Handlungen, die mit einem Anfangsverdacht versehen sind, der sich im weiteren Verlauf bspw. nicht erhärtet oder für die das Verfahren eingestellt bzw. ein Angeklagter freigesprochen wird, in eine Kriminalitätsstatistik aufzunehmen, die der allgemeinen Einschätzung der Kriminalität in einem besonderen Bereich dienen soll, erschließt sich nicht.

Dieser Problematik ungeachtet, soll im Folgenden auf die im Lagebild NRW aufgeführten Tatverdächtigen und Kriminalitätsfelder eingegangen sowie mögliche Hintergründe und Aspekte zur Einordnung dieser Einschätzungen erörtert werden. In der folgenden Abbildung 4 ist die Täterschaft bezogen auf die *Clankriminalität* in NRW gezeigt:

Tabelle 4: Tatverdächtige nach Täterschaft

	2020		2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent		
1 Straftat	2734	71,5%	2656	78
2 Straftaten	626	16,4%	588	38
3 Straftaten	211	5,5%	233	-22
4 Straftaten	83	2,2%	102	-19
≥ 5 Straftaten	172	4,5%	200	-28
Gesamt	3826	100,0%	3779	47

Tabelle 5: Tatverdächtige pro Straftat

	2020		2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent		
1 Straftat	2734	42,6%	2656	78
2 Straftaten	1252	19,5%	1176	76
3 Straftaten	633	9,9%	699	-66
4 Straftaten	332	5,2%	408	-76
≥ 5 Straftaten	1464	22,8%	1880	-416
Gesamt	6415	100,0%	6819	-404

ABBILDUNG 4: TATVERDÄCHTIGE CLANKRIMINALITÄT NRW. QUELLE: LANDESKRIMINALAMT NRW 2020, S. 13

Wie in der Abbildung dargestellt, begehen mehr als 70 % der Tatverdächtigen lediglich eine Straftat innerhalb des Berichtsjahres. Bei 4,5 % der Tatverdächtigen wurden fünf oder mehr Straftaten dokumentiert (vgl. Landeskriminalamt NRW 2020, S. 13), woraus resultiert, dass nur ein kleiner Teil (4,5 %) der Tatverdächtigen für eine relativ große Anzahl (22,8 %) von Straftaten verantwortlich ist (vgl. Abbildung 4, „Tabelle 5“). Relevant für die Interpretation dieser Statistiken ist das Wissen um die integrierten Elemente. Das LKA NRW inkludiert bei einem Anfangsverdacht alle Tatverdächtigen, die einen sogenannten *Clannamen* tragen, in die Statistiken des Lagebilds *Clankriminalität*, was dazu führt, dass auch jene Delikte als *Clankriminalität* eingeordnet werden, die bei Tatverdächtigen ohne *Clannamen* als Allgemeinkriminalität zählen (vgl. Landeskriminalamt NRW 2020, S. 9). Zudem handelt es sich, wie oben bereits erwähnt, um eine Eingangsstatistik, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass die 3826 Tatverdächtigen auch wirklich für eine oder mehrere Straftaten verantwortlich waren. Vielmehr repräsentiert diese Statistik, dass die Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2020 einen Anfangsverdacht gegen 3826 Personen, die einen *Clannamen* führen, richteten. In diesem Zusammenhang ist die Formulierung des LKA NRW im Lagebild, es hätten 3654 Tatverdächtige „bis zu vier Straftaten [...] begangen“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 13) gegenstandslos, da es sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Lagebildes noch nicht abzeichnete, ob sich der Anfangsverdacht gegenüber diesen 3654 Tatverdächtigen auch erhärtet. Somit skizziert das Lagebild, streng genommen, lediglich die hohe polizeiliche Kontrolldichte und den ausgeprägten Anfangsverdacht der Strafverfolgungsbehörden bezüglich einer Minderheit, was im Hinblick auf das Ziel des Lagebildes, eine allgemeine Einschätzung der tatsächlichen Kriminalitätsslage im Bereich *Clankriminalität* zu liefern, keinesfalls Zweckhaftigkeit erweist. Ferner differenziert das LKA NRW im Lagebild 2020 zwischen Tatverdächtigen aus unterschiedlichen *Clanfamilien*, wobei angemerkt wird, dass es bei einem *Clannamen* zur „Aufnahme weiterer Schreibweisen [kam], wodurch eine Zunahme bei den Tatverdächtigen zu verzeichnen ist“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 13). Wie in diesem Kapitel weiter oben schon

dargelegt, stellt die Ähnlichkeit oder Gleichheit von *Clannamen* kein sicheres Indiz für die gemeinsame Herkunft dieser Familien dar, weshalb die Aufnahme weiterer Schreibweisen „[b]eim Clan M“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 13) als zusätzliche methodische Schwäche des Lagebildes betrachtet werden kann. Die Ausweitung des polizeilichen Schwerpunktes und der damit einhergehenden erhöhten Kontrollintensität der Strafverfolgungsbehörden bezüglich der hinzugekommenen Personengruppen führt unweigerlich zu einem Anstieg der Aufhellung des Dunkelfeldes innerhalb dieser „neuen“ Personengruppe. Entsprechend ist eine Zunahme der Tatverdächtigen lediglich als konsequentes Resultat dieser Dunkelfeldaufhellung zu verstehen. Überspitzt dargestellt würde sich aus der Aufnahme weiterer Schreibweisen beim Clan M ergeben, dass nicht nur alle „Miris“ intensiven Kontrollen durch die Polizei ausgesetzt sind und bspw. in den Zügen eklatant nach gültigen Fahrtickets kontrolliert werden, sondern auch alle „Meris“ und „Myris“, woraus weiter resultiert, dass die Tatverdächtigen in den Lagebildern zur *Clankriminalität*, aufgrund häufiger fehlender Fahrtickets, entsprechend ansteigen.

Aus der folgenden Abbildung 5 sind die Kriminalitätsfelder der *Clankriminalität* in NRW ersichtlich:

	Anzahl	Prozent
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1630	28,2%
Sonstige Straftaten gemäß StGB	1101	19,1%
Vermögens- und Fälschungsdelikte	985	17,0%
Verkehrsstraftaten	725	12,5%
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	653	11,3%
...davon Rauschgiftdelikte	(420)	/
Diebstahlsdelikte	577	10,0%
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	99	1,7%
Straftaten gegen das Leben	8	0,1%
Gesamt	5778	100,0%

ABBILDUNG 5: KRIMINALITÄTSFELDER *CLANKRIMINALITÄT* IN NRW. QUELLE: LANDESKRIMINALAMT NRW 2020, S. 16.

Bei den Kriminalitätsfeldern sind, laut LKA NRW, „phänomenologische Schwerpunkte mit 28,8 % bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 16) zu erkennen. Beinahe äquivalent ist jedoch das Deliktsfeld „sonstige Straftaten gemäß StGB mit 19,1 %“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 16). Überaus edukativ stellt sich die Tatsache dar, dass dieses allgemein gehaltene Deliktsfeld, mit fast 20 % das zweithäufigste Kriminalitätsfeld, nicht näher bestimmt ist. Es existiert ausschließlich eine Fußnote am Ende des Lagebildes, worin vermerkt ist, dass es sich bei dem Delikt mit dem höchsten Einzelwert, das den „sonstigen Straftaten gemäß StGB“ zuzuordnen ist, „um die Beleidigung“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 40) handelt.

In der nachfolgenden, dem Lagebild entnommenen Abbildung 5 ist die hohe Belastung des Deliktfeldes „Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB – ohne Verkehrsdelikte“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 40) dargestellt, gefolgt vom Delikt „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 40). Die zuletzt genannte Straftat wurde allerdings insgesamt nur 189-mal registriert, was im Vergleich zur Beleidigung, die 834-mal erfasst wurde, als ein untergeordnetes Delikt betrachtet werden kann.

Tabelle 20: Kriminalitätsfelder und Delikte nach Clannamen

	Clan O	Clan E	Clan A	Clan M	Clan Y	Clan S	Clan K	Clan L	Clan T	Clan Yü	Andere	Gesamt
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	208	116	91	90	69	78	43	48	51	20	1071	1885
Körperverletzung	137	78	72	67	45	58	34	39	39	14	724	1307
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	60	33	13	16	21	18	5	8	12	3	278	467
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	11	5	6	7	3	2	4	1	0	3	69	111
Sonstige Straftaten gemäß StGB	129	89	70	43	45	42	25	55	43	30	655	1226
Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte ³⁰	94	63	44	30	38	25	19	30	30	25	436	834
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	17	8	9	8	6	11	0	16	5	4	105	189
Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche	8	8	8	4	0	4	6	2	4	1	52	97
Erpressung	1	1	6	1	0	1	0	2	0	0	25	37
Strafbarer Eigennutz	6	5	1	0	0	1	0	0	3	0	17	33
Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr	3	0	0	0	0	0	0	5	1	0	9	18
Politisch motivierte Kriminalität	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	7	10
Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	4	8

ABBILDUNG 6: SONSTIGE STRAFTATEN GEMÄSS STGB. QUELLE: LANDESKRIMINALAMT NRW 2020, S. 40.

Beim Versuch der Interpretation dieser Tabelle fällt zunächst die Kategorisierung der Häufigkeit der Straftaten nach *Clannamen* auf, wobei deutlich wird, dass der scheinbare Peak der Tabelle, ‚Clan O‘, im Hinblick auf das Quantum jener Straftaten, die andere *Clans* („Andere“) zu verantworten haben, als präsentierter Maximalwert ungeeignet ist. Die hierarchische Gliederung erschließt sich, in Hinblick auf die Tatsache, dass ‚Clan O‘ nur einen Anteil von ca. 19,42 % jener Straftaten ausmacht, die von anderen *Clans* („Andere“) ausgehen, nicht. Ferner ist nicht ersichtlich, von welchen anderen *Clans* das LKA NRW in diesem Zusammenhang ausgeht.

Laut Lagebild des LKA NRW ist der Großteil der Tatverdächtigen, die im Berichtsjahr mindestens fünf Straftaten zu verantworten haben, zwischen 18 und 21 Jahre alt (vgl. Landeskriminalamt NRW 2020, S. 17). Daraus resultiert, dass die 4,5 % der Tatverdächtigen, die für 22,8 % der Straftaten i. Z. m. *Clankriminalität* verantwortlich sind (vgl. Landeskriminalamt NRW 2020, S. 13), vor dem Gesetz als „Heranwachsende“ gelten. Das deutsche Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat der Erkenntnis, dass pubertäre Verhaltensweisen bis zum 21. Lebensjahr oder noch darüber hinaus auf-

treten, Rechnung getragen und schon im Jahre 1953 die „Heranwachsenden“ in das Jugendstrafrecht einbezogen (vgl. Schaffstein und Beulke 2002, S. 7). Somit stellen 22,8 % der *Clankriminalität* Delikte dar, die in das Spektrum der Jugendkriminalität fallen, die als Ausdruck von Reifemängeln betrachtet wird und ein ubiquitäres Phänomen darstellt (vgl. Schaffstein und Beulke 2002, S. 8 f.). Aufgrund der größeren Formbarkeit des jungen Menschen spricht die Kriminologie von der „besonderen Umweltabhängigkeit der Jugendkriminalität“ (Schaffstein und Beulke 2002, S. 8). Indessen kann nicht jede Jugendstraftat als reine „pubertäre Entgleisung“ (Schaffstein und Beulke 2002, S. 8) angesehen werden, da es sich ebenso um ein „Früh-symptom einer tieferen Persönlichkeitsstörung“ (Schaffstein und Beulke 2002, S. 8) handeln kann. Aus der Erkenntnis über die divergenten Formen und Ursachen von Jugendkriminalität lässt sich, vor allem i. Z. m. *Clankriminalität*, die Notwendigkeit der individualisierten und differenzierten Betrachtung des Phänomens erkennen. Aufgrund der Tatsache, dass auf die von der ethnischen Gruppierung der Mhallamiye begangenen Straftaten nicht nur der polizeiliche Schwerpunkt gerichtet (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 34) wird, sondern auch der politische und mediale, können Verzerrungseffekte des Hellfeldes produziert werden. Nicht nur im Lagebild des BKA, sondern ebenso im Lagebild NRW für das Jahr 2019, das vom LKA NRW herausgegeben wurde, wird dargestellt, dass sich „allein auf die kriminellen Mitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien, soweit diese Bezüge zur Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon haben“ (LKA NRW 2019, S. 6) bezogen wird. Diese Schwerpunktsetzung trägt zu einem von vielen Verzerrungsfaktoren bei, weshalb das Hellfeld die Beurteilung der Kriminalitätslage nur unzureichend widerspiegelt. Auf diese Problematik soll in Kapitel 4.2.1, im Zusammenhang der unilateralen Aufhellung des Dunkelfeldes als Faktor der Konstruktion von *Clankriminalität* genauer eingegangen werden.

3.4 Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den phänomenologischen Grundlagen von *Clankriminalität*

In der Auseinandersetzung mit den phänomenologischen Grundlagen der *Clankriminalität* mit dem Ziel eines kriminologischen Erklärungsversuchs bezüglich deren Entstehung konnten einige methodische Schwächen festgestellt werden. Dazu gehört bspw., dass es sich bei den in den Lagebildern aufgeführten Daten um eine Eingangsstatistik handelt, in der alle Tatverdächtigen aufgeführt sind, gegen die lediglich ein Anfangsverdacht vorliegt. Des Weiteren konnte aufgezeigt werden, dass die meist unbegründete ethnische Zuordnung der Tatverdächtigen häufig nicht eindeutig ist, wobei die Ethnie i. Z. m. *Clankriminalität* eine exorbitante Rolle zu

spielen scheint. Ebenso war zu erkennen, dass die Vermischung von Ethnie und Nationalität als Merkmale der Tatverdächtigen, innerhalb der polizeilichen Lagebilder, mehr zu Verwirrung und Unverständnis als zum Gegenteil führt, sodass der Nutzen der ethnischen Kategorisierung innerhalb der polizeilichen Statistiken und Lagebilder angezweifelt werden kann. Aufgrund differenter Ursprungsgeschichten über die Mhallamiye und der integralen Zweifel bezüglich ihrer wegen fehlender Abstammungsreferenz instabilen und wechselhaften Identität ist der namensbasierte Ansatz, in Verbindung mit der ethnischen Herkunft, als Identifikationsmerkmal der ‚Clanangehörigen‘ und Methode der Strafverfolgung infrage zu stellen. Demografische Angaben zu den Tatverdächtigen spielen, begründet in der Tatsache, dass bestimmte Altersgruppen vor dem Gesetz als Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende gelten, eine bedeutende Rolle für die kriminologische Betrachtung von Kriminalitätsphänomenen. Eine Darstellung dieser Daten bleibt im Bundeslagebild des BKA aus, anders als im Lagebild NRW, in dem auf einen überproportional hohen Anteil an Tatverdächtigen hingewiesen wird, die vor dem Gesetz als Heranwachsende gelten (vgl. Landeskriminalamt NRW 2020, S. 17). Diese Erkenntnis bedingt die Notwendigkeit der individualisierten und differenziellen Betrachtung der einzelnen Straftaten und Straftäter, die unter dem Supernym der *Clankriminalität* subsumiert werden. Als überrepräsentiertes Deliktsfeld wird, sowohl im Bundeslagebild als auch im Lagebild NRW, für alle Berichtsjahre der Rauschgiftschmuggel und -handel aufgeführt. Die Aufdeckung dieses Deliktsbereiches ist stark von der polizeilichen Schwerpunktsetzung und dem Definitionsverhalten abhängig, weshalb für die Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit auch Verzerrungsfaktoren polizeilicher Statistiken Berücksichtigung finden müssen (siehe Kapitel 4.2.1). Als zweithäufigstes Kriminalitätsfeld wird für das Land NRW die Beleidigung genannt (sonstige Straftaten gemäß StGB).

Eine weitere Erkenntnis in der Auseinandersetzung mit den phänomenologischen Grundlagen von *Clankriminalität* stellt sich bezüglich der Unzuverlässigkeit des konstitutiven Merkmals der sozialen Abschottung ein. Dies greift laut Bundeslagebild 2019 nur bedingt, da Verbindungen zwischen *Clans* und der Rockerszene sowie anderen *Clanfamilien* untereinander ausfindig gemacht wurden, woraus sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Merkmals als bezeichnendes Kriterium für das Phänomen der *Clankriminalität* ergibt. Im Allgemeinen sind alle aufgeführten konstitutiven Merkmale von *Clankriminalität* differenziert zu betrachten, da sich weder in den Bundeslagebildern noch in dem Lagebild NRW auf empirische Datenquellen bezogen wird und somit die Richtigkeit dieser scheinbaren Merkmale der *Clans* nicht belegt werden kann. Aufgrund der methodischen Schwäche der Lage-

bilder bezüglich der Erfassung von Straftaten, denen ein Anfangsverdacht zugrunde liegt, wird vor allem die polizeiliche Kontrolldichte repräsentiert und keine allgemeine Aussage bezüglich der Kriminalitätslage im Bereich *Clankriminalität* erbracht.

In der Auseinandersetzung mit dem hegemonialen Diskurs über *Clankriminalität* und anhand der soeben genannten Erkenntnisse aus der Analyse der Lagebilder ergaben sich Überlegungen zur Konstruktion und Reproduktion des zu betrachtenden Phänomens, die im Folgenden präsentiert werden sollen. So erfolgt im Weiteren ein Perspektivwechsel hinsichtlich des Phänomens, das nun nicht länger als gegeben anzusehen ist. Um die Entstehung des Phänomens zu erklären, wird im nächsten Kapitel die Sichtweise der wissenssoziologischen Diskursanalyse eingenommen. Mit dem Ziel, die unterschiedlichen Faktoren und Betrachtungsmodelle der diskursiven Prozesse zu verdeutlichen. Daran schließen sich eine Präsentation polizeilicher und gesellschaftlicher Verstärkerkreisläufe als Faktor der Konstruktion und Reproduktion von *Clankriminalität* sowie eine Erörterung der Problematik der rassifizierenden und ethnisierenden Gruppenkonstruktionen zur Explikation der Entstehung der *Clankriminalität* an.

4 Konstruktion und Reproduktion der *Clankriminalität* als kriminologischer Erklärungsansatz zur Entstehung des Phänomens

Es folgt eine Darstellung, wie das Phänomen der *Clankriminalität* durch Diskurse, unilaterale Aufhellung des Dunkelfeldes, polizeiliche Narrative und andere wechselseitige Verstärkungsprozesse konstruiert und reproduziert wird. Nach der Betrachtung der Konstruktion von Wirklichkeit aus Perspektive der Wissenssoziologie findet eine Analyse des hegemonialen Diskurses statt, um daraus auf die Konstruktion von Räumen und Subjekten zu schließen. Anschließend werden polizeiliche und gesellschaftliche Verstärkerprozesse als Parameter der Konstruktion des hier zu behandelnden Kriminalitätsphänomens erörtert. Ferner dient dieses Kapitel der kritischen Auseinandersetzung mit den konstitutiven Merkmalen der *Clankriminalität* als rassifizierende und ethnisierende Gruppenkonstruktionen.

4.1 Diskursive Konstruktion von *Clankriminalität*

Nach den Annahmen der Wissenssoziologie ist Wirklichkeit nichts konkret Gegebenes, sondern lediglich eine menschliche Konstruktion (vgl. Diehl und Steilen 2016, S. 10). Der Mensch ist fähig, eine Welt zu generieren, die er dann als Wirklichkeit und nicht als menschliches Produkt erlebt (vgl. Diehl und Steilen 2016, S. 10). Vor diesem Hintergrund soll in diesem Kapitel das Phänomen *Clankriminalität* als dis-

kursive Konstruktion betrachtet und dessen Entstehung unter diesem Aspekt analysiert werden.

4.1.1 Entstehung der *Clankriminalität* aus der Perspektive der wissenssoziologischen Diskursanalyse

Die Kriminologie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, mit starker sozialwissenschaftlicher Prägung, die sich mit sozialer Kontrolle und unterschiedlichen Formen abweichenden Verhaltens befasst (vgl. Singelstein und Ostermeier 2013, S. 481). Heute sind nicht lediglich die Kategorien Taten, Täter, Opfer und Entstehungszusammenhänge von Kriminalität Gegenstand der kriminologischen Forschung, sondern auch die Bereiche Sicherheit, Ordnungsvorstellungen sowie Ansätze der Regulierung von sozialen Konflikten (vgl. Singelstein und Ostermeier 2013, S. 481). Innerhalb der kritischen Kriminologie geht es beim Ansatz des Labeling Approach erstmals um die sozialen Prozesse, aus denen die Kategorien Tat und Täter hervorgehen (vgl. Singelstein und Ostermeier 2013, S. 482). An diese Perspektive lässt sich die wissenssoziologische Diskursanalyse anschließen (vgl. Singelstein und Ostermeier 2013, S. 481), unter deren Heranziehung nun die Entstehung des Kriminalitätsphänomens *Clankriminalität* erörtert werden soll.

Diskurse formieren sich unabhängig von der Wirklichkeit bzw. objektiven Wahrheit, weshalb Kriminalitätsphänomene hinsichtlich ihres Herstellungsprozesses zu untersuchen sind (vgl. Brauer et al. 2020, S. 182). Die große Bandbreite der differenten diskurswissenschaftlichen Heran- und Vorgehensweise sowie der vielen unterschiedlichen Bedeutungen des Diskursbegriffes führt, für diese Arbeit betrachtet, zu einer klaren Einschränkung auf das Interesse des Hinterfragens von gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen sowie der damit zusammenhängenden Machtverhältnisse und der daraus entstehenden Konstruktion eines Kriminalitätsphänomens. Entsprechend erfolgt für diese Arbeit die Orientierung an der Diskurstheorie im Sinne Foucaults. Nach Foucault bilden Diskurse systematisch die Gegenstände, von denen sie sprechen (vgl. Foucault 1973 zitiert nach Brauer et al. 2020, S. 182). Sie stellen soziale Dialoge zwischen Individuen, sozialen Gruppen, (politischen) Institutionen und Organisationen dar und reduzieren sich nicht lediglich auf sprachliche Aussagen, sondern sind „als schematischer Unterbau des Sagbaren“ (Brauer et al. 2020, S. 182) zu betrachten. Foucaults Diskursbegriffe lassen sich für wissenssoziologische Analysen heranziehen, so wie in der Arbeit von Berger und Luckmann (1966), in der die Autoren die Prozesse beschreiben, in denen „soziale Sinnwelten entstehen, institutionell stabilisiert und reproduziert sowie individuell angeeignet werden“ (Keller 2015, S. 34). Im Interesse der wissenssoziologischen Diskursanaly-

se liegen die Strukturierungen gesellschaftlicher Wirklichkeitsordnungen sowie deren Prozesse der Reproduktion und Veränderung (vgl. Keller 2015, S. 35).

So kommen in Diskursen divergente Sichtweisen und Traditionen zusammen, die sich auf keine eindeutige Ursache zurückführen lassen und trotzdem regulieren, „was gesagt und wahrgenommen werden kann“ (Dollinger und Schabdach 2013, S. 13), wobei die wissenssoziologische Diskursanalyse die Perspektive bspw. darauf richtet, wie „auf einer überindividuellen Ebene die Selektivität generierenden Wissensformen entstehen und auf welchem Wege sie für das Wirken der handelnden Subjekte im Kriminalisierungsprozess handlungsleitend werden“ (Singelstein und Ostermeier 2013, S. 483). Die kriminologische Forschung kann von der wissenssoziologischen Diskursanalyse, aufgrund des Blickwinkels auf die gesellschaftlichen Wissensordnungen und deren Analyse in Bezug auf Kriminalität und Abweichung sowie deren Konstitution, Auswirkungen und Wandel, in hohem Maße profitieren (vgl. Singelstein und Ostermeier 2013, S. 483). Nach Glasze (2015) werden Subjekte in Diskursen hergestellt, wodurch sich das vermeintlich einheitliche Subjekt in eine Mannigfaltigkeit von Subjektivierungspraktiken und Subjektpositionen auflöst (vgl. Glasze 2015, S. 24). Die Kennzeichen, die zu einem Kriterium der persönlichen oder kollektiven Identität eines Individuums werden, hängen von der sozialen Bedeutsamkeit ab (vgl. Glasze 2015, S. 25). So ist es zunächst nicht bestimmt, ob bspw. die Ethnie, Muttersprache oder Hautfarbe zu einem persönlich bedeutsamen Kriterium werden (vgl. Glasze 2015, S. 25). Das Außen stellt demnach die Existenzbedingung jeder Identität dar (vgl. Glasze 2015, S. 25). So findet die wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie für die Analyse von „Gründe[n] und Weisen der Problematisierung bestimmter als kriminell bezeichneten Praktiken“ (Singelstein und Ostermeier 2013, S. 483) Anwendung. Was in einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt als Kriminalität oder kriminelles Verhalten verstanden wird, stellt das Wissen über ein Bild von Kriminalität dar, das als Wahrheit konstituiert wird (vgl. Singelstein und Ostermeier 2013, S. 483). So produzieren Kriminalisierungsdiskurse Wirklichkeiten von Kriminalität, indem sie soziale Kollektive und Interessengruppen verknüpfen, „Logiken der Gefahr, Sicherheit und Kriminalisierung herausbilden, Feind- und Täterbilder konstruieren und alternative Deutungen ausblenden bzw. als falsch erscheinen lassen“ (Singelstein und Ostermeier 2013, S. 485 f.). Als *Clankriminalität* und besonders sowie neuartig problematisierte Verhaltensweisen wurden lange Zeit nicht einschlägig wahrgenommen. Darin wird ersichtlich, dass durch die Neueinstufung der Verhaltensweisen neues Wissen generiert wurde, sich etablierte und auf diesem Wege als prägend für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Verhaltensweisen erwies. Die soziale

Identität jener Menschen, die bspw. aufgrund des namensbasierten Ansatzes der *Clankriminalität* zugeordnet werden, wird durch die gesellschaftliche ‚Einordnung‘ in eine bestimmte Kategorie definiert, die durch die diskursive Konstruktion, aufgrund der aktuellen sozialen Bedeutsamkeit des Kriteriums „Ethnie“ oder „Nachname“ sowie der daraus hervorgehenden Kriminalisierung der betroffenen Individuen, entsteht (vgl. Abels 2008, S. 521). Hinsichtlich der in Diskursen auf der Ebene ihrer Wissensstrukturierung vorgenommenen Adressierung von menschlichen Handlungsträgern (vgl. Keller 2015, S. 39) lässt sich in Bezug auf den Diskurs über *Clankriminalität* von der Subjektpositionierung der arabischen Großfamilien als Adressaten sprechen, die als Zugehörige der Mhallamiye konturiert werden, in deren Familien scheinbar patriarchalische Strukturen herrschen, die Heiratspraktiken endogen ausgerichtet sind (vgl. Wendt 2021b, S. 266) und die ein „besonderes Bedrohungspotenzial“ (Wendt und Kretzschmar 2019, S. 7) darstellen. Die arabischen Großfamilien werden hierbei als ‚Problemverursacher‘ (vgl. Keller 2015, S. 39) adressiert. Eine andere Subjektpositionierung nimmt im Diskurs über *Clankriminalität* der soziale Akteur Polizei ein, der als ‚Kämpfer gegen das Böse‘ charakterisiert wird, scheinbar ‚verlorenes Terrain‘ zurückzugewinnen versucht (vgl. Lehnert 2021, S. 483) sowie den öffentlichen Raum gegenüber den *Clans* verteidigen muss (vgl. Brauer et al. 2020, S. 181). Offenbleibt, in welcher Weise sich die adressierten sozialen Akteure entlang ihrer Elemente und Rationalitäten subjektivieren, d. h. sich die entsprechenden Subjektpositionen aneignen (vgl. Keller 2015, S. 39). Diskursive Praktiken sind nach Keller (2015, S. 39) „beobachtbare und beschreibbare typische Handlungsweisen der Aussagenproduktion (Kommunikation)“. Diese Kommunikation wird von den sozialen Akteuren aktiv gestaltet und bedarf für die Ausführung als konkrete Handlung deren interpretativer Kompetenz (vgl. Keller 2015, S. 39). Durch die Kommunikation innerhalb des Diskurses entstehen also diskursive Praktiken, die als handlungsleitende Aussagenproduktion zu verstehen sind und entsprechend interpretiert werden müssen (vgl. Keller 2015, S. 39). So stellen die diskursiven Praktiken in Bezug auf *Clankriminalität* bspw. Reden von Politikern zum Thema oder Stellungnahmen von Polizeipräsidenten der betroffenen Bundesländer dar. Nach Keller antworten Diskurse auf Deutungs- und Handlungsprobleme, die durch den Diskurs selbst konstituiert werden, wobei die sozialen Akteure eines Diskurses eine „Infrastruktur der Diskursproduktion und Problembearbeitung“ (Keller 2015, S. 40) schaffen und der Diskurs somit eine Gesamtheit von Mechanismen, Objekten und Institutionen hervorbringt, von Foucault als ‚Dispositiv‘ beschrieben (vgl. Schreiber 2005, S. 86). Diese Dispositive stellen die tatsächlichen Mittel der Machtwirkung dar, die durch einen Diskurs freigesetzt werden (vgl. Keller 2015, S. 40). Ein Dispositiv bildet den

„institutionellen Unterbau [...] der Produktion eines Diskurses und der Umsetzung der angebotenen ‚Problemlösung‘“ (Keller 2015, S. 40), die auch als „formierende Netze mit machtstrategischer Funktion“ (Bührmann und Schneider 2008, S. 117) beschrieben werden können. Mit dem Dispositivbegriff sollen Diskurse, Institutionen, Praktiken etc. als Bestandteile von Machtstrategien betrachtet werden, wobei die Funktionsweise der Dispositive durchaus produktiv zu beschreiben ist, da durch sie Objektivationen und Subjektivationen hervorgebracht werden (vgl. Bührmann und Schneider 2008, S. 119). Die Subjektivation zeigt sich, vor dem Hintergrund der *Clankriminalität*, bspw. in der veränderten Wahrnehmungsperspektive, die durch oder im Diskursprozess entsteht. Dabei werden die objektiven Eigenschaften eines Sachverhaltes durch den subjektiven Wahrnehmungsprozess verzerrt und somit ein Individuum zu einem Subjekt, „indem es von einer Instanz der Macht als Subjekt angerufen wird und darauf reagiert, indem es sich dieser Macht unterwirft“ (Kleiner und Rose 2014, S. 24). Im Dispositivkonzept von Foucault verknüpfen sich diskursive und nicht diskursive Elemente zu Strategien von Kräfteverhältnissen, wobei die zentrale Funktion der Dispositive, nach Foucault, darin besteht, zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt auf einen Notstand zu reagieren (vgl. Bührmann und Schneider 2008, S. 118). In der folgenden Abbildung 7 ist die Wechselwirkung von Dispositiven, Diskursen und Ges. Handlungsfeldern/Alltag dargestellt:

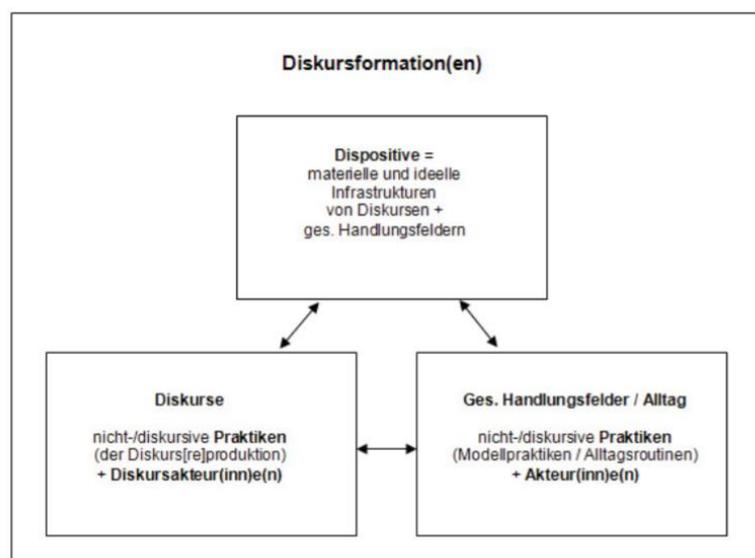


ABBILDUNG 7: WECHSELWIRKUNG BEI DER DISKURSFORMATION. QUELLE: BÜHRMANN UND SCHNEIDER 2008, S. 118.

Wie in Abbildung 7 zu sehen, bedingen sich die Diskurse, Dispositive und gesamtgesellschaftlichen Handlungsfelder/Alltag gegenseitig, wodurch wiederum der Diskurs formatiert wird. Vor dem Hintergrund der *Clankriminalität* beeinflussen die Diskursakteure und die Diskurse über das Kriminalitätsphänomen folglich die entsprechenden

materiellen und ideellen Infrastrukturen, wodurch auch auf die diskursiven und nicht diskursiven Praktiken Einfluss genommen wird.

So können bspw. die Einrichtung neuer Dienststellen zur Bekämpfung der *Clankriminalität* sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Lagebildern als Elemente der gesamtheitlichen Handlungsfelder bzw. des Alltages betrachtet werden. Diese sind wiederum jenen Praktiken zuzuordnen, die Teile des Dispositivs sind und mit Institutionen, Personen, Diskursen und anderen Praktiken das Netz darstellen (vgl. Wimmer 2012, S. 1), auf das das Dispositiv als analytisches Konzept ausgerichtet ist und das zwischen diesen unterschiedlichen Elementen geknüpft werden kann (vgl. Bührmann und Schneider 2008, S. 118). Hunold spricht in diesem Zusammenhang von der „Materialisierung diskursiver Praktiken“ (Hunold 2021, S. 8). Michel und Walch (2020) beschreiben bspw. die Bund-Länder-Gruppe als Mittel zur „intensivierten länderübergreifenden Bekämpfung der Clankriminalität“ (Michel und Walch 2020, S. 73). Das Ziel liegt dabei in der Stärkung der länderübergreifenden bzw. internationalen Kooperation sowie in der Weiterentwicklung eines gesamtheitlichen Handlungsansatzes (vgl. Michel und Walch 2020, S. 73). Ferner bedeutet die Einrichtung neuer Dienststellen eine Materialisierung der diskursiven Praktiken (vgl. Hunold 2021, S. 8). So wurde die „SiKo Ruhr“ als „neue behördenübergreifende Dienststelle [...] [zur] Bekämpfung der Clankriminalität in der Metropolregion Ruhr“ (Ministerium des Inneren NRW 2019) etabliert. Auch die Erstellung von Lagebildern zur *Clankriminalität* und die Umsetzung der Bekämpfungsansätze (Null-Toleranz-Politik, Politik der 1000 Nadelstiche) sind Teile der Materialisierung diskursiver Praktiken (vgl. Hunold 2021, S. 8). Der Diskurs um Unsicherheit durch ‚kriminelle arabische Großfamilien‘ ermöglicht, sowohl in der Gründung lokaler Gremien als auch in der Gesetzgebung und der Erstellung und Umsetzung von Bekämpfungsstrategien, die Bedingungen für deren Verifikation (vgl. Schreiber 2005, S. 87). Ebenso stellen Präventionspraktiken und -räte Transport- und Reproduktionsinstanzen der diskursiven Konstruktion von *Clankriminalität* dar (vgl. Schreiber 2005, S. 87). Aufgrund der Tatsache, dass weder gesellschaftliche Makrostrukturen noch Subjekte als gegeben oder stabil gelten können und Räume Teil der Konstitution von Gesellschaft sind (vgl. Glasze 2015, S. 27), sollen die Konstitutionsprozesse von Raum im Folgenden näher betrachtet werden.

4.1.2 Konstitutionsprozesse von Raum

Die Konstruktion von Räumen spielt, im Zusammenhang mit dem Phänomen der *Clankriminalität*, eine besondere Rolle, da scheinbar ganze Straßenzüge durch *Clanmitglieder* beherrscht und „deutsche Städte zu ‚No-[g]o-Areas‘ erklärt werden“ (Duran 2021, S. 204). Räume sind jedoch, aus diskurs- und hegemonietheoretischer

Perspektive, nicht konsistent, sondern werden, ebenso wie das Soziale, immer wieder neu konstituiert (vgl. Glasze 2015, S. 23). In der Gesellschaftstheorie wurde Raum jedoch lange Zeit als „das Gegenteil von Geschichte und sozialer Praxis begriffen“ (Belina und Wehrheim 2011, S. 208). Erst seit den letzten 40 Jahren steht in der Theoriebildung die soziale Produktion des Raumes im Mittelpunkt, wobei der Raum „in seiner sozialen Bedeutung als in umkämpften gesellschaftlichen Praxen und Prozessen hergestellt begriffen“ (Belina und Wehrheim 2011, S. 208) wird. Auf dieser Annahme aufbauend, ergibt sich für eine kritische Gesellschaftsanalyse auch die Frage nach der Rolle und Relevanz der Raumproduktion und der dahinterstehenden Mittel und Strategien (vgl. Belina und Wehrheim 2011, S. 208). So werden bspw. nach dem Prozess der ökologischen Kontamination Personen, die in einem bestimmten Gebiet angetroffen werden, automatisch jene schlechten Eigenschaften zugeschrieben, die mit dem negativ konnotierten Gebiet einhergehen (vgl. Rinn et al. 2020, S. 264). Douglas A. Smith konstatierte schon 1986, dass gewisse Merkmale in bestimmten Gebieten, in Verbindung mit speziellen polizeilichen Richtlinien, systematische Handlungsmuster der Polizist_innen erzeugen (vgl. Smith 1986, S. 313). Reiss und Bordua (1967) stellten fest, dass Polizeibeamt_innen in Bereichen mit höherem Kriminalitätsaufkommen aggressiver gegen Tatverdächtige vorgehen als in Stadtteilen mit geringerem Kriminalitätsaufkommen (vgl. Reiss und Bordua zitiert nach Smith 1986, S. 316). Grundlegende Voraussetzung für die Betrachtung polizeilichen Handelns im Zusammenhang mit räumlichen Komponenten stellt die Tatsache dar, dass polizeiliches Handeln, durch die Aufteilung der Stadt in Reviere, das Ausweisen bestimmter Orte als Gefahrenzonen etc. immer einen räumlichen Bezug hat (vgl. Hunold et al. 2020, S. 5 f.). Dieser geht mit einem institutionalisierten Wissen um Raum einher, das sich sowohl sprachlich als auch „auf der Handlungsebene expliziert und materialisiert“ (Hunold et al. 2020, S. 6). Neben dem Orientierungswissen und dem geografischen Wissen zu Straßen, Plätzen etc. innerhalb der Stadt ist der Polizeiberuf auch mit Wissensbeständen über den städtischen Raum, i. Z. m. sozialen Kategorien und individuellem Erfahrungswissen verbunden, mit dem sich Polizist_innen bezüglich möglicher Aufenthaltsorte von Tatverdächtigen oder Orten, „wo Straftaten passieren“ (Hunold et al. 2020, S. 6), orientieren können. Das Wissen, das Polizist_innen über Räume haben, gestaltet sich weder als starre noch als homogene Gegebenheit, ebenso wenig wie der Raum selbst, in dem sich die Polizist_innen bewegen und Polizeiarbeit stattfindet (vgl. Hunold et al. 2020, S. 6). Nach Löw (2010) ist der Raum immer ein sozialer Raum, der nicht lediglich als Produkt des Gesellschaftlichen verstanden werden kann, sondern als von jeder Gesellschaft spezifisch hervorgebracht (vgl. Löw 2010, S. 616). Der soziale

Raum wird sowohl gesellschaftsstrukturierend als auch gesellschaftlich strukturiert sowie sich durch und im gesellschaftlichen Prozess verändernd verstanden (vgl. Löw und Sturm 2019, S. 4). Die konzeptualisierte Dualität von Räumen erfordert die Betrachtung zweier Sichtweisen (vgl. Hunold et al. 2020, S. 6): einerseits die Perspektive des materiellen Substrats „und andererseits durch die Analyse der performativen Konstitutionsprozesse von Raum in Form von artikulierten Wissensbeständen und räumlichen Handlungspraktiken“ (vgl. Hunold et al. 2020, S. 6). Für die performativen Konstitutionsprozesse sind Diskurse elementarer Bestandteil, da Raum, aus dieser Perspektive, über sprachliche Handlungen konstruiert wird und simultan einen Effekt dieser Handlungen darstellt (vgl. Hunold et al. 2020, S. 7). Somit erweisen sich Räume als Ergebnisse von symbolischen Repräsentationen (vgl. Hunold et al. 2020, S. 7). Aufgrund der Tatsache, dass es in der sozialen Natur des Menschen liegt, über Symbole zu kommunizieren und sich in dem Symbolnetz, in das er eingebettet ist zurechtzufinden, um „überhaupt eine allgemein geteilte Wirklichkeit erkennen“ (Diehl 2016, S. 7) zu können, spielen Symbole auch für die polizeiliche und politische Repräsentation eine große Rolle. Nach Rinn und Wehrheim (2021) resultieren jedoch aus symbolischen Repräsentationen starke materielle Effekte, die sich vor allem auf die Alltagserfahrungen jener ausprägen, „die kulturalisierend bzw. ethnisch als ‚übliche Verdächtige‘ etikettiert werden“ (Rinn und Wehrheim 2021, S. 4). Problematische Stadtviertel werden durch wechselseitige Verstärkungsprozesse konstruiert, wobei polizeilich-publizistische Verstärkerkreisläufe entstehen, „die weitere, tendenziell restriktive polizeiliche und stadtpolitische Interventionen legitimieren“ (Rinn und Wehrheim 2021, S. 4). Entsprechend werden das Image dieser Stadtteile und deren ‚Gefährlichkeit‘ ebenso wie die „territoriale Stigmatisierung“ (Wacquant 2018, S. 20) reproduziert. Räume sind in dieser Perspektive nicht nur als Ergebnis einer sozialen Produktion zu verstehen, vielmehr stellt die Konstitution von Räumen einen integralen Bestandteil der Konstitution des Sozialen dar (vgl. Glasze 2015, S. 27). Räume als „symbolische und/oder materielle hier/dort-Unterscheidungen von Orten, Territorien/Regionen und Maßstabsebenen sind danach niemals gegeben, sondern immer hergestellt“ (Glasze 2015, S. 28). Wenn es also bei der Diskussion um *Clankriminalität* um die „Rückgewinnung von verlorenem Terrain“ (Lehnert 2021, S. 483) oder um die Familienpolitik der *Clans* geht, die unter dem „Leitgedanken der Eroberung von Territorien“ (Rohde et al. 2019, S. 1) steht, handelt es sich um die Konstruktion von Räumen im Zusammenhang mit der Konstitution des Sozialen.

Die Herstellungsprozesse der Maßstabsebenen von konstituierten Räumen sind dabei „Teil der (Re-)Produktion des Sozialen, [...] kontingent, veränderbar und dabei

immer wieder umstritten“ (Glasze 2015, S. 28). Spezifische Images von ‚gefährlichen‘ Stadtvierteln wirken sich wechselseitig zwischen medialer Berichterstattung, der Situationsbedeutung von bestimmten Menschengruppen, die diesen Stadtvierteln zuzurechnen sind, und polizeilichen Interventionen und Maßnahmen auf die (Re-)Produktion dieser Räume aus (vgl. Rinn und Wehrheim 2021, S. 249).

Die Polizei nutzt, nach den Erkenntnissen von Brauer et al., die Etikettierung von Raumausschnitten als ‚kriminogene Orte‘, um Wissen über das Phänomen der *Clankriminalität* zu generieren und gegenüber diesem handlungsfähig zu werden (vgl. Brauer et al. 2020, S. 188). Durch diese Kriminalisierung von Räumen wird der Diskurs materialisiert und die Polizei zur Durchführung konkreter Handlungspraktiken befähigt (vgl. Brauer et al. 2020, S. 188). Brauer et al. merken an, dass die Definition eines Raumausschnittes für die Legitimierung polizeilicher Maßnahmen ausschlaggebend ist, diese sich jedoch auf von der Polizei selbst erhobene Daten stützt (vgl. Brauer et al. 2020, S. 188). Bestimmte Örtlichkeiten und Straßenzüge werden, zum Zwecke der Aufklärung, besonders häufig von der Polizei „angefahren“ (Brauer et al. 2020, S. 189). Demgemäß „kontrollieren Polizei, Gewerbeaufsicht/Gewerbeaufsichtsdienst [...], Ordnungsamt [...], Steuerfahndung sowie Betriebsprüfer und Zoll die Treffpunkte mutmaßlich krimineller *Clanangehöriger*, wie etwa Shisha-Bars oder Spielhallen“ (vgl. Dogan und Lehnert 2019, S. 732). Dogan und Lehnert beschreiben die ‚Problematik‘ der Örtlichkeiten, an denen sich die *Clanmitglieder* aufhalten, damit, dass es sich „a priori um legale Einrichtungen handelt“ (Dogan und Lehnert 2019, S. 732); diese Einrichtungen können „nicht einfach aufgelöst oder geschlossen werden“ und die „Hürden für Verbotsverfügungen sind hoch“ (Dogan und Lehnert 2019, S. 732). Aussagen wie diese verdeutlichen die Logik der Kriminalisierung von Raumausschnitten, bei denen bestimmten Personen der Aufenthalt in diversen städtischen Räumen untersagt wird (vgl. Belina und Wehrheim 2011, S. 212). Dem Konzept von Wilson und Kelling zufolge müssen gewisse Randgruppen deshalb kriminalisiert werden, „weil sie – bzw. zu viele von ihnen – sichtbar im Raum konzentriert sind“ (Belina und Wehrheim 2011, S. 212).

Durch die Institutionalisierung von Raumwissen und -bildern sowie die wirklichkeitsbildende Macht der Polizei, die durch die selektierende räumliche Handlungspraxis und über ‚self-fulfilling prophecy‘ (siehe Kapitel 4.2.3) den Diskurs um *Clankriminalität* i. Z. m. ‚angefütterten‘ (Brauer et al. 2020, S. 188) Erfahrungen beeinflusst, wird „aktiv neues Wissen generiert und entsprechend an die Öffentlichkeit weitergegeben“ (Brauer et al. 2020, S. 189). Mit ‚anfüttern‘ meinen Brauer et al. einen Mechanismus, mit dem die Polizei die Erwartungshaltungen, die durch den institutionalisierten Diskurs hervorgebracht werden, mit individuell erlebten Erfahrungen anrei-

chert und „in den bestehenden Diskurs einordne[t]“ (Brauer et al. 2020, S. 189). Dieser Mechanismus zeigt sich auch in den aufgeführten ‚Fallbeispielen‘ in Lagebildern, bspw. in dem des LKA NRW (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 14 f.) und wird in Kapitel 4.2.2 genauer betrachtet.

Die räumliche Kriminalisierung durch die Polizei hat einen Prägungsprozess gesellschaftlicher Auseinandersetzungen mit bestimmten Räumen, Personen und Verhaltensweisen zur Folge, der zu einer gesellschaftlichen Pauschalkriminalisierung von Menschen führen kann, die sich an bestimmten Orten (bspw. Shishabars) aufhalten (vgl. Brauer et al. 2020, S. 189). Folglich nimmt die Polizei die Rolle eines versicherheitlichenden Akteurs ein, „der wesentlich an der Wissensproduktion und der Aufrechterhaltung der Diskursformation beteiligt ist“ (Brauer et al. 2020, S. 189). Darauf wird im Folgenden näher eingegangen.

4.1.3 Versicherunglichung der *Clankriminalität* als Betrachtungsmodell der diskursiven Prozesse

Die Wahrnehmung und Konstruktion von (Un-)Sicherheit steht in engem Zusammenhang mit dem Begriff der Versicherunglichung, der seit einiger Zeit hohe Relevanz innerhalb der Sicherheitsforschung erfährt (vgl. Brauer et al. 2020, S. 183). Die Versicherunglichung geht sowohl ‚top-down‘ von staatlichen Akteuren wie auch ‚bottom-up‘ als interaktionistischer Deutungs- und Konstruktionsprozess von der Bevölkerung aus (vgl. Wehrheim 2018, S. 212). Theoretisch und politisch ist ‚Sicherheit‘ „zur Konstruktionsleistung geworden“ (Wehrheim 2018, S. 212). Die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung legitimieren regelmäßig die Ressourcenverteilung „zur Herstellung von Sicherheit“ (Brauer et al. 2020, S. 183). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Tatsache, dass der Sicherheitsdiskurs wesentlich zur Formulierung von Gefahren für den Rechtsstaat beiträgt (vgl. Brauer et al. 2020, S. 183), als konkludent dar. Die Kopenhagener Schule versteht unter Versicherunglichung einen erfolgreichen Sprechakt, „der bestimmte rhetorische Strukturen aufweist und spezifischen Regeln folgt“ (Grauvogel und Diez 2014, S. 205). Bei diesem Sprechakt wird die Bedeutung von Sicherheit auf eine Logik der Freund-Feind-Konstellation festgelegt, „die außergewöhnliche Maßnahmen außerhalb des üblichen demokratischen Rahmens legitimiert“ (Grauvogel und Diez 2014, S. 205). ‚Sicherheit‘ ist, nach Annahme der Kopenhagener Schule, mit einer bestimmten Denkart sowie mit problematischen Praktiken verbunden, „die keine Verhandlungen und politischen Debatten erlauben“ (Grauvogel und Diez 2014, S. 205). Die erfolgreiche Versicherunglichung zeigt sich, nach Grauvogel und Diez, in der Akzeptanz der außergewöhnlichen Maßnahmen durch das relevante Publikum, was wiederum Politiken außerhalb der

demokratischen Prozeduren voraussetzt, „wodurch das Risiko für eine Militarisierung und für feindliches Verhalten zunimmt“ (Grauvogel und Diez 2014, S. 205).

Sicherheit stellt demnach „das Ergebnis eines gesellschaftlichen Wahrnehmungs- und Aushandlungsprozess[es] dar“ (Fischer et al. 2014, S. 16). Die folgende Abbildung 8 dient dazu, die zentralen Elemente dieses Aushandlungsprozesses zu verdeutlichen:

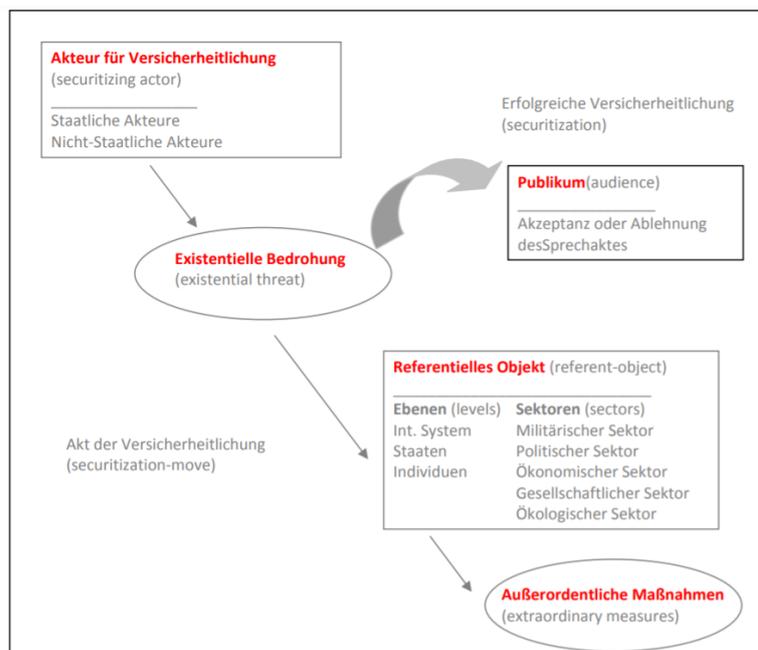


ABBILDUNG 8: AUSHANDLUNGSPROZESS DER VERSICHERHEITLICHUNG. QUELLE: FISCHER ET AL. 2014, S. 15.

In der Abbildung ist der Prozess der Versicherheitlichung zu sehen, wobei zunächst ein versicherheitlichender Akteur eine exorbitante Sicherheitsbedrohung formuliert, die bspw. von ‚kriminellen arabischen Großfamilien‘ ausgeht (vgl. Fischer et al. 2014, S. 16). Hierbei muss es sich jedoch nicht um einen staatlichen Akteur handeln, da es auch nichtstaatlichen Akteuren möglich ist, durch einen Sprechakt ein bestimmtes Phänomen oder eine Thematik zu versicherheitlichen (vgl. Fischer et al. 2014, S. 16). Neben dem Akteur der Versicherheitlichung existieren funktionale Akteure, die Einfluss auf den Erfolg des Sprechaktes des versicherheitlichenden Akteurs haben (vgl. Fischer et al. 2014, S. 16). Diese funktionalen Akteure können bspw. Lobbygruppen, internationale NGOs oder die Medien sein (vgl. Fischer et al. 2014, S. 16). Der versicherheitlichende Akteur nimmt eine existenzielle Bedrohung wahr bzw. versteht (irrtümlicherweise) eine Thematik als existenzielle Bedrohung für (bspw.) den Rechtsstaat und bringt dies zum Ausdruck (vgl. Fischer et al. 2014, S. 16). Diese scheinbare oder tatsächliche existenzielle Bedrohung geht mit einem „point of no return“ (Fischer et al. 2014, S. 16) einher, was bedeutet, dass der Be-

drohung ab einem gewissen Zeitpunkt „nicht mehr erfolgreich begegnet werden kann“ (Fischer et al. 2014, S. 16). Die existenzielle Bedrohung bezieht sich immerzu auf ein referentielles Objekt, dessen Überleben, nach Wahrnehmung des versicherheitlichenden Akteurs, „auf dem Spiel steht“ (Fischer et al. 2014, S. 16). Um das ‚Überleben‘ des Objektes zu sichern, fordert der versicherheitlichende Akteur „außerordentliche Maßnahmen“ (Fischer et al. 2014, S. 16). Die Versicherheitlichung von Phänomenen oder Themen tritt nur dann auf, wenn herkömmliche politische Prozesse als Reaktion nicht ausreichen: „Security should be seen as negative, as a failure to deal with issues as normal politics“ (Buzan et al. 2013, S. 29). So stellt die Versicherheitlichung von Themen keinesfalls eine Patentlösung dar, da sie Machtinhabern die Möglichkeit bietet, (vermeintliche) ‚Bedrohungen‘ für ihre Zwecke zu nutzen (vgl. Buzan et al. 2013, S. 29). Die Versicherheitlichung selbst oder die bloße Akzeptanz des Versicherheitlichungsprozesses ist, zu jeder Zeit, eine politische Entscheidung (vgl. Buzan et al. 2013, S. 29). Mit dem Versicherheitlichungsprozess geht, wie oben beschrieben, die Forderung nach außerordentlichen Maßnahmen einher, sodass in diesem Zusammenhang bspw. neue Gesetze mit weitergehenden Eingriffsbefugnissen implementiert und legitimiert werden (vgl. Brauer et al. 2020, S. 184). So liefert die Versicherheitlichung eines Themas „über die Formulierung eines Problems auch schon die Antwort“ (Brauer et al. 2020, S. 184). Brauer et al. beziehen sich an dieser Stelle auf Foucault, der davon ausgeht, dass der Sicherheitsdiskurs das Denken blockiert, indem eine Form von Problematisierung angenommen wird „und eine Lösung [ge]sucht, die sich an die Stelle der Lösung setzen lässt, die man akzeptiert“ (vgl. Foucault 2005 zitiert nach Brauer et al. 2020, S. 184). Diese sicherheitsrelevanten Maßnahmen, als ‚Lösung‘ für das versicherheitlichte Thema implementiert, benennt Foucault als sogenannte ‚Dispositive‘, womit die „Materialisierung diskursiver Praktiken“ (Brauer et al. 2020, S. 184) gemeint ist (siehe weiter oben). Die Funktionsweise dieser Dispositive bringt, wie oben bereits beschrieben, Objektivationen und Subjektivationen hervor (vgl. Bührmann und Schneider 2008, S. 119), wobei sich die Subjektivation in einer veränderten Wahrnehmungsperspektive zeigt, die als elementarer Einflussfaktor der unilateralen Aufhellung des Dunkelfeldes betrachtet werden kann. Im folgenden Kapitel werden die Aspekte der jeweiligen polizeilichen und gesellschaftlichen Verstärkerkreisläufe als Faktoren der Konstruktion und Reproduktion untersucht.

4.2 Polizeiliche und gesellschaftliche Verstärkerkreisläufe als Faktoren der Konstruktion und Reproduktion von *Clankriminalität*

Gegenstand dieses Kapitels sind die polizeilichen und gesellschaftlichen Verstärkerkreisläufe, die unter Aspekten der sozialen Konstruktion zur Entstehung von *Clankriminalität* beitragen. Neben methodischen Schwächen der Lagebilder, wie die statistische Erfassung der Daten und die damit in Verbindung stehende polizeiliche Schwerpunktsetzung, wird auch auf die polizeilichen Narrative, das Storytelling, die self-fulfilling prophecy und die Rolle der Medien als Faktor der Konstruktion und Reproduktion von *Clankriminalität* eingegangen.

4.2.1 Unilaterale Aufhellung des Dunkelfeldes

Das Thema *Clankriminalität* wird von Medien und Öffentlichkeit mit einer unermüdlichen Aufmerksamkeit verfolgt, wobei rückläufige Zahlen, wie sie im Lagebild 2020 des BKA dargestellt sind, wenig Beachtung finden. Ebenfalls wenig hinterfragt werden in der öffentlichen Debatte die Entstehung der statistischen Daten sowie deren Verzerrungsfaktoren (vgl. Naplava und Walter 2006, S. 338). Deshalb sollen die Faktoren der tendenziösen Dunkelfeldaufhellung im Rahmen dieser Arbeit genauer betrachtet werden. In Bezug auf die Forschungsfrage sind sie insofern relevant, als sie einen konstruierenden Wert innehaben, womit ihnen für die Entstehung des Phänomens der *Clankriminalität* ein substanzieller Charakter zugesprochen werden kann.

Nicht die Kriminalitätswirklichkeit führt zu Veränderungen in der Anzahl der registrierten Taten, sondern gewisse Verzerrungsfaktoren, wie die Anzeigebereitschaft und „eine selektive Registrierung von Straftaten“ (Kersting und Erdmann 2015, S. 18), weshalb Helfelddaten lediglich im Zusammenhang mit dem gesamtgesellschaftlichen und gesetzlichen Kontext interpretiert werden können (vgl. Kersting und Erdmann 2015, S. 18). Das Bundeskriminalamt erstellt Bundeslagebilder, die delikts- bzw. phänomenbezogen angefertigt werden und Angaben aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) „und/oder spezielle Zählungen/Erhebungen“ (Kubica 2011, S. 706) enthalten. Die Aussagekraft der amtlich registrierten Straftaten, bspw. in der PKS oder in Lagebildern aufgeführt, ist gering, da lediglich jene Straftaten und Tatverdächtigen erfasst werden, die der Polizei entweder durch Anzeigeerstattung, der sog. „Bringkriminalität“, oder durch eigene Ermittlungstätigkeiten, der „Holkriminalität“, bekannt geworden sind (vgl. Haverkamp 2016, S. 63). Der Definitionsmacht der Polizei wird im Prozess von Kriminalisierung und Generierung von abweichendem Verhalten im Rahmen der definitionstheoretischen Reformulierung der Soziologie sozialer Probleme und der Kriminologie „ein zentraler Stellenwert zugemessen“

(Belina und Wehrheim 2011, S. 210). Das Konzept der Definitionsmacht geht auf Fleest und Blankenburg (1972) zurück und beschreibt die gesellschaftlich vorstrukturierten Prozesse, die dazu führen, dass die Polizei eine Person oder eine Situation als ‚verdächtig‘ oder ‚abweichend‘ definiert (vgl. Dangelmaier 2021, S. 363). Das Konzept der Definitionsmacht der Polizei ist, nach Dangelmaier (2021), im Sinne des Etikettierungsansatzes zu verstehen (vgl. Dangelmaier 2021, S. 363). Im Zentrum dieses Ansatzes stehen die Schaffung von rechtlichen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen, um bestimmte Kategoriensysteme zu schaffen, sowie die Anwendung von Herrschaftstechniken als „Reaktion“ auf diese Kategoriensysteme (vgl. Dangelmaier 2021, S. 363). Die Definitionsmacht der Polizei beeinflusst jede Form von Devianz, indem durch sie entschieden wird, „welche eigene Beobachtung oder Anzeige in welcher Weise zu registrierten Kriminalität wird“ (Belina und Wehrheim 2011, S. 210). Bei der Anzeigenaufnahme hat die Polizei damit den Handlungsspielraum, durch reaktives Handeln oder Nichthandeln „selektiv zu (ent-)kriminalisieren“ (Belina und Wehrheim 2011, S. 210). So können Anzeigen ‚abgewimmelt‘, ignoriert oder „Handlungen strafrechtlich hinauf oder hinunter [...] definier[t]“ (Belina und Wehrheim 2011, S. 210) werden. Die Definitionsmacht der Polizei gewinnt bei Vorfeld- oder Präventionsorientierungen an Relevanz, bei denen ihr eine aktive Rolle und bei der (Ent-)Kriminalisierung eine selektive Mitwirkung zukommt (vgl. Belina und Wehrheim 2011, S. 210). So stehen auch die Schlagworte „Zero Tolerance“ oder „1000 Nadelstiche“ im Zusammenhang mit proaktivem polizeilichen Handeln (vgl. Belina und Wehrheim 2011, S. 210). Laut Behr (2019) resultieren polizeiliche Kontroll- und Verdachtsstrategien aus der berufsbedingten Konstruktion der sozialen Wirklichkeit, woraus diskriminierende Kontrollpraktiken entstehen können (vgl. Behr 2019 zitiert nach Dangelmaier 2021, S. 363).

Wolfgang Heinz (2017) schreibt, dass sich die Kriminalitäts‘wirklichkeit‘ nicht eindeutig messen ließe, da Kriminalität einen mehrstufigen Prozess der Wahrnehmung, Interpretation und Bewertung darstelle (vgl. Heinz 2017, S. 428). Dieser Prozess der Kriminalitätsentwicklung wird durch die begrenzte Aussagekraft der Daten stark beeinflusst (vgl. Haverkamp 2016, S. 63). Bei der PKS kommt erschwerend hinzu, dass es sich um eine rein vorläufige Einordnung von Delikten handelt, die im Laufe des Strafprozesses weiteren Veränderungen unterworfen sind (vgl. Haverkamp 2016, S. 63). Demnach hängen in der PKS sichtbare Veränderungen nicht zwangsläufig mit dem Kriminalitätsaufkommen zusammen, sondern können, aufgrund von Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld, auf sog. „Verzerrungseffekte“ zurückgeführt werden (vgl. Haverkamp 2016, S. 63). Gleiches gilt für die erhobenen Daten der polizeilichen Lagebilder, die eine Beschreibung des Hellfeldes darstellen,

ohne Einschätzungen bezüglich des Dunkelfeldes ableiten zu können (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 5). Das Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) titelte im August diesen Jahres: „Laschet über Clankriminalität in NRW: ‚Niemand kann mehr im Dunkelfeld agieren‘“ (RND 2021). Diese Aussage zeigt beispielhaft den politischen Fokus auf die Verfolgung und Aufdeckung der *Clankriminalität*. Aus der politisch und polizeilich analogen Schwerpunktsetzung resultiert die polizeiliche Verfolgungsintensität, die sich i. d. R. auf die Fallzahlen auswirkt und somit zu einer einseitigen Aufhellung des Dunkelfeldes führt (vgl. Clages und Zeitner 2016, S. 110). Die aktive Rolle der Definitionsleistung der Polizei zeigt sich in dem Effekt, der als „Lüchow-Dannenberg-Syndrom“ beschrieben wird und das Variieren der Häufigkeit der registrierten Normverstöße im „Verhältnis der Kapazität der Polizei vor Ort zu ihrem Objektbereich“ (Belina und Wehrheim 2011, S. 214) meint. Aus dieser Perspektive könnte davon ausgegangen werden, dass die erhöhte Kontrolldichte in bestimmten ‚kriminogenen Orten‘ in manchen deutschen Städten *Clankriminalität* zu einer ‚self-fulfilling prophecy‘ (siehe Kapitel 4.2.3) macht. Hinzu kommt, dass bestimmte Deliktarten, wie Rauschgiftdelikte, nur aufgrund eigener polizeilicher Tätigkeit („Holkriminalität“) erfasst werden (Bundeskriminalamt 2021a). Dieser Deliktbereich ist i. Z. m. *Clankriminalität* für OK-Gruppierungen der Mhallamiye sowie türkei- und arabischstämmiger Herkunft besonders hoch, wie in Abbildung 9 an einer Tabelle des Bundeslagebildes 2019 verdeutlicht wird:

Kriminalitätsbereiche der OK-Gruppierungen i. Z. m. Clankriminalität der Mhallamiye bzw. arabisch- und „türkeistämmiger“ Herkunft

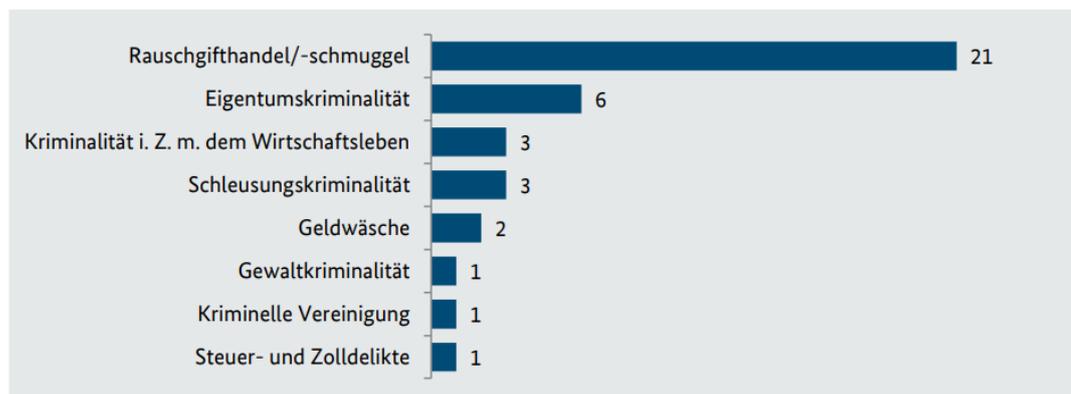


ABBILDUNG 9: KRIMINALITÄTSBEREICHE DER OK-GRUPPIERUNGEN I. Z. M. CLANKRIMINALITÄT. QUELLE: BUNDESKRIMINALAMT 2020, S. 36.

Dieses Ausmaß des Deliktbereichs „Rauschgifthandel/-schmuggel“ könnte auf den Verzerrungsfaktor der polizeilichen Schwerpunktsetzung zurückgeführt werden.

Einen weiteren Verzerrungsfaktor stellt die Änderung im Definitionsverhalten der Bevölkerung dar, was sich auf die Anzeigebereitschaft auswirkt (vgl. Clages und Zeitner 2016, S. 109). Simultan zur Modifikation von Einstellungen zu bestimmten

Deliktsbereichen oder Tätertypen steigt oder sinkt auch die Anzeigebereitschaft (vgl. Clages und Zeitner 2016, S. 109). Ferner, so beschreibt es Wolfgang Heinz (2017), unterliegt die Bereitschaft, eine Straftat zur Anzeige zu bringen, dem Wandel, womit gemeint ist, dass damit nicht lediglich Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität bestimmt werden, sondern darüber hinaus auch deren Entwicklung (vgl. Heinz 2017, S. 428). Dies ist im Hinblick auf das Phänomen der *Clankriminalität* aufgrund der aktuellen medialen, polizeilichen und politischen Schwerpunktsetzung besonders relevant, da es dadurch innerhalb der Bevölkerung unweigerlich zu Einstellungsänderungen kommt, wodurch eine erhöhte Anzeigebereitschaft zu erwarten wäre.

Kersting und Erdmann (2015) stellen am Beispiel der Gewaltkriminalität dar, weshalb es stets die verzerrte Darstellung der Realität in den Hellfelddaten sowie das Größenverhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld zu beachten gilt, das „im Wesentlichen auf gesellschaftliche Einflüsse zurückzuführen [ist]“ (Kersting und Erdmann 2015, S. 17). Die von Kersting und Erdmann beschriebene Verschiebung der Größenverhältnisse zwischen Hell- und Dunkelfeld lässt sich auch auf das Phänomen der *Clankriminalität* übertragen. Danach kann die erhöhte Sensibilität der Bevölkerung bezüglich gewisser Milieus, Straftaten, Tätertypen etc. zu intensivierten justiziellen Aktivitäten führen, „bspw. im Rahmen von gesetzgeberischen Maßnahmen“ (Kersting und Erdmann 2015, S. 17). Diese ziehen wiederum stärkere Kontrollmaßnahmen seitens der Strafverfolgungsbehörden nach sich, in deren Folge es unweigerlich zu einem Anstieg in den Hellfelddaten kommt, woraufhin die Sensibilität der Bevölkerung weiter zunehmen kann (vgl. Kersting und Erdmann 2015, S. 17).

Ebenfalls ist der umgekehrte Fall möglich, dass durch die gesteigerte Sensibilität der Bevölkerung, aufgrund persistent negativer Berichterstattung über *Clankriminalität*, eine erhöhte Anzeigebereitschaft besteht, die zu einem Hellfeldanstieg führt, aus dem wiederum eine stärkere Kontrollintensität resultiert, die dann justizielle und gesetzgeberische Maßnahmen erzeugen könnte (vgl. Kersting und Erdmann 2015, S. 17). Die Größe des Hellfeldes kann prinzipiell quantifiziert werden, das Ausmaß des Dunkelfeldes hingegen nicht einmal annähernd bestimmt (vgl. Kersting und Erdmann 2015, S. 16), weshalb die Aussage des Ministerpräsidenten von NRW, keiner könne mehr im Dunkelfeld agieren, in keinem Falle haltbar ist. Solange keine bundesweit repräsentativen und kontinuierlich durchgeführten Dunkelfeldforschungen existieren, bleibt die Kriminalitäts'wirklichkeit' ungewiss (vgl. Heinz 2017, S. 428) und Statistiken über amtlich registrierte Straftaten lediglich „ein Arbeitsnachweis der Polizei“ (Feltes 2016, S. 696). Gefährlich für die innere Sicherheit können diese Statistiken dann werden, wenn falsche oder tendenziöse Darstellungen Diskriminierung

fördern und sie somit „die Lunte für eine Bombe [legen], die irgendwann hochgehen wird“ (Feldes 2016, S. 699), wie es der Kriminologe und Strafverteidiger Thomas Feldes (2016) im Zusammenhang mit Ausländerkriminalität beschreibt. Diskriminierung kann bspw. auch durch polizeiliche Narrative und das ‚Storytelling‘ gefördert werden, worauf nachstehend eingegangen wird. Dabei sollen insbesondere der Aspekt der Konstruktion von Kriminalitätsphänomenen durch die Etablierung polizeilicher Narrative und die polizeiliche Wissenstransfermethode des ‚Storytelling‘ beleuchtet werden.

4.2.2 Polizeiliche Narrative und das ‚Storytelling‘

Paradigmatisch für den polizeilichen Diskurs zum Thema *Clankriminalität* ist das Nennen von Beispielen zu scheinbar „typischen“ *Clandelikten*. Der Berliner Kriminaldirektor a. D., Carsten Wendt, führt in seinem Beitrag zur Bekämpfung der organisierten (*Clan*-)Kriminalität bspw. auf, dass beim „polizeilichen Einschreiten im Zusammenhang mit Mitgliedern arabischsprachiger Großfamilien [...] mit Allem, insbesondere mit Widerstand, aber auch mit dem Versuch von Gefangenenbefreiungen gerechnet werden [muss]“ (Wendt 2021a, S. 10). Im Rahmen des Lagebildes *Clankriminalität* der Polizei NRW wird eine Familie aus NRW vorgestellt, um dem Leser „einen Einblick in die kriminellen Strukturen“ (Landeskriminalamt NRW 2020, S. 14 f.) zu gewähren. Innerhalb der Polizei ist das ‚Geschichtenerzählen‘ (Storytelling) weitverbreitet, wobei die Funktion dieses Erzählens von der reinen „Unterhaltung, zur Konstruktion von Identitäten, der Sinnfindung in der eigenen Arbeit sowie zum Transport von Wissen, Einstellungen und Werten“ (Staller und Koerner 2021a, S. 4) reicht. Das Storytelling innerhalb der Polizei trägt maßgeblich dazu bei, „das Bild der Gesellschaft, das Wesen der Polizeiarbeit von Polizist_innen sowie Stereotype, Hierarchien und Dominanzstrukturen zu bilden, zu festigen und zu verstärken“ (Staller und Koerner 2021b, S. 363). Nach Staller und Koerner (2021b) nutzen besonders polizeiliche Lehrkräfte das Geschichtenerzählen, wodurch Narrative transportiert werden können (vgl. Staller und Koerner 2021b, S. 363). Die Vermittlung von stereotypen Welt- und Gesellschaftsbildern erfolgt ebenfalls durch die Literatur sowie die Auswahl der Inhalte innerhalb des polizeilichen Einsatztrainings (vgl. Staller und Koerner 2021b, S. 363).

Die sozialen Prozesse der kollektiven Wissenskonstruktion in Institutionen „sind in die Lebenswelten der jeweiligen Akteur_innen eingebettet“ (Hunold et al. 2020, S. 3), was impliziert, dass es zu unterschiedlichen Weltansichten, je nach sozialer und institutioneller Zugehörigkeit, kommt (vgl. Hunold et al. 2020, S. 3). Diese Lebenswelt stellt nach Hunold et al. das Bezugssystem dar, das als Grundlage der

Wahrnehmung und Bewertung von Ereignissen zu verstehen ist (vgl. Hunold et al. 2020, S. 3 f.). Das Wissen wird somit aus der jeweiligen Perspektive der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit sozial konstruiert und „erzeugt und reproduziert in folgedessen Wirklichkeit“ (Hunold et al. 2020, S. 4). Für die Polizei stellt die Erfahrung eine der bedeutendsten Wissensquellen dar, sodass Wissen erst durch die kommunikative Weitergabe und den Austausch Gültigkeit erlangt (vgl. Hunold et al. 2020, S. 4). Auch Behr beschreibt das polizeiliche Wissen als eine „Mischung aus Theorie, Fantasie sowie individuellen beruflichen und narrativen Erfahrungen“ (Dangelmaier 2021, S. 362). Demgemäß werden Erfahrungen „mündlich in Form von Erzählungen und Narrativen transportiert“ (Hunold et al. 2020, S. 4). Die polizeilichen Erfahrungen werden, nach Dangelmaier, durch den narrativen Austausch der Einsatzerlebnisse unter Kolleg_innen verarbeitet (vgl. Dangelmaier 2021, S. 362). Durch Narrative entstehen soziale Konstrukte, die als normative Regelsysteme verstanden werden können, durch die polizeiliches Handeln gerechtfertigt und beeinflusst wird (vgl. Dangelmaier 2021, S. 362). Aufgrund der Tatsache, dass das Erzählen von Erfahrungen als ein vorvermittelter Prozess zur Konstruktion von Realität dient, wird Wirklichkeit über Narrative „stets in einem performativen Prozess ausgehandelt“ (Dangelmaier 2021, S. 362). So beschreibt auch der Polizeiwissenschaftler Rafael Behr, dass das Erzählen innerhalb der Polizei eine Möglichkeit darstelle, ein „wie auch immer geartetes Problem zu bearbeiten“ (Behr 1993, S. 49). Behr folgert aus seinen Forschungen, dass durch das Geschichtenerzählen innerhalb der Polizeiorganisation, mit der Reproduktion der individuellen Erlebnisse und der durch die Referenzgruppe „„zensierte[n]“ und gebilligte[n]“ (Behr 1993, S. 49) Version eine soziale Wirklichkeit konstruiert wird (vgl. Behr 1993, S. 49). Berger und Luckmann gehen von der „wirklichkeitsstiftenden Macht des Gesprächs“ (Behr 1993, S. 49) aus, was Behr auf seinen Forschungsgegenstand, im Rahmen seiner Arbeit bei der Schutzpolizei in Thüringen, übertragen konnte und als „regelmäßiges Kommunikationsmuster“ (Behr 1993, S. 50) beschreibt. Im Reproduktionsprozess individueller Erlebnisse der Polizist_innen konnte Behr häufig die Neukonstitution der Wirklichkeit durch die Gruppe beobachten (vgl. Behr 1993, S. 50). Behrs Annahmen zufolge wird die Methode des ‚Storytellings‘ von Polizist_innen auch beim Erlernen von Verdachtsstrategien angewandt, wobei den unerfahrenen Polizist_innen durch das Geschichtenerzählen der erfahreneren Kollegen Strategien für die Verdachtsschöpfung übermittelt werden (vgl. Behr 2019, S. 28).

So sind Geschichten und Erzählungen für die Sozialisationsprozesse innerhalb der Organisation der Polizei von großer Relevanz, da geteilte Narrative über die Organisationskultur Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten der einzelnen Poli-

zist_innen haben (vgl. Staller und Koerner 2021a, S. 3). Staller und Koerner führten hierzu Untersuchungen zum polizeilichen Einsatztraining durch, wobei sie die dabei transportierten Werte und Einstellungen ermittelten und die sogenannten ‚blinden Flecken‘ analysierten (vgl. Staller und Koerner 2021a, S. 10). Die Grunddisposition des Menschen, Erzählungen in Verbindung mit eigenen Erfahrungen mehr Beachtung zu schenken und als glaubhafter einzuschätzen als rationale Argumente und Erkenntnisse (vgl. Staller und Koerner 2021a, S. 4), stellt sich als überaus problematisch für die Gewähr der Objektivität und somit für die Wahl der ‚richtigen‘ Handlungsmöglichkeiten, vor allem in der Ausführung des Polizeiberufes, dar. Das ‚Storytelling‘ ermöglicht das Entwickeln von Leitprinzipien für das polizeiliche Handeln, sodass Geschichten zu Gleichnissen werden, die polizeiliche Werte und Überzeugungen prägen sowie zu Entscheidungsfindungen beitragen (vgl. Staller und Koerner 2021a, S. 4). Über Narrative können jedoch auch ethisch problematische Werte und Einstellungen transportiert werden, bspw. „das Aufrechterhalten von hegemonialen Machtstrukturen“ (Staller und Koerner 2021a, S. 4), die Zuordnung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen als inhärent gefährlich oder die Degradierung von „wissenschaftliche[m], methodisch-kontrolliert erlangte[m] Wissen im Vergleich zu organisationskulturell vorhandenem Wissen“ (Staller und Koerner 2021a, S. 4).

Aufgrund der systemimmanenten Glaubwürdigkeit von Narrativen scheint das narrative Paradigma dem erkenntnistheoretischen realweltlichen Paradigma diametral gegenüberzustehen (vgl. Staller und Koerner 2021a, S. 4). Die Brisanz einer solchen Diametralität wird dann deutlich, wenn (polizeiliche) Narrative wissenschaftliche Erkenntnisse infrage stellen oder anfechten (vgl. Staller und Koerner 2021a, S. 4). Polizeiliche Narrative, die nicht konkordant mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind, erweisen sich als problematisch, da sich kognitive, auf Narrativen beruhende Verzerrungen innerhalb von Organisationskulturen reziprok intensivieren und konsolidieren (vgl. Staller und Koerner 2021a, S. 4). In Bezug auf die *Clankriminalität* wird ein spezifisches Narrativ etabliert, das durch Aussagen wie: „Sie protzen regelrecht mit ihren Straftaten“ (Sieben 2019 zitiert nach Brauer et al. 2020, S. 181) und „nehmen auch Tumultlagen in der Öffentlichkeit und somit Kollateralschäden in Kauf“ (Wendt 2021b, S. 266) erkennbar wird. Autohöfe werden von *Clanfamilien* nicht schlicht ‚betrieben‘, sondern „kontrolliert“ (Lehnert 2021, S. 483). Mit dieser Art der Kommunikation bilden die Vertreter_innen der Polizei aktiv gruppen- und raumbezogene Images, „sodass eigene Erwartungen an Menschen und potenzielle Täter_innen reproduziert“ und somit „gesellschaftliche Wirklichkeiten entfaltet“ (Staller und Koerner 2021a, S. 350) werden. So ergaben wissenschaftliche Untersuchungen zu polizeilichen Narrativen, dass diese zu einer Erwartungshaltung

führen können, die wiederum Einfluss auf das polizeiliche Handeln, im Sinne von Handlungserfordernissen der Polizei, hat, sodass bspw. „das Phänomen Clankriminalität als spezifisches Sicherheitsproblem artikuliert und zielgerichtet bearbeitet [wird]“ (Brauer et al. 2020, S. 181). Diese Handlungserfordernisse beziehen sich u. a. auf die „Verteidigung des öffentlichen Raums durch die Polizei“ (Brauer et al. 2020, S. 181). Exemplarisch für die Etablierung dieser Handlungserfordernisse ist der Beitrag des Berliner Regierungsdirektors a.D., Jörg Lehnert, der über *Clankriminalität* feststellt, dass das „konzertierte“ Vorgehen der Polizeibehörden gegenüber *Clans* Wirkung zeige und der „Respekt des polizeilichen Gegenübers gegenüber Vertretern des Staates [...] wieder zu[nehme]“ (Lehnert 2021, S. 483). Woran er oder seine nicht genannten Quellen den Zuwachs an Respekt gegenüber den Vertretern des Staates erkennen, bleibt unklar. Lehnert propagiert in seinem Beitrag für eine nachhaltige „Rückgewinnung von verlorenem Terrain“ (Lehnert 2021, S. 483) bspw. Orte, „an denen teilweise legale und teilweise illegale Geschäfte erfolgen“ (Lehnert 2021, S. 483). Durch die Verknüpfung bestimmter Kategorien schafft die Polizei einen „lokalen Orient und damit einen institutionellen Okzidentalismus, der ein ‚anderes‘ polizeiliches Handeln erfordert“ (Dangelmaier 2021, S. 362). Da sich zugeschriebene Narrative nur schwer von Pauschalisierungen trennen lassen, wirken sich auch „(fiktive) Fremdzuschreibungen auf das Selbstkonzept von Personen oder Gruppen“ (Werner 2021, S. 175) aus. Zugeschriebene Narrative beeinflussen ebenfalls das polizeiliche Definitionsverhalten (siehe Kapitel 4.2.1), was wiederum Auswirkungen auf die Verdachtsbildung und das polizeiliche Handeln hat (vgl. Dangelmaier 2021, S. 362). Im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Arbeit, die Beantwortung der Forschungsfrage nach der Entstehung des Phänomens der *Clankriminalität*, ist nicht nur das polizeiliche Handeln relevant, sondern auch andere wechselseitige Verstärkungsprozesse der Konstruktion und Reproduktion des Kriminalitätsphänomens. Deshalb wird im Folgenden die Theorie der self-fulfilling prophecy und die Rolle der Medien als wechselseitige Verstärkungsprozesse im Zusammenhang mit dem polizeilichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs über *Clankriminalität* betrachtet und analysiert.

4.2.3 Self-fulfilling prophecy

Mit dem narrativen Paradigma und dem Storytelling innerhalb der Polizeiorganisation gehen auch Prozesse wie das ‚Thomas-Theorem‘ oder die ‚self-fulfilling prophecy‘ einher. Darunter ist zu verstehen, dass Menschen weniger aufgrund von realen Gegebenheiten handeln als vielmehr auf der Basis subjektiv zugeschriebener Bedeutungen von Sachverhalten (vgl. Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 178). Die self-fulfilling prophecy ist ein Spezialfall des Thomas-Theorem, der die unvorher-

sehbaren Folgen zielgerichteter Handlung darstellt (vgl. Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 178). Nach Merton (1948) tritt eine self-fulfilling prophecy dann auf, wenn durch die fehlerhafte Beurteilung und Wahrnehmung eines Sachverhaltes unbeabsichtigte Folgen hervorgerufen werden, die sich auf die Rahmenbedingungen des falsch beurteilten Sachverhaltes auswirken und diese sich verändern, sodass sich der Sachverhalt „den ursprünglich falschen Einschätzungen der beteiligten Personen angleicht“ (Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 178). So beschreibt Merton, „the self-fulfilling prophecy is, in the beginning, a false definition of the situation evoking a new behavior which makes the originally false conception come true“ (Merton 1948, S. 195). Merton untermauert die self-fulfilling prophecy u. a. mit dem Beispiel des ‚unvermeidlichen‘ Krieges zwischen zwei Nationen: „Or it is believed that war between two nations is ‚inevitable‘. Actuated by this conviction, representatives of the two nations become progressively alienated, apprehensively countering each ‚offensive‘ move of the other with a ‚defensive‘ move of their own“ (Merton 1948, S. 195). Mertons Überlegungen lassen sich auch auf den Forschungsgegenstand dieser Arbeit beziehen, indem das von ihm genannte Beispiel auf den ‚Krieg gegen die *Clankriminalität*‘ übertragen wird. „Stockpiles of armaments, raw materials, and armed men grow larger and eventually the anticipation of war helps create the actuality“ (Merton 1948, S. 195). Dass sich die Anzahl der bewaffneten Männer erhöht, wie Merton in seinem Kriegsbeispiel mit den Worten „armed men grow larger“ (Merton 1948, S. 195) beschreibt, zeigt sich in Bezug auf die *Clankriminalität* bspw. in dem verstärkten Kontrolldruck der Landesregierung NRW seit Juli 2018, mit der ‚Null-Toleranz-Politik‘ sowie in den Konzepten ‚Aktionsplan Clan‘, ‚21-Punkte-Plan der Bosbach-Kommission‘ oder der ‚SiKo Ruhr‘ (vgl. Duran 2021, S. 204). Durch diese erhöhte Kontrolldichte und Kriminalisierung von Personen mit einem *Clannamen* oder einer bestimmten ethnischen Herkunft werden lokal unterschiedliche Kriminalitätsbelastungsziffern produziert (vgl. Belina und Wehrheim 2011, S. 214), wodurch sich die self-fulfilling prophecy der ‚kriminellen arabischen Großfamilien‘ erfüllt. Der Polizeipräsident von Essen, Frank Richter, äußerte sich in einem Interview zum (Un-)Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in Essen-Altendorf: „Je mehr wir als Polizei machen, desto stärker wird wohl das Gefühl in der Bevölkerung, es passiere auch mehr“ (Rinn et al. 2020, S. 262). So entsteht eine self-fulfilling prophecy definitionsgemäß „allein unter Vorliegen inkorrekt er Erwartungen“ (Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 179), die besonders in informationsarmen oder asymmetrischen Situationen auftreten, in denen starkes Misstrauen und Unsicherheit in der Interaktion zwischen Laien und Experten herrscht (vgl. Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 179). Schelling (1978) unterscheidet zwischen dem individuellen, reziproken und

dem selektiven Prozess sich selbst erfüllender Prophezeiungen (vgl. Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 179). Die individuelle self-fulfilling prophecy kann bei fehlerhafter Einschätzung der eigenen Person ausgelöst werden (vgl. Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 179) und kann in Bezug auf *Clankriminalität* bspw. lauten: „Ich bewerbe mich nicht, da ich mit einem Clannamen sowieso keine Chance auf die Arbeitsstelle habe“. Der reziproke Prozess basiert auf Fremdzuschreibungen mindestens zweier Parteien und könnte als polizeiliche self-fulfilling prophecy bspw. heißen: „Die Clans breiten sich in NRW immer mehr aus, wir sollten unsere ‚Männer an der Front‘ besser ausstatten“. Der selektive Prozess entsteht in der Entsprechung vermeintlicher Erwartungshaltungen anderer (vgl. Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 179) und lässt sich am Beispiel Polizei und *Clankriminalität* folgendermaßen verdeutlichen: „Die Bevölkerung erwartet von der Polizei hartes Vorgehen gegen Clanmitglieder“ oder aber aus Sicht der *Clans*: „Jeder erwartet von mir, dass ich aufgrund meiner Herkunft kriminell bin, dann strenge ich mich auch nicht länger an, sondern verkaufe wirklich Drogen!“ Im letzten Beispiel übernimmt das *Clanmitglied* aufgrund der durch polizeiliche Maßnahmen, mediale Berichterstattung usw. erfahrenen Stigmatisierung das Selbstbild des ‚Kriminellen‘, wodurch sich die Annahme, die der self-fulfilling prophecy zugrunde liegt, erfüllt. Alle Prozesse der self-fulfilling prophecy werden durch das anfänglich unbegründet angenommene Phänomen erzeugt, sodass verzerrte Erwartungen schließlich unbemerkt zu korrekten Vorhersagen werden, wodurch sich ursprüngliche Zuschreibungen und Vorurteile stabilisieren (vgl. Keuschnigg und Wolbring 2017, S. 179). So gibt Merton (1948) an: „The specious validity of the self-fulfilling prophecy perpetuates a reign of error. For the prophet will cite the actual course of events as proof that he was right from the very beginning“ (Merton 1948, S. 195). Merton geht davon aus, dass die Dynamiken des „ethnic and racial conflict in the America of today“ (Merton 1948, S. 196) mithilfe der self-fulfilling prophecy erklärt werden können.

Die diskursiv kommunizierte Angst, die *Clans* würden ganze Straßenzüge zu „No-[g]o-Areas“ (Duran 2021, S. 204) erklären, geht mit der Problematik des Eindruckes der „Nicht-Regulierbarkeit und gegebenenfalls in der Folge der Aussichtslosigkeit behördlichen Handelns“ (Reinhardt 2020, S. 9) einher. Daraus kann eine verstärkte Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung, in Verbindung mit problematischen Stigmatisierungseffekten, entstehen, die wiederum zu einem weiter zunehmenden medialen Interesse und polizeilichen Handeln führt. In der Folge könnten sich die ‚Fronten‘ immer weiter ‚verhärten‘ und dadurch die Reaktion der *Clans* tatsächlich in der Ablehnung des deutschen Rechtsstaates enden, womit sich die anfängliche unbegründete Annahme im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung bestätigt hätte.

Grundlage für die self-fulfilling prophecy sind (polizeiliche) Narrative, die durch das ‚Storytelling‘ (siehe Kapitel 4.2.2), das als fester Bestandteil der Organisationskultur der Polizei verstanden wird, ins ‚Innere‘ der Organisation gelangen (vgl. Brauer et al. 2020, S. 181). Dabei werden nicht nur wertneutrale Erzählungen zu Narrativen, die als ‚Wirklichkeit‘ in das Bewusstsein der Polizist_innen transportiert werden, sondern eben auch wertende, bspw. dass der öffentliche Raum gegenüber den *Clans* verteidigt werden muss (vgl. Brauer et al. 2020, S. 181). Diese Annahmen führen dazu, dass sich die Polizei das Ziel der „Rückgewinnung von verlorenem Terrain“ (Lehnert 2021, S. 483) setzt, was wiederum wechselseitige Verstärkungsprozesse zwischen Polizei und polizeilichem Gegenüber zur Folge hat. Diese Wechselprozesse zeigen sich auch in den Forschungen von Reiss und Bordua. Sie stellten durch ihre Untersuchungen zu den Ursachen von Gewalt bei der Begegnung zwischen Polizei und Öffentlichkeit fest, dass die Polizei in proaktiven Situationen, also immer dann, wenn sie sich präsent zeigt und eingreift (bzw. Kontrollen durchführt etc.), ohne zuvor gerufen zu werden, einer größeren physischen Gefahr ausgesetzt ist als in einer Situation, in die sie reaktiv entsandt wurde (vgl. Greenberg 1972, S. 247). Nach Reiss ist der Widerstand der Bürger_innen im Wesentlichen als Reaktion auf die wahrgenommene Willkür des Eingreifens durch die Polizei aufzufassen (vgl. Greenberg 1972, S. 247). Reiss schließt aus seinen Daten, dass die „Unrechtmäßigkeit“ der polizeilichen Autoritätsbehauptung dem bürgerlichen Widerstand zugrunde liegt: „it is the ‚illegitimacy‘ of the assertion of police authority that creates the danger to the officer“ (Greenberg 1972). Aus dieser Perspektive lassen sich die konstitutiven Merkmale „Provozieren von Eskalationen“ und „ein erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft“ (Bundeskriminalamt 2020, S. 30), die den Mitgliedern arabischer Großfamilien zugeschrieben werden, als Reaktion auf deren Kriminalisierung und die damit einhergehende „Politik der 1000 Nadelstiche“ (Rinn et al. 2020, S. 269) und somit wiederum als self-fulfilling prophecy betrachten. Gesellschaftliche self-fulfilling prophecies entstehen u. a. auch in Verbindung mit dem Verstärkungsprozess durch die Medien, deren Wechselwirkung im nächsten Absatz erörtert wird.

4.2.4 Rolle der Medien im wechselseitigen Verstärkungsprozess

Massenmedien gehören, laut Luhmann, zu den beobachtenden Systemen und haben, wie andere kognitive Systeme, „keinen erkennenden Zugang zu Realobjekten der Umwelt, der unabhängig von den Bedingungen der Erkenntnis selbst wäre“ (Luhmann 1996 zitiert nach Windzio und Kleimann 2006, S. 195). So kann das System während eines Erkenntnisvorgangs nicht gleichzeitig die eigenen kognitiven Strukturen reflektieren, „mit denen es die Inputs der Umwelt verarbeitet“ (Windzio und Kleimann 2006, S. 195). Systeme können den Zugang zur Umwelt lediglich

durch die eigenen kognitiven Strukturen (Frames) erlangen, woraus folgt, dass die Kommunikation der Systeme „über Umwelt nur auf eine in spezifischer Weise konstruierte Umwelt bezogen sein kann, die andere Systeme möglicherweise nicht teilen“ (Windzio und Kleimann 2006, S. 196). Innerhalb der Organisationen des Systems der Massenmedien wird zwischen einer auf Themen der Kommunikation bezogenen Fremdreferenz und einer auf Funktion der Kommunikation bezogenen Selbstreferenz differenziert (vgl. Windzio und Kleimann 2006, S. 196). Bei der Selbstreferenz kann es sich bspw. um die Erhöhung der Einschaltquoten handeln, wobei bestimmte Informationen gegebenenfalls weggelassen oder falsch präsentiert werden, um den Sensationswert der Kommunikation zu steigern (vgl. Windzio und Kleimann 2006, S. 196). Die nonfiktionale Darstellung von Gewalt und Kriminalität wirkt sich auf das eigene Sicherheitsgefühl des Beobachters aus, weshalb diese Themen für die Erhöhung der Einschaltquoten gut geeignet sind, „wenngleich es sich eben nur um Selektionen handelt, die das jeweilige System vornimmt und die keine Entsprechung in der Umwelt haben müssen“ (Windzio und Kleimann 2006, S. 197). Baumann (1995) konstatiert, dass „kein Zusammenhang zwischen dem in den Massenmedien behandelten Kriminalitätsumfang und dem Kriminalitätsaufkommen, wie es offizielle Statistiken ausweisen“ (Baumann 1995 zitiert nach Schönhagen und Brosius 2004, S. 257), besteht. In den Massenmedien werden häufig Stereotype gebildet und komplexe Beziehungsmuster simplifiziert sowie „relativ eindeutig erscheinende Täter-Opfer-Relationen“ (Dollinger und Schabdach 2013, S. 14) dargestellt. Nach Dollinger und Schabdach (2013) prägen Massenmedien die Wahrnehmung der Gesellschaft zum Thema Kriminalität und der Einstellung, wie dieser am besten begegnet werden sollte, in hohem Maße (vgl. Dollinger und Schabdach 2013, S. 14).

Aufgrund der Tatsache, dass Medien einen starken Einfluss auf Individuen und Gesellschaft ausüben, ‚infizieren‘ sie diese, je nach Art der Darstellung, mit Vorstellungen der Wirklichkeit (vgl. Althoff 1999, S. 479 f.). In der Diskussion um die Wirkung von Medien gilt es jedoch zu bedenken, dass dieser Arbeit ein konstruktivistisches Verständnis von Wirklichkeit zugrunde liegt und davon ausgegangen wird, dass ‚Wirklichkeit‘ immer sozial konstruiert ist und somit keinesfalls eindeutig sein kann (vgl. Althoff 1999, S. 480). Vor diesem Hintergrund sind Medien als „aktives Element in dem sozialen Prozess zu begreifen, aus dem eine Vorstellung von Wirklichkeit erst hervorgeht“ (Schulz 1989 zitiert nach Althoff 1999, S. 480). Massenmedien können lediglich einen Deutungsrahmen aufbauen, der den kollektiven Vorstellungen der Beobachter entspricht und „die Erwartungen bestimmter Ereignisse zulässt“ (Althoff 1999, S. 481). Nach Althoff (1999) hängt es von der Plausibilität der Wirk-

lichkeitskonstruktionen durch die Massenmedien ab, ob sie sich als Basis für die Praxis eignen bzw. von den Beobachtern angenommen werden (vgl. Althoff 1999, S. 481). An der Stigmatisierung von Personen und Stadtteilen sind demnach auch die Journalist_innen und Reporter_innen beteiligt, die als „Spezialisten der kulturellen Produktion“ (Rinn et al. 2020, S. 261) skandalisierend über bestimmte Regionen oder Vorfälle berichten (vgl. Rinn et al. 2020, S. 261). Die dominierenden Schlagworte „Drogen“, „Clans“ oder „Razzia“ der Zeitungsartikel stellen sogenannte „ineinandergreifende Verdichtungssymbole [dar], die breite Konnotationshöfe bereitstellen und starke emotionale Reaktionen hervorrufen“ (Rinn et al. 2020, S. 261 f.) und durch den Raumbezug weiter verdichtet werden, sodass ein „lokales Kontrollproblem erscheint“ (Rinn et al. 2020, S. 262). Die Redaktion von Beck-Online schreibt bspw. unter dem Titel „Clan-Kriminalität“ über „die arabischen Großfamilien aus Berlin-Neukölln“: „Es ist eine Parallelwelt, in der nicht Bildung und Moral zählen, sondern Geld und Gewalt“ (Rabenstein und Schütz 2019).

Die wechselseitige Verstärkung zeigt sich auch in der von Jaraba (2021) beschriebenen Tatsache, dass die mediale Aufmerksamkeit für *Clankriminalität* immer dann besonders groß zu sein scheint, „wenn die neuen Lageberichte der Bundesländer oder des BKA veröffentlicht werden“ (Jaraba 2021, S. 11). In der folgenden Abbildung 10 ist diese Wechselwirkung veranschaulicht:

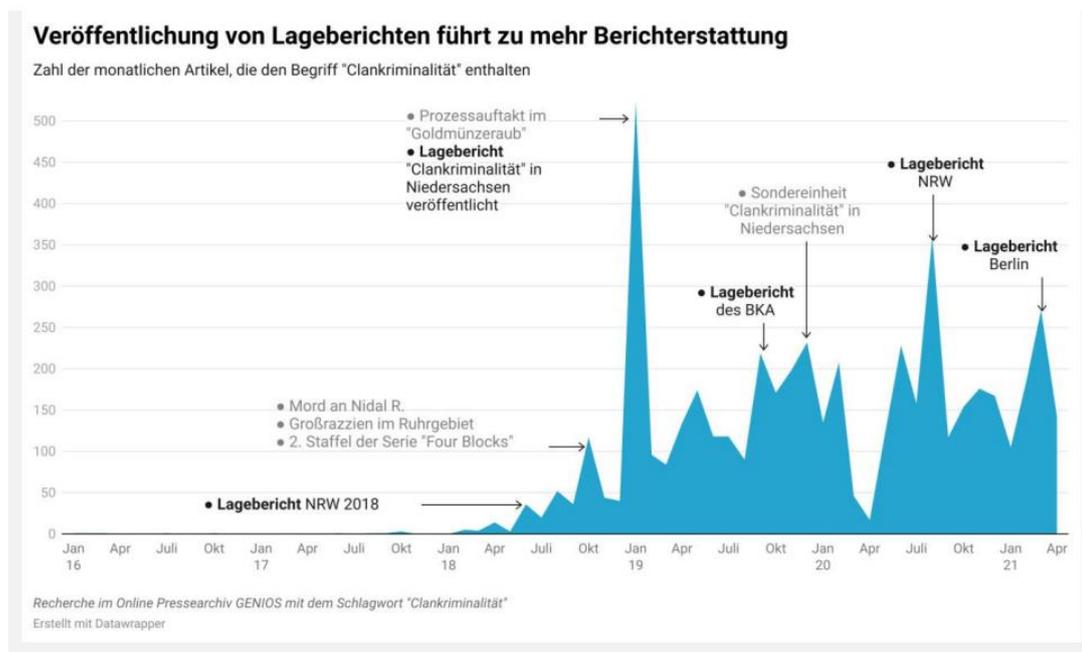


ABBILDUNG 10: WECHSELSEITIGER VERSTÄRKUNGSPROZESS: LAGEBERICHTE UND MEDIEN. QUELLE: JARABA 2021, S. 12.

In der Abbildung ist deutlich zu erkennen, dass mit der Veröffentlichung der Lageberichte die Zahl der monatlichen Artikel, die den Begriff *Clankriminalität* enthalten,

exorbitant zunimmt. Der größte Anstieg der medialen Berichterstattung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Lageberichtes *Clankriminalität* des LKA Niedersachsen und dem Prozessauftakt im ‚Goldmünzenraub‘. Dar- aus ist ersichtlich, dass nicht nur polizeiliche Aktivitäten, sondern homosem auch juristische bzw. gerichtliche Verfahren die mediale Aufmerksamkeit beeinflussen. Durch spektakuläre Berichterstattung über bedrohliche Kriminalitätsszenarien lässt sich eine „rigidere Unduldsamkeit in der Bevölkerung“ (Neubacher 1998, S. 431) erzeugen, die mit einer erhöhten Anzeigebereitschaft einhergehen kann, was wieder- um im Sinne einer „self-fulfilling prophecy“ (siehe oben) tatsächlich zu einer zah- lenmäßig höheren Kriminalitätsbelastung führt (vgl. Neubacher 1998, S. 431). Nach Neubacher (1998) hat die Kriminalitätsdarstellung in den Medien eine verbreitete Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung zur Folge. Durch daraus resultierende Reakti- onen der Kriminalpolitik, mit denen das Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden soll, entsteht jedoch für Medien und Bevölkerung der Eindruck, dass „an der ganzen (Un)sicherheitsdiskussion doch etwas dran sein müsse“ (Neubacher 1998, S. 431).

4.3 Konstitutive Merkmale der *Clankriminalität* als rassifizierende und ethnisierende Gruppenkonstruktionen

Die Begriffe *Clan* und *Clankriminalität* werden vorrangig ethnisiert verwendet, was nach Reinhardt mit einer Reihe von Problemen einhergeht (vgl. Reinhardt 2020, S. 8). Ethnizität impliziert im Alltagsverständnis „das Festhalten an vormodernen und nicht-rationalen (oder gar irrationalen) Orientierungen“ (Reinhardt 2020, S. 8). In diesem Verständnis stellen ethnische Gruppen soziale Einheiten dar, deren Zu- sammenhalt sich auf Tradition und Abstammung stützt und die die Moderne noch nicht erreicht haben (vgl. Reinhardt 2020, S. 8). Begriffsdefinitorisch stellen Ethnien jedoch lediglich soziale ‚Wir-Gruppen‘ dar, die Momente der kollektiven Solidarität, der Vergemeinschaftung und der Zugehörigkeit in den Mittelpunkt stellen, wobei ethnisch bestimmte Zugehörigkeitskriterien die Grundlage bilden (vgl. Goetze 2008, S. 258). Die ethnische Zugehörigkeit ergibt sich aus der gedachten Abstammung und der daraus entstehenden Verwandtschaftsverhältnisse, wobei die Kriterien für Ethnie symbolisch durch unterschiedliche Indikatoren demonstriert werden (vgl. Goetze 2008, S. 258). Diese Indikatoren können Sprache, Religion, kollektive Hand- lungsmuster oder andere äußere Charakteristika sein (vgl. Goetze 2008, S. 258). Der Begriff ‚Ethnie‘ wird im öffentlichen Diskurs mit bestimmten Ländern und Regio- nen sowie Hautfarben assoziiert und ersetzt häufig den Begriff des ‚Stammes‘, ähn- lich wie der Rassenbegriff durch den Kulturbegriff ersetzt wurde, die rassistischen

Ideen jedoch sowohl in neuen als auch in differenten Begriffen überdauern (vgl. Bodenstein 2013, S. 9). Dieser Arbeit ist ein Verständnis von Ethnie, im Sinne von Max Weber immanent, der Ethnie als eine geglaubte Gemeinsamkeit begreift, deren Entstehung künstlicher Art ist (vgl. Bodenstein 2013, S. 18). Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die Ethnisierung äußerst problematisch, da, so auch Reinhardt (2020), Ethnie im Prozess der Ethnisierung eine Restkategorie darzustellen vermag, auf die immer dann verwiesen wird, „wenn rationale Erklärungsversuche anscheinend scheitern“ (Reinhardt 2020, S. 8).

Für das Phänomen *Clankriminalität* ist im Weiteren bedenklich, dass lediglich den Strukturen der ‚türkisch-libanesischen Organisierten Kriminalität‘ die Bezeichnung des *Clans* zugeschrieben wird, nicht jedoch anderen ebenfalls (zumindest scheinbar) auf Familienstrukturen basierenden organisierten Formen von Kriminalität, bspw. die ‚Italienische Organisierte Kriminalität‘ (IOK) (vgl. Reinhardt 2020, S. 8). Sowohl bei der IOK als auch bei der russisch-eurasischen Organisierten Kriminalität (REOK) beziehen sich die Bezeichnungen vorrangig auf die Nationalität bzw. auf Herkunftsregionen. Dabei werden jedoch nicht, wie es beim Begriff der *Clankriminalität* der Fall ist, Gruppen unterschiedlicher regionaler Herkunft und mit divergenten Migrationsgeschichten über einen ethnologischen Begriff zusammengefasst, der die (angebliche) Abstammung betont (vgl. Reinhardt 2020, S. 8). Diese scheinbar phänotypische Einheitlichkeit bezüglich der Struktur und Funktionsweise der *Clans* bzw. der *Clankriminalität* erweist sich als problematisch, da den Großfamilien ein symbiotisches Verhältnis untereinander und eine Gleichartigkeit unterstellt wird, „die vielleicht gar nicht (oder nicht im unterstellten Maß) gegeben ist“ (Reinhardt 2020, S. 8).

Nach Hunold et al. (2020) beruht das polizeiliche Wissen über die eigenen Reviere „weniger auf statistische[n] Kennzahlen [...] denn auf der eigenen – möglicherweise auch überindividuell geteilten – Wahrnehmung der örtlichen Bevölkerung“ (Hunold et al. 2020, S. 28). Polizeiarbeit reduziert sich im Streifendienst überwiegend auf statusärmere und marginalisierte Bevölkerungsgruppen, sodass es nur selten zu einem Austausch mit polizeilich ‚unauffälligen‘ Bevölkerungsgruppen kommt. Dadurch kann die polizeiliche Wahrnehmung entstehen, „dass Menschen, welche ethnischen Zuschreibungen unterliegen, ‚natürlich‘ also gewissermaßen wesensimmanent kriminell Handelnde sind“ (Hunold et al. 2020, S. 28). Die Ethnie konstituiert in Ausschließungsprozessen soziale Räume, „indem symbolische ethnische Grenzziehung soziales Handeln in bestimmten Zusammenhängen räumlich einordnet und die so gebildeten Räume als Kontext von Ausschließung umreißt“ (Goetze 2008, S. 264). Nach Glasze (2015) geht Identifikation immer mit der Abgrenzung „von einem ‚konstitutiven Außen‘ einher“ (Glasze 2015, S. 24). Im Poststrukturalismus sind

Differenzen ständig in Bewegung, weshalb die Grenzziehungen zwischen den Differenzsystemen in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses rücken, wie die Frage nach sozialen Bedeutsamkeiten, die über die Kennzeichen entscheiden, die „zu einem Kriterium persönlicher bzw. kollektiver Identität werden“ (Glasze 2015, S. 25). Nach den Arbeiten von Laclau und Mouffe gibt es kaum einen logischen Unterschied zwischen der Identifikation mit einem Merkmal und einer Gemeinschaft, der dieses Merkmal immanent ist, sodass davon ausgegangen wird, dass Gemeinschaften „in einem doppelten Prozess gebildet [werden], der zum einen eine Äquivalenzkette ausbildet, welche die Differenzen innerhalb der Gemeinschaft aufhebt“ (Glasze 2015, S. 25); zum anderen entsteht ein antagonistischer Abgrenzungsprozess zum Außen. Im Hinblick auf die scheinbare Gemeinschaft der *Clans* ist die Überbetonung des Merkmals ‚Religion‘ und ‚Kultur‘ im Zusammenhang mit deren „Erklärungskraft für die mit dem Begriff der Clankriminalität beschriebenen Phänomene“ (Reinhardt 2020, S. 9 f.) als problematisch zu bewerten. Rauls und Feltes geben in ihrer Publikation zum Thema *Clankriminalität* und den rechtspolitischen, kriminologischen und rechtlichen Problemen, die mit diesem Phänomen einhergehen, an, dass die Polizei gegen *Clans* und Rocker mit der Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit vorgeht, „um sich entsprechend inszenieren zu können“ (Rauls und Feltes 2020, S. 101). Als Beispiel für eine solche Inszenierung nennen Rauls und Feltes die Anwesenheit massenhafter Medienvertreter bei Razzien gegen *Clanmitglieder* (vgl. Rauls und Feltes 2020, S. 101). Ähnlich wie bei Rockern, eignen sich die Strukturen und das Auftreten von *Clans* „nach außen hervorragend dazu, eine Projektionsfläche für ‚das Kriminelle‘ zu bieten“ (Rauls und Feltes 2020, S. 101). Diese Projektionsfläche zeigt sich auch in den Aussagen Jörg Lehnerts, der postuliert, dass es bei der Politik der 1000 Nadelstiche nicht lediglich um die Bekämpfung der Schwerekriminalität geht, sondern zu gleichen Teilen auch um „das Vorgehen gegen Ordnungswidrigkeiten, die für sich gesehen minder schwer wiegen (etwa Parken in der zweiten Reihe)“ (Lehnert 2021, S. 483). Nach Lehnert werden bei Verbundeinsätzen zwar nicht in erster Linie schwere Straftaten aufgedeckt, jedoch gelänge es der Polizei zunehmend, „das kriminalitätsfördernde Umfeld auszutrocknen“ (Lehnert 2021, 483). Aussagen wie diese haben Parolencharakter und lassen befürchten, dass der „Austrocknung“ eventuell eine „Säuberung“ all jener folgen könnte, die einer speziellen Volksgruppe angehören oder einen bestimmten Nachnamen tragen und Ordnungswidrigkeiten, wie das Parken in zweiter Reihe, begehen.

Die Problematik der ethnisierenden Gruppenkonstruktion zeigt sich auch im kriminologischen Beitrag von Markus Henninger, der erklärt, dass die Deliktsbereiche der

‚Kriminellenszene‘ der ‚libanesischen Kurden‘ sich nicht eingrenzen ließen, da „alle Deliktsbereiche quer durch das Strafgesetzbuch und die Strafnebengesetze“ (Henninger 2019, S. 287) betroffen seien. Henninger erwähnt in seinem Beitrag ebenfalls, dass sich „nur gelegentlich die Tatverdächtigen dieser Staatsangehörigkeiten [(„Ungeklärte“ und Libanesen)] bei der Auswertung der TVBZ nicht in der Spitzenposition wieder[finden]“ (Henninger 2019, S. 287). Mit TVBZ sind die Sonderauswertungen zur jährlichen Tatverdächtigen-Belastungsziffer in Berlin gemeint. Hinzu kommt die Tatsache, dass Aussagen im Zusammenhang mit Staatsangehörigkeiten und Kriminalität im Allgemeinen und *Clankriminalität* im Besonderen ein hohes Stigmatisierungspotenzial darstellen.

Die ethnisierende und rassifizierende Gruppenkonstruktion der *Clanfamilien* wird vor allem durch die ‚Merkmale‘ und Indikatoren zur Beschreibung des Phänomens deutlich, die das BKA im Lagebild 2020 über Organisierte Kriminalität der Begriffsbestimmung von *Clankriminalität* anfügte (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 24). Aufgrund der Zielsetzung dieser Arbeit, die Entstehung des Phänomens der *Clankriminalität* zu erklären, sollen im Folgenden die konstitutiven Merkmale von *Clankriminalität* dargestellt und im Hinblick auf eine rassifizierende und ethnisierende Gruppenkonstruktion kritisch analysiert werden. Da der Rahmen dieser Arbeit beschränkt ist, finden ausschließlich die zentralen Indikatoren ‚Endogamie und Patriarchat‘, ‚Eigene Werteordnung und Parallelgesellschaft‘ sowie ‚Rechtsverständnis und die Rolle staatlicher Institutionen‘ Betrachtung. Das Merkmal der Endogamie erfährt trotz der nicht expliziten Erwähnung im aktuellen Lagebild des BKA Berücksichtigung, da es zunächst im Rahmen der Projektgruppe KEEAS (Kriminalitäts- und Einsatzschwerpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen) aufgeführt wurde (vgl. Landeskriminalamt NRW 2018, S. 7), im weiteren Verlauf konsistent Gegenstand der polizeilichen und öffentlichen Debatte ist und somit einen großen narrativen Wert besitzt.

4.3.1 Endogamie und Patriarchat

Laut dem Bund Deutscher Kriminalbeamter herrschen bestimmte Heiratsregeln innerhalb der *Clans*, die den *Clanmitgliedern* i. d. R. ausschließlich das Heiraten innerhalb der Großfamilie erlauben (vgl. Wendt und Kretzschmar 2019, S. 8). Als Grund wird von Wendt und Kretzschmar angegeben, dass „ungern Fremde in die Großfamilie“ (Wendt und Kretzschmar 2019, S. 8) aufgenommen werden. Darüber hinaus sei bei der Durchsetzung dieser Heiratsregeln eine „hohe Gewaltbereitschaft festzustellen“ (Wendt und Kretzschmar 2019, S. 8). Rohde, Dienstbühl und Labryga geben in einem Beitrag der Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, ohne Bezug auf wissenschaftliche Quellen, an, dass Hochzeiten „mit Deutschen [...] nur vereinzelt

und aus taktischen Gründen vorgenommen“ (Rohde et al. 2019, S. 1) werden. Mit dieser taktischen Heirat bliebe es, laut den oben genannten Autoren, bei einer „eigenen Parallelgesellschaft“ (Rohde et al. 2019, S. 1), da sich der *Clan* nicht mit der Mehrheitsgesellschaft vermischt. Aussagen wie diese, ohne wissenschaftlichen Bezug, führen zu einer Verschiebung des objektiv akademischen Diskurses um kriminelle *Clans* in Richtung subjektive Einschätzung, Vermutung oder Interpretation des Phänomens. Sie sind äußerst kritisch zu betrachten, da sie Vorurteile und Stigmata verfestigen und Ängste schüren. Carsten Wendt (2021) äußert in einem Beitrag zur *Clankriminalität*, im Hinblick auf die endogene Heirat von *Clanmitgliedern*, ähnlich wie die oben genannten Autoren der Polizeigewerkschaft, dass das gezielte Heiraten innerhalb der eigenen Großfamilie bewusst „als Mittel eingesetzt [würde], um die Zahl der Familienmitglieder zu erhöhen und dadurch die eigene Stärke und Macht zu vergrößern“ (Wendt 2021b, S. 265). Nach Ghadban (2018) stellt die Endogamie einen relevanten Faktor für die hermetische Geschlossenheit des Familiengefüges dar (vgl. Seidensticker und Werner 2020, S. 8). Dabei soll es in den meisten Fällen zu einer patrilinealen Parallelcousinenheirat (FBD marriage) kommen (vgl. Seidensticker und Werner 2020, S. 8).

Die „FBD marriage“ meint die Heirat eines Mannes mit der Tochter des Bruders seines Vaters. Sie wird auch als patrilineale Parallelcousinenheirat bezeichnet und galt lange Zeit als typisch für die Heirat im arabischen Raum (vgl. Keller 2002, S. 25). Die FBD-Heirat wurde im wissenschaftlichen Diskurs lange Zeit als „Schlüsselproblem arabischer Verwandtschaftssysteme“ (Keller 2002, S. 25) diskutiert. Typische Merkmale einer solchen patrilinealen Parallelcousinenheirat stellen die Vorrangigkeit der Partnerwahl mit unmittelbarer Blutsverwandtschaft sowie das Heiratsvorrecht des Mannes in Bezug auf seine Cousine väterlicherseits dar (vgl. Keller 2002, S. 25). Aus strukturalistischer Sicht ist die Endogamie ‚sinnlos‘, da sie Menschen vereint, die ohnehin zusammengehören und dadurch das Allianzpotenzial ignoriert wird, das durch die Verheiratung von exogamen Deszendenzeinheiten entsteht (vgl. Keller 2002, S. 25). Funktionalistische Ansätze hingegen erklären die Sinnhaftigkeit einer endogamen Ehe mit der pragmatischen Funktion des Zusammenhaltens des Familienerbes (vgl. Keller 2002, S. 25). Aufgrund der Tatsache, dass die FBD-Heirat in unterschiedlichen Gesellschaften einen differenten sozialen Bedeutungsgehalt erfährt und eine große Varianz im Vergleich zu anderen Heiratsformen aufweist, lassen sich keine einheitlichen ‚Regeln‘ oder Präferenzen für die FBD-Heirat ableiten (vgl. Keller 2002, S. 25).

Dorothee Dienstbühl berichtet in einem Beitrag für das Forum Kriminalprävention jedoch, dass auch „zwischen den großen ‚Clan-Namen‘ [...] geheiratet [wird]“

(Dienstbühl 2020a, S. 32). Die Uneinigkeit der ‚Experten‘ zum Thema *Clankriminalität* zeigt sich hierbei ein weiteres Mal. Die Widersprüchlichkeit der Annahmen bezüglich der Hintergründe des Phänomens lässt erkennen, wie wenig fundiert die bisherigen Erkenntnisse in diesem Bereich sind. Die unterstellte Ähnlichkeit der Großfamilien deutet auf eine ethnisierende Gruppenkonstruktion hin, wodurch einzelne Individuen zu einer großen ethnischen Gruppe verschmelzen, ohne dass diese Gleichartigkeit nachweisbar oder belegbar wäre.

Als weiteres konstitutives Merkmal, das in der Diskussion um *Clans* häufig mit der Endogamie verknüpft wird, sind die patriarchalischen Strukturen der *Clanfamilien* zu nennen. Um dieses konstitutive Merkmal als relevant für die Beschreibung der *Clankriminalität* zu bewerten, erfordert es im Vorfeld die genaue Betrachtung und Analyse des Patriarchats und dessen Strukturen. Im Folgenden sollen daher die Begrifflichkeit sowie der Bedeutungsgehalt des Patriarchats definiert und erörtert werden.

Der Begriff des Patriarchats wurde ursprünglich, vom griechischen und römischen Recht abgeleitet, als System verstanden, in dem das männliche Oberhaupt eines Haushaltes die rechtliche und ökonomische Macht über alle anderen mit ihm im Haushalt lebenden und von ihm abhängigen Familienmitglieder ausübt (vgl. Cyba 2010, S. 17). Der Terminus ‚Patriarchat‘ ist schon alt, trotzdem schloss sich keine „Kategorienbildung der politisch-sozialen Sprache“ (Klinger 2009) daran an. Auch in der männlich dominierten Philosophie und Sozialphilosophie entwickelte sich weder ein konsistenter Begriff des Patriarchats noch wurde sich mit der Asymmetrie zwischen den Geschlechtern, von der beinahe alle Gesellschaftsordnungen betroffen sind, beschäftigt (vgl. Klinger 2009). In der neueren, meist feministischen Debatte meint Patriarchat inzwischen die Beziehungen zwischen den Geschlechtern, „in denen Männer dominant und Frauen untergeordnet sind“ (Cyba 2010, S. 17). Es handelt sich um ein Gesellschaftssystem „von sozialen Beziehungen der männlichen Herrschaft“ (Cyba 2010, S. 17), wobei die männliche Dominanz manifestiert und institutionalisiert wird und sich auf die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Bereiche ausbreitet (vgl. Cyba 2010, S. 17). Die Uneindeutigkeit des Begriffes liegt darin begründet, dass im griechischen Sprachgebrauch die Stammväter und Sippenoberhäupter „patriarches“ genannt werden, im Alten Testament wird diese Bezeichnung jedoch für die „Erzväter des Volkes Israel verwendet“ (Klinger 2009). In den Ostkirchen heißen die Oberbischöfe Patriarchen (vgl. Klinger 2009). Es handelt sich bei der griechischen Verwendung der Begrifflichkeit immer um religiös legitimierte bzw. geistliche Herrschaften (vgl. Klinger 2009). Im 19. Jahrhundert wird das Patriarchat als System männlicher Herrschaft thematisiert, zugleich legiti-

miert sowie festgeschrieben (vgl. Klinger 2009). İlhan Kizilhan berichtet in seinen Ausführungen zu Konflikten und Konfliktlösungen in patriarchalischen Gemeinschaften, am Beispiel der Solidargruppe in Ostanatolien darüber, dass patriarchalische Gesellschaften über eine komplexe Struktur mit internalisierten Prozessen verfügen, „die Jahrhunderte überdauern können“ (Kizilhan 2002, S. 1). Diese internalisierten Regeln und Prozesse sind laut Kizilhan bei einigen Mitgliedern so automatisiert, dass diese in bestimmten Situationen unbewusst, auf die verinnerlichte patriarchalische Struktur zurückzuführende Handlungsstrategien abrufen (vgl. Kizilhan 2002, S. 1). Vor allem in Konfliktsituationen lassen sich diese automatisierten Prozesse beobachten sowie die Tatsache, dass Kontrolle, Reflexion und ggf. Neubewertung einer Situation auf der Metaebene weniger ausgeprägt sind bzw. lediglich innerhalb der patriarchalischen Denkmuster stattfinden (vgl. Kizilhan 2002, S. 1). Das soziologische Zentrum der patriarchalischen Gesellschaft stellt die Kleinfamilie dar, mit dem Vater als Haushaltsvorstand (vgl. Kizilhan 2002, S. 2). Nur er, oder als sein Vertreter der älteste Sohn, wird als „wirtschaftlich oder politisch rechtsfähig betrachtet“ (Kizilhan 2002, S. 2). Da sich sowohl das Innen- als auch das Außenleben der Familie auf die Ehrenhaftigkeit beschränkt, wird jeder Angriff auf die Körperlichkeit als Ehrverletzung verstanden, da „die Ehre immer als körpergebunden betrachtet wird“ (Kizilhan 2002, S. 2).

Kizilhan beschreibt die patriarchalischen Prozesse und Strukturen in Bezug auf die Solidargemeinschaft in Ostanatolien. Die Assoziation mit arabischen Großfamilien in Deutschland, die unterschiedliche Migrationsgeschichten aufweisen und deren Lebensweisen und Familienstrukturen kaum erforscht sind (vgl. Seidensticker und Werner 2020, S. 13), kann nicht empirisch bestätigt werden. Trotz fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Existenz bzw. Struktur des gelebten Patriarchats innerhalb der *Clans* geht Dienstbühl (2020) auf die Auswirkungen der patriarchalischen Strukturen der *Clanfamilien* als „Fälle von Zwangsverheiratungen, Blutrache und [...] Tötungsdelikten aufgrund eigener Regeln“ ein (Dienstbühl 2020b, S. 319). Aussagen wie diesen kommt keine pauschale Gültigkeit zu, da nicht wie selbstverständlich davon ausgegangen werden kann, „dass das Patriarchat in allen Lebensbereichen handlungsleitend ist“ (Seidensticker und Werner 2020, S. 9). Auch Feltes und Rauls kritisieren solche Verallgemeinerungen, die „leider offensichtlich System“ (Feltes und Rauls 2020, S. 372) haben. Bevor allgemeingültige Aussagen bezüglich der inneren Strukturen der *Clanfamilien* gemacht oder gar Präventionsangebote präsentiert werden können, müssen grundlegende Erkenntnisse zu den internen Prozessen der Großfamilien gewonnen werden. Neben der Stigmatisierung durch die Verbreitung unwissenschaftlicher und ungesicherter Erkenntnisse bergen Ver-

allgemeinerungen wie diese die Gefahr, dass durch die Konnotation der Begrifflichkeit ‚Clan‘ mit ‚Eigengesetzlichkeit‘ und ‚Fremdartigkeit‘ der Eindruck der Nichtregulierbarkeit entsteht (vgl. Reinhardt 2020, S. 9) wodurch das Phänomen, im Sinne einer self-fulfilling prophecy (siehe Kapitel 4.2.3), erst konstruiert wird.

Da im Diskurs über *Clankriminalität* nicht nur die Endogamie und das Patriachat als konstitutive Merkmale des Phänomens große Aufmerksamkeit erfahren, sondern auch die „Eroberung von Territorien“ (Rohde et al. 2019, S. 1) durch ‚kriminelle Clans‘, scheint der vertiefte Blick auf die allgemeine Bedeutung von Verwandtschaft und der Nutzen von verwandtschaftlichen Beziehungen angebracht. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, sich auf Bourdieu und Godelier zu beziehen und deren marxistische Perspektive auf Verwandtschaft darzustellen. Nach Godelier produziert die Verwandtschaft ausschließlich Verwandtschaft und niemals etwas anderes wie etwa politische oder religiöse Beziehungen (vgl. Ubl 2014, S. 13). Der Autor postuliert, dass neue Formen der sozialen Organisation oder neue Formen der Macht als „Produkt der Evolution der politischen und rituellen Beziehungen [...] und nicht als Produkt der Evolution des Verwandtschaftssystems“ (Godelier 2007 zitiert nach Ubl 2014, S. 13) zu verstehen sind. Die sozialen Kräfte, die tiefgreifende Änderungen einer Gesellschaft hervorbringen, „ruhen nicht im Schoß der Verwandtschaft“ (Ubl 2014, S. 13). Eine Gesellschaft konstituiert sich, aus dieser Perspektive demnach nur, wenn die Verwandtschaftsverbände „dauerhaft von einem bestimmten Territorium Besitz ergreifen und [...] kollektive Mythen Platz greifen, die über den Ursprung der Gemeinschaft, über ihren Kontakt zum Göttlichen und über die Verbindung von Territorium und Familienverbänden Auskunft geben“ (Godelier 2007 zitiert nach Ubl 2014, S. 13). Vor diesem Hintergrund und unter Heranziehung der Theorie der self-fulfilling prophecy (siehe Kapitel 4.2.3) erscheint die Konstruktion des Mythos der arabischen Großfamilien als Gemeinschaft, die Territorien erobert (vgl. Rohde et al. 2019, S. 1) und auf deren gedachten gemeinsamen Ursprung persistent verwiesen wird, sich tatsächlich eine neue Gesellschaft aus der sozialen Konstruktion der Ursprungsgesellschaft, als self-fulfilling prophecy, konstituiert. Diese Erkenntnis ist vor allem vor dem Hintergrund der nicht bestätigbaren Annahme des scheinbar von den *Clanfamilien* auszugehenden hohen Maßes an sozialer Abschottung (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 24) relevant, wodurch der mythisierte Charakter des Kriminalitätsphänomens und der damit einhergehenden rassifizierenden und ethnisierenden Gruppenkonstruktion ersichtlich wird. So lässt sich das Merkmal der Abschottung der *Clanmitglieder*, das im Bundeslagebericht des BKA zur Organisierten Kriminalität im Berichtsjahr 2019 und 2020 aufgeführt ist, laut BKA

im Zusammenhang mit den geführten OK-Verfahren nicht bestätigen, da sich die meisten diesbezüglichen Verfahren im Berichtsjahr 2019 durch ein heterogenes Täterbild auszeichneten (vgl. Bundeskriminalamt 2020, S. 35). Die mystische Darstellung der arabischen Großfamilien inkludiert überdies auch die Merkmale der eigenen Werteordnung und der Parallelgesellschaft, worauf im Folgenden eingegangen wird.

4.3.2 Eigene Werteordnung und Parallelgesellschaft

Nach Dienstbühl (2020) produziert die Erziehung in den *Clanfamilien* „von klein auf Feindbilder“ (Dienstbühl 2020b, S. 321). Als Auswirkung dieses ‚clan‘typischen Erziehungsstils sieht Dienstbühl die Ablehnung der „Lebensweise westlicher Kulturen“ (Dienstbühl 2020b, S. 321). Dieser nahezu populistische Sprachstil impliziert den vorherrschenden unwissenschaftlichen Charakter des Diskurses über *Clankriminalität*. Selbst Kizilhan merkt, in Bezug auf die patriarchalen Strukturen der ostanatolischen Stämme an, „dass sich nicht jedes Individuum aus Ostanatolien an diese Regeln halten muss oder hält“ (Kizilhan 2002, S. 1). Der öffentliche und polizeiliche Diskurs geht jedoch wie selbstverständlich davon aus, dass die *Clans* aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Status, der ihnen die Möglichkeit zu arbeiten versagte, die „für diese Gruppe wichtige Organisationsfunktion [behielten] [...] [und] sich als Parallelgesellschaften mit einem eigenen Werte- und Regelsystem und in Teilen auch zu kriminellen Netzwerken [entwickelten]“ (Bickel 2021, S. 4). Das Merkmal der Parallelgesellschaft impliziert die Unterteilung in die Kategorien ‚die Anderen‘ und ‚Wir‘. Dieser Prozess der Kategorienbildung wird als ‚Othering‘ beschrieben und zeigt sich, nach Thattamannil-Klug (2015), schon in alltäglichen Kommunikationspraxen, die zwar harmlos erscheinen, jedoch tiefgreifende Folgen haben können (vgl. Thattamannil-Klug 2015, S. 147). Für die vorliegende Arbeit ist die Bedeutung der Kategorienbildung der ‚Anderen‘ als Bezeichnung für Menschen, „die von der ‚Dominanzgesellschaft‘ als anders, also normabweichend, angesehen, beschrieben und angesprochen werden“ (Thattamannil-Klug 2015, S. 148) zu verstehen. Die genauere Betrachtung des Prozesses des ‚Othering‘ ist für das Anliegen dieser Arbeit deshalb relevant, da im Diskurs über *Clankriminalität* auf dominanzgesellschaftliche Kategorisierungen zurückgegriffen wird und daraus die Definition der *Clanfamilien* als ethnisierende und rassifizierende Konstruktion einer sozialen Gruppe erfolgt. So werden bspw. die Unterschiede zwischen den arabischen Großfamilien und der deutschen Gesellschaft im Hinblick auf das Rechts- oder Ehrverständnis, die Rolle der Familie etc. beschrieben und dabei die Kategorien als gegeben angenommen (vgl. Thattamannil-Klug 2015, S. 148). Ebenso erweist sich das konstitutive Merkmal der ‚eigenen Werteordnung‘ der *Clanfamilien* als polizeiliche Beschreibung des

Phänomens der *Clankriminalität* (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 24) als eine, für den Prozess des ‚Othering‘ typische Kategorisierung und Unterscheidung zur Dominanzgesellschaft, um einen Konflikt zu beschreiben (vgl. Thattamannil-Klug 2015, S. 148). Durch diese im polizeilichen, öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs praktizierte Kategorisierung zur Beschreibung eines Konfliktes oder eines Kriminalitätsphänomens wird die dominanzgesellschaftliche Praxis der Kategorisierung akzeptiert und legitimiert (vgl. Thattamannil-Klug 2015, S. 148). Aus der Rassismusforschung ist bekannt, dass die Kategorisierung in ‚Wir‘ und ‚Anderer‘ und das daraus resultierende Ansprechen der ‚Anderen‘ ein Gewaltpotenzial birgt und die Konstruktion der entsprechenden Norm verdeckt (vgl. Thattamannil-Klug 2015, S. 149). Vor diesem Hintergrund ergibt sich allein durch das Ansprechen der *Clans* als solche ein Gewaltpotenzial und bestehende Dominanzverhältnisse werden durch diese Praxis aufrechterhalten (vgl. Thattamannil-Klug 2015, S. 149). Im Diskurs über *Clankriminalität* wird der Prozess des ‚Othering‘ u. a. in der Beschreibung der Tatverdächtigen (bspw. im Bundeslagebericht des BKA oder im Lagebild ‚*Clankriminalität*‘ des LKA NRW) deutlich. So unterscheidet das BKA, in der Aufstellung der Tatverdächtigen sowohl nach Nationalität als auch ethnischer Herkunft (vgl. Bundeskriminalamt 2021b, S. 25 ff.). Diese Kategorisierung der Tatverdächtigen lässt sich mit dem bekannten Beispiel der Herkunftsfrage verdeutlichen, die zur ‚rhetorischen Ausgeschlossenheit‘ der gefragten Person führt und damit den Prozess des ‚Othering‘ beschreibt (vgl. Thattamannil-Klug 2015, S. 153). Die Herkunftsfrage zielt auf die ‚wahre‘ bzw. ‚natürliche‘ Herkunft einer Person ab und hat die Bestätigung der Annahme als Ziel, „dass das Gegenüber nicht ‚richtig deutsch‘ sei und seine ‚eigentliche Heimat‘ woanders liege“ (Thattamannil-Klug 2015, S. 152 f.). Der Prozess des ‚Othering‘ produziert beständige Sichtbarkeit der durch das ‚Othering‘ Minorisierten, wohingegen jene, die für die Produktion der minorisierten ‚Anderen‘ verantwortlich sind, „unmarkiert bleiben“ (Thattamannil-Klug 2015, S. 154). Diese Sichtbarkeit bezieht sich „auf die Person als Vertreter_in der geanderten Gruppe“ (Thattamannil-Klug 2015, S. 154), wobei sie simultan dazu als Individuum unsichtbar wird. Ein Beispiel für diese Sichtbarkeit der Minorisierten in dem hier zu analysierenden Diskurs über *Clankriminalität* stellt der namensbasierte Ansatz dar, durch den all jene, die Teil der produzierten ‚Anderen‘ sind, zweidimensional sichtbar werden. Zum einen ‚nur‘ theoretisch sichtbar, aufgrund der erhöhten Verfolgungsintensität durch die Strafverfolgungsbehörden, zum anderen jedoch tatsächlich sichtbar im Sinne von ‚erkennbar‘ aufgrund des Nachnamens, der an Haus klingeln, auf Ausweispapieren, Versicherungskarten, Bewerbungsmappen, Bankkonten etc. von anderen wahrgenommen werden kann. Die Sichtbarkeit der zu ‚Anderen‘ gemachten zeigt sich

bspw. in Interviews mit scheinbaren *Clanmitgliedern*, die nach ihrer Meinung zur *Clankriminalität* gefragt werden, oder der Forderung, sich aktiv von diesem Kriminalitätsphänomen abzugrenzen (vgl. bspw. Heine 2020; Handelsblatt 2016). Die Beschreibung der Merkmale der eigenen Werteordnung und der Parallelgesellschaft konnotiert ebenfalls die Fremdartigkeit und Eigengesetzlichkeit des dargelegten Phänomens. Dies kann neben der Stigmatisierung und Ausgrenzung bestimmter Ethnien durch den falsch gewählten Fokus dazu führen, dass tatsächlich relevante Zusammenhänge von Straftätern und Straftaten, unabhängig von Familienname und Ethnie, übersehen werden (vgl. Reinhardt 2020, S. 9).

4.3.3 Rechtsverständnis und Rolle staatlicher Institutionen

In modernen Gesellschaften verpflichten die Aktionen der Regierung die Gesellschaft „zum Handeln oder dazu, koordinierte Tätigkeiten für die allgemeine Wohlfahrt durchzuführen“ (Legnaro 2016, S. 68). Der repräsentative Charakter der Regierungsverantwortlichen beeinflusst die Allokation und den Einsatz von Ressourcen sowie die Definition von öffentlichen Normen und Moralitäten (vgl. Legnaro 2016, S. 69). Regierungsbeamten sind somit auch für die Bestimmung von Handlungen verantwortlich, die diese moralische Ordnung verletzen (vgl. Legnaro 2016, S. 69). Diese Zuschreibungsprozesse können in einer pluralistischen Gesellschaft „zu einer politischen Angelegenheit werden, weil sie die eine oder andere konkurrierenden und in Konflikt miteinander stehenden kulturellen Gruppen der Gesellschaft unterstützen oder zurückweisen“ (Legnaro 2016, S. 69). Aufgrund seines repräsentierenden Charakters kann das Regierungshandeln „als zeremonielle und rituelle Aufführung angesehen werden, die den Gehalt der öffentlichen Moralität bezeichnet“ (Legnaro 2016, S. 70). Das Regierungshandeln drückt die Wertschätzung gegenüber einem Normenbestand aus, wodurch der soziale Status jener erhöht wird, die die bestätigten Normen vertreten (vgl. Legnaro 2016, S. 71). Simultan dazu werden Gruppen, die diese Normen nicht vertreten, als deviant und verachtenswert betrachtet. Im Diskurs über *Clankriminalität* ist von der Ablehnung des Regierungshandelns sowie der durch die Regierung ausgedrückten Wertschätzung gegenüber eines Normenbestandes die Rede, weshalb von einer Paralleljustiz der *Clanfamilien* ausgegangen wird (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 12). Um dieses Themengebiet genauer zu betrachten, erweist sich nach Rohe und Jaraba zunächst die Differenzierung zwischen Paralleljustiz und gesellschaftlich gewünschter außergerichtlicher Streitbelegungen als elementar (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 7). Die außergerichtliche Streitbeilegung (ASB) hat in den letzten Jahren auch in Europa einen Bedeutungszuwachs erfahren, der sich in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union widerspiegelt (vgl. Eidenmüller 2015, S. 539). Zu den ASB-Verfahren

gehören sämtliche „Verfahren einer Konfliktklärung außerhalb der staatlichen Gerichte“ (Eidenmüller 2015, S. 540). Zu unterscheiden sind drittunterstützte Verhandlungsverfahren wie Mediations- und Schlichtungsverfahren, die eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes zum Ziel haben, und Schiedsverfahren, bei denen ein Dritter den Konflikt zwischen zwei Parteien verbindlich zu entscheiden versucht (vgl. Eidenmüller 2015, S. 540). Die Methode der außergerichtlichen Streitbeilegung findet in Strafsachen häufig dann statt, wenn bspw. Jugendliche involviert sind und Strafverfahren als belastend für die Betroffenen empfunden werden (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 7). Die unabdingbare Voraussetzung für außergerichtliche Streitbeilegungen ist jedoch „die Wahrung des geltenden Rechts“ (Rohe und Jaraba 2015, S. 8). Die außergerichtliche Streitbeilegung stellt somit eine Alternative zum Zivilprozess dar, da „ein gerichtliches Verfahren nicht für jede Art rechtlicher Auseinandersetzungen angemessen ist“ (Meurer 2008, S. 5). Der Begriff der Paralleljustiz hingegen meint eine Form spezifischer Mechanismen bei der Anwendung von Normderivaten zur Konfliktbeseitigung ohne Einbeziehung staatlicher Institutionen (vgl. Elliesie et al. 2019, S. 5). Die Konfliktparteien blenden hierbei das staatlich gesetzte Recht aus und agieren „in Bereichen des staatlich Verborgenen“ (Elliesie et al. 2019, S. 5). Mit diesem Begriffsverständnis geht die Annahme einher, dass jene Personen, die das staatlich gesetzte Recht in ihrer Konfliktbeilegung ignorieren, einem differenten Werte- und Normensystem folgen (vgl. Elliesie et al. 2019, S. 5). Die ‚Paralleljustiz‘ stellt somit ein alternatives Muster von Verfahren dar, das nicht dem staatlichen Modell entspricht und somit auch keine Methoden der staatlich organisierten Vollstreckung enthält, wobei nicht eindeutig davon ausgegangen werden kann, dass diese alternative Methode als ‚parallel‘, im Sinne von zwei sich nicht überschneidende Vektoren, zu betrachten ist (vgl. Elliesie et al. 2019, S. 6). In der Diskussion um Paralleljustiz ist vom Schutzauftrag der staatlichen Rechtsordnung auszugehen, durch den die private Handlungs- und Gestaltungsfreiheit endet, sobald der Staat zwingende Rechtsvorschriften erlässt (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 8). Der staatliche Auftrag, den Schwächeren zu schützen und gemeinsame Verhaltensstandards aufrechtzuerhalten, muss, nach Rohe und Jaraba, konsequent verfolgt werden (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 8). Von Paralleljustiz wird im Zusammenhang mit *Clankriminalität* vor allem in Bezug auf sog. „Friedensrichter“ (Wendt 2021b, S. 268) gesprochen, die, wie Dienstbühl (2020) schreibt, dann in Erscheinung treten, „wenn ein Konfliktfall besteht, der sich zuspitzt, z. B. wenn ein Familienmitglied gegen ein anderes Mitglied der Familie Drohungen ausspricht“ (Dienstbühl 2020b, S. 321). Nach den Erkenntnissen von Rohe und Jaraba besteht jedoch keine institutionelle Ausprägung von Paralleljustiz innerhalb der *Clanfamilien*,

wobei sich die beiden Forscher mit ihren Aussagen auf die Stadt Berlin beziehen (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 12). Sie konnten in ihrer Studie zur Paralleljustiz in Berlin keine durch Experten bestätigten „belastbare[n] Fall- oder Prozentzahlen für Erscheinungen der Paralleljustiz erkennen“ (Rohe und Jaraba 2015, S. 6). Den Erkenntnissen der beiden Forscher zufolge wird die Bedeutung der sogenannten ‚Friedensrichter‘ in der Öffentlichkeit „stark überschätzt“ (Rohe und Jaraba 2015, S. 8). Die Etablierung einer „gegen die deutsche Rechtsordnung gerichteten Struktur“ (Rohe und Jaraba 2015, S. 8) ist demnach lediglich im Ansatz in islamistisch/neosalafistischen Milieus/Organisationen erkennbar (vgl. Rohe und Jaraba 2015, S. 8). Ghadban merkt in seinen Ausführungen zu den libanesischen Kurden in Berlin an, dass sich lediglich 25 von 42 Familienväter der *Clans* „als praktizierende Muslime betrachten und 17 nicht“ (Ghadban 2008, S. 234), sodass in der Diskussion über *Clankriminalität* nicht von einem islamistisch/neosalafistischen Milieu ausgegangen werden kann. Im Rahmen der Online-Fachtagung zur Prävention von *Clankriminalität* konstatiert Herr Dr. Elliesie, dass die Religion innerhalb der *Clanfamilien* zwar eine Rolle spielt, jedoch keinesfalls „in dem hohen Maße, wie oftmals vermittelt werde“ (vgl. Elliesie zitiert nach Landeskriminalamt NRW 2021, S. 8). Nicht nur innerhalb der Medienlandschaft, sondern auch in einschlägigen Tagungs- und Fortbildungsveranstaltungen politischer Stiftungen werden die Begriffe ‚Paralleljustiz‘ und ‚arabische Großfamilien‘ assoziativ gewählt (vgl. Elliesie et al. 2019, S. 4), woraus eine ethnisierende und rassifizierende Gruppenkonstruktion resultiert. Rohe und Jaraba stellten fest, dass die sogenannte Paralleljustiz als milieuspezifisches soziales Problem zu verstehen ist, nicht jedoch monokausal mit Ethnien oder Religionen zu erklären (vgl. Elliesie et al. 2019, S. 5). Aufgrund der wenigen empirischen Forschung zu dieser Thematik, lassen sich keine gesicherten Erkenntnisse formulieren, die die Existenz einer ‚Paralleljustiz‘ der *Clanfamilien* beschreiben würden (vgl. Elliesie et al. 2019, S. 5). Deshalb können Assoziationen, die durch Slogans und pauschalisierende Wortwahl hervorgerufen werden, weder zu einem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn beitragen noch anderweitig nützlich sein.

5 Fazit und Ausblick

Im Rahmen dieser Arbeit erfolgte eine Analyse der Entstehung der *Clankriminalität*, unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte der sozialen Konstruktion. Hierfür wurden zu Beginn die phänomenologischen Grundlagen dargelegt, um das Phänomen zunächst als Gegebenes abzubilden und zu besprechen sowie anschließend eine Einordnung in den hegemonialen Diskurs durchzuführen. Anhand einer kritischen Analyse der Lagebilder und des darin aufgeführten Kriminalitätsaufkommens durch *Clans* konnten unterschiedliche methodische Schwächen konstatiert werden. Durch die differenzierte Betrachtung der polizeilichen Perspektive zum Thema *Clankriminalität* ergaben sich verschiedene Problematiken: Neben unpräzisen Begriffsbestimmungen und einer unzureichenden empirischen Grundlagenforschung erwiesen sich die unilaterale Aufhellung des Dunkelfeldes durch die polizeiliche Schwerpunktsetzung sowie die Eingangsstatistiken der Lagebilder als kritisch. Aus der Verwendung der Eingangsstatistiken folgt, dass die Lagebilder lediglich die hohe polizeiliche Kontrolldichte und den ausgeprägten Anfangsverdacht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber der zu betrachtenden Gruppierung skizzieren.

Zudem wurde der namensbasierte Ansatz als methodische Schwäche der Lagebilder identifiziert, was sich aus den Recherchen zu den unterschiedlichen Familiennamensgesetzen der relevanten Länder ableiten ließ. Von Bedeutung ist ferner die Betrachtung der Auflistung der Kriminalitätsfelder im Lagebild zur *Clankriminalität* des LKA NRW für das Berichtsjahr 2019, worin die Beleidigung als zweithäufigstes Deliktsfeld aufgeführt wird, was im Hinblick auf die mediale Darstellung der *Clans* sowie deren exorbitante politische und polizeiliche Relevanz ernüchternd erscheint. Des Weiteren stellte sich die Verwendung der Kategorien ‚Herkunft‘ und ‚Ethnie‘ als äußerst kritisch heraus, da in der Beschreibung der Tatverdächtigen diese beiden Raster als Merkmale herangezogen werden, wenngleich häufig undifferenziert jeweils auf beides verwiesen wird. Zudem erfolgt die ethnische Zuordnung in den Lagebildern meist unbegründet und unpräzise, was im Hinblick auf die Begriffsdefinition von *Clankriminalität* äußerst bedenklich ist, da eben dieses Merkmal für die Beschreibung des Phänomens maßgeblich erscheint. Auch bei der Aufführung der konstitutiven Merkmale von *Clankriminalität* ist eine Inkonsistenz zu erkennen, da bspw. das Merkmal des hohen Maßes an Abschottung nicht ausnahmslos so bestätigt werden kann, wie im Lagebild 2019 des LKA NRW dargestellt. Wenig Beachtung finden die demografischen Merkmale der Tatverdächtigen, was vor allem in Hinblick auf deren Alter große Relevanz besitzt. Laut Lagebild NRW handelt es sich im Berichtsjahr 2019 bei 22,8 % der *Clankriminalität* um Delikte, die in das Spektrum der

Jugendkriminalität fallen. Aufgrund der Tatsache, dass Jugendkriminalität als Ausdruck von Reifemängeln betrachtet wird und ein ubiquitäres Phänomen darstellt, besteht die dringende Notwendigkeit der individualisierten und differenzierten Betrachtung von *Clankriminalität*.

Durch die kritische Analyse der polizeilichen Lagebilder sowie weiterer polizeilich-publizistischer Ausführungen zur Thematik war festzustellen, dass häufig weder wissenschaftlich fundierte Belege existieren noch zu deren Gewinnung beigetragen wird und der Wissensstand zur Entstehung der *Clankriminalität* hauptsächlich auf Vermutungen und Vorurteilen zu beruhen scheint. Zudem werden häufig widersprüchliche Angaben gemacht, relevante Differenzierungen und Abgrenzungen nicht angestellt und Verstärkerkreisläufe nicht reflektiert. Vor diesem Hintergrund konnten Überlegungen zur Konstruktion und Reproduktion des Phänomens *Clankriminalität* ausgearbeitet werden, um die Forschungsfrage nach dessen Entstehung zu beantworten.

In der Untersuchung des zu betrachtenden Phänomens aus Perspektive der wissenssoziologischen Diskursanalyse zeigte sich, dass durch Kriminalisierungsdiskurse eine Wirklichkeit von Kriminalität entsteht, indem soziale Kollektive und Interessengruppen verknüpft und Täterbilder konstruiert sowie alternative Deutungen ausgeblendet werden. Durch die Neueinstufung der Verhaltensweisen von ‚Clanmitgliedern‘ aufgrund des neu zu bewertenden Kriteriums ‚Nachname‘ oder ‚Ethnie‘ wird neues Wissen generiert, das sich etabliert und prägend auf die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit diesen Verhaltensweisen auswirkt. So konnte unter Heranziehung der Erkenntnisse der wissenssoziologischen Diskursanalyse festgestellt werden, dass die soziale Identität jener Menschen, die aufgrund des namensbasierten Ansatzes oder ihrer ethnischen Herkunft der *Clankriminalität* zugeordnet werden, durch die gesellschaftliche ‚Einordnung‘ in eine bestimmte Kategorie definiert wird. Diese Kategorie entsteht wiederum durch die diskursive Konstruktion aufgrund der aktuellen sozialen Bedeutsamkeit des Kriteriums „Ethnie“ oder „Nachname“ sowie der daraus hervorgehenden Kriminalisierung der betroffenen Individuen.

Des Weiteren wurde erkannt, dass mit dem Diskurs über *Clankriminalität* auf Deutungs- und Handlungsprobleme geantwortet wird, die durch den Diskurs selbst konstituiert werden. Der Diskurs bringt Subjektivationen hervor, sodass objektive Eigenschaften eines Sachverhaltes durch den subjektiven Wahrnehmungsprozess verzerrt werden. Auch die Betrachtung der Konstitutionsprozesse von Raum spielt für den Erklärungsversuch zur Entstehung der *Clankriminalität* eine entscheidende Rolle. Ebenso wie Diskurse Deutungs- und Handlungsprobleme selbst hervorbringen,

wird auch der soziale Raum als durch gesellschaftliche Praxen und Prozesse hergestellt begriffen. Gleichzeitig werden Räume über sprachliche Handlungen konstruiert und stellen simultan dazu einen Effekt dieser Handlungen dar. So handelt es sich bei den sog. „No-go-Areas“ um die Konstruktion von Räumen, die im Zusammenhang mit der Konstitution des Sozialen entsteht.

Ebenfalls besonders zu erwähnen ist die Tatsache, dass die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung regelmäßig die Ressourcenverteilung zur Herstellung von Sicherheit legitimieren. Daher kontribuiert der Sicherheitsdiskurs wesentlich die Formulierung der Gefahren für den Rechtsstaat. Diese Sicherheitsbedürfnisse bzw. das subjektive Unsicherheitsgefühl in der Gesellschaft trägt im Weiteren maßgeblich zu einem Anstieg der Anzeigebereitschaft bei, was sich wiederum auf die ungleichmäßige Aufhellung des Dunkelfeldes auswirkt. Gleiches gilt für die Definitionsmacht der Polizei, die die gesellschaftlich vorstrukturierten Prozesse meint, die dazu führen, dass die Polizei eine Person oder eine Situation als ‚verdächtig‘ oder ‚abweichend‘ definiert, wodurch das polizeiliche (Anzeige-)Verhalten beeinflusst wird. In der Auseinandersetzung mit den Narrativen und dem Storytelling innerhalb der Polizei war festzustellen, dass Narrative soziale Konstrukte generieren und als normative Regelsysteme zu verstehen sind, durch die polizeiliches Handeln gerechtfertigt und beeinflusst wird. Aufgrund der Tatsache, dass das Erzählen von Erfahrungen, eine innerhalb der Polizei beliebte Methode der Wissensvermittlung, ein vorvermittelter Prozess zur Konstruktion von Realität ist, wird Wirklichkeit über Narrative in einem performativen Prozess ausgehandelt. Über Narrative können jedoch auch ethisch problematische Werte und Einstellungen transportiert werden, bspw. die Zuordnung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen als inhärent gefährlich, wie es sich beim untersuchten Phänomen abbildet. Unter Heranziehung der Theorie der self-fulfilling prophecy konnte aufgezeigt werden, dass Menschen weniger aufgrund realer Gegebenheiten handeln, sondern vielmehr auf der Basis subjektiv zugeschriebener Bedeutungen von Sachverhalten. Durch die erhöhte Kontrolldichte und die gesteigerte Kriminalisierung von Personen mit einem *Clannamen* oder einer bestimmten ethnischen Herkunft werden lokal unterschiedliche Kriminalitätsbelastungsziffern produziert, wodurch sich die self-fulfilling prophecy der ‚kriminellen arabischen Großfamilien‘ erfüllt. Auch die Medien sind als Element eines sozialen Prozesses zu begreifen, durch den Wirklichkeitsvorstellungen hervorgebracht werden. Mithilfe einer spektakulären Berichterstattung über bedrohliche Kriminalitätsszenarien kann eine rigidere Unduldsamkeit in der Bevölkerung erzeugt werden, mit der Folge einer erhöhten Anzeigebereitschaft, was wiederum, im Sinne einer self-fulfilling prophecy, tatsächlich zu einer zahlenmäßig höheren Kriminalitätsbelastung führt.

Die ethnisierenden und rassifizierenden Gruppenkonstruktionen, die aus der Etablierung der konstitutiven Merkmale von *Clankriminalität* hervorgehen, sind zudem als äußerst problematisch zu betrachten, da Ethnie im Prozess der Ethnisierung eine Restkategorie darstellt, auf die immer dann verwiesen wird, wenn rationale Erklärungsversuche scheitern. Durch den Prozess des Othering, der u. a. durch die Zuschreibung der konstitutiven Merkmale geschieht, wird im polizeilichen, öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs die Kategorisierung zur Beschreibung eines Konfliktes oder eines Kriminalitätsphänomens praktiziert, was die dominanzgesellschaftliche Praxis der Kategorisierung akzeptiert und legitimiert. Die Kategorisierung in ‚Wir‘ und ‚Anderer‘ und das daraus resultierende Ansprechen der ‚Anderen‘ birgt ein Gewaltpotenzial und die Konstruktion der entsprechenden Norm wird verdeckt.

So lässt sich die Forschungsfrage dieser Arbeit damit beantworten, dass die *Clankriminalität* durch Prozesse der Konstruktion und Reproduktion entstanden ist, die sich als Zusammenspiel von Kriminalisierungsdiskursen, Konstitutionsprozessen von Raum, dem Prozess der Versicherheitlichung sowie weiterer gesellschaftlicher und polizeilicher Verstärkerkreisläufe und Gruppenkonstruktionen beschreiben lassen. Das eingangs genannte Zitat von Stanley Cohen erfährt insofern Zustimmung, als durch die Konstruktion des Phänomens und dessen Benennung als *Clankriminalität* die Saat für die allgemeine Schuldigsprechung für Mitglieder dieser sogenannter *Clans* gelegt wurde, was sich aus der hohen Kontrolldichte i. Z. m. dem namensbasierten Ansatz ableitet.

Die Ergebnisse dieser Arbeit knüpfen an die Überlegungen von Brauer, Dangelmaier und Hunold an und lassen sich in das Spektrum der kritischen Kriminologie einordnen. Sie stehen in einem diametralen Verhältnis zu den meisten polizeilich-publizistischen Ausführungen zu dieser Thematik. Mit dieser Arbeit wird keinesfalls Anspruch auf Repräsentativität erhoben, wofür es weiterer, umfassenderer sowie empirischer Forschung bedarf. Vielmehr liegt der Anspruch dieser Arbeit in der Anstellung von kontroversen Überlegungen zur Entstehung der *Clankriminalität*. Neue Erkenntnisse lassen sich im Hinblick auf die konstitutiven Merkmale als rassifizierende und ethnisierende Gruppenkonstruktionen herausstellen. Anhand von weiterführender Forschung ließe sich die Entstehung der *Clankriminalität* aus einer neuen Perspektive betrachten und bspw. an die Ethnisierung im Diskurs über *Clankriminalität* anknüpfen, bspw. durch Überlegungen zum (politischen/gesellschaftlichen/polizeilichen) Nutzen der ethnisierenden Gruppenkonstruktionen sowie den Ursachen dieser Konstruktionen. Zudem wäre es möglich, im Rahmen weiterer Untersuchungen Methoden empirischer Sozialforschung einzusetzen, um bspw. die Auswirkungen der Kriminalisierung arabischer Großfamilien auf deren Sozialverhalten und

Selbstverständnis empirisch zu erforschen. Um den häufig emotionsbesetzten öffentlichen Diskurs über *Clankriminalität* zu versachlichen und dem Anspruch der Kriminologie als einer gesellschaftskritischen Wissenschaft gerecht zu werden, sind systematische empirische Erkenntnisse dringend erforderlich.

Abschließend lässt sich der Feststellung des CDU-Politikers Falko Liecke, Kinder würden nicht kriminell geboren, sie würden dazu gemacht (vgl. Schindler 2021), zustimmen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Arbeit werden auch Kinder aus *Clanfamilien* durch soziale Konstruktions- und Reproduktionsprozesse kriminalisiert und somit zu ‚Kriminellen‘ gemacht.

Literaturverzeichnis

Abels, Heinz (2008): Identitäten. In: Herbert Willems (Hg.): Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 509–530.

Althoff, Martina (1999): Die Wirklichkeit der Medien und die Berichterstattung über Kriminalität. Eine Bestandsaufnahme. In: *Leviathan* (4), S. 479–499. Online verfügbar unter https://www.jstor.org/stable/23984552?read-now=1&refreqid=excelsior%3Ac770a8143edc1add9ce3518703d0e52b&seq=1#page_scan_tab_contents, zuletzt geprüft am 23.11.2021.

Barth, Dorothee (2008): Ethnie, Bildung oder Bedeutung? Zum Kulturbegriff in der interkulturell orientierten Musikpädagogik. Augsburg: Wißner (Augsburger Schriften, 78).

Behr, Rafael (1993): Polizei im gesellschaftlichen Umbruch. Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung bei der Schutzpolizei in Thüringen. Holzkirchen/Obb.: Felix (Empirische Polizeiforschung, 6).

Behr, Rafael (2019): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der "gefährlichen Fremden". In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 17–45. Online verfügbar unter <https://www.springerprofessional.de/en/verdacht-und-vorurteil-die-polizeiliche-konstruktion-der-gefaehr/16265266>, zuletzt geprüft am 27.12.2021.

Belina, Bernd; Wehrheim, Jan (2011): "Gefahrengebiete": durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: *Soziale Probleme* 22. (2), S. 207–229.

Beushausen, Jürgen (2002): Ein Überblick über die Theorie sozialer Systeme. Online verfügbar unter <https://www.systemmagazin.de/bibliothek/texte/beushausen-systemtheoretische-grundlagen.pdf>, zuletzt geprüft am 10.09.2021.

Bickel, Steven (2021): Clankriminalität als Gefahr für die Innere Sicherheit. Hintergründe eines kriminellen Phänomens. Hg. v. Konrad Adenauer Stiftung (Nr. 434). Online verfügbar unter https://www.jstor.org/stable/pdf/resrep30771.pdf?ab_segments=0%2F5SYC-6080%2Findeg-test&refreqid=fastly-default%3Aaa0b615c228119c15a9a35bce6af73b6, zuletzt geprüft am 06.10.2021.

Bodenstein, Carl-Philipp (2013): Die Auswirkungen von Intervention und Ethnizität auf die Konflikte im Ostkongo. Online verfügbar unter <https://othes.univie.ac.at/26217/>, zuletzt geprüft am 01.12.2021.

Brauer, Eva; Dangelmaier, Tamara; Hunold, Daniela (2020): Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität. In: Hermann Groß und Peter Schmidt (Hg.): Schriften zur Empirischen Polizeiforschung // Polizei und Migration (Schriften zur empirischen Polizeiforschung, 26), S. 179–193.

Bührmann, Andrea D.; Schneider, Werner (2008): Mehr als nur diskursive Praxis? - Konzeptionelle Grundlagen und methodische Aspekte der Dispositivanalyse. In: *Historical Social Research*, S. 108–141. Online verfügbar unter <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/19109>, zuletzt geprüft am 23.12.2021.

Bundeskriminalamt (2019): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2018. Online verfügbar unter [file:///C:/Users/S.B/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2018%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/S.B/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2018%20(1).pdf), zuletzt geprüft am 19.11.2021.

Bundeskriminalamt (2020): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2019. Online verfügbar unter [file:///C:/Users/S.B/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2019%20\(5\).pdf](file:///C:/Users/S.B/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2019%20(5).pdf), zuletzt geprüft am 10.09.2021.

Bundeskriminalamt (2021a): Kriminalistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung. Online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html, zuletzt geprüft am 13.10.2021.

Bundeskriminalamt (2021b): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2020. Online verfügbar unter [file:///C:/Users/S.B/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2020%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/S.B/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2020%20(1).pdf), zuletzt geprüft am 19.11.2021.

Burger, Reiner (2019): Erstes Lagebild zur "Clan-Kriminalität" wird vorgestellt. In: *F.A.Z. Exklusiv* 2019, 14.05.2019. Online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/erstes-lagebild-zur-clan-kriminalitaet-fuer-nrw-wird-vorgestellt-16186344.html>, zuletzt geprüft am 15.01.2022.

Buzan, Barry; Waeber, Ole; Wilde, Jaap de (1998 // 2013): Security. A new Framework for Analysis // A new framework for analysis. 12. Nachdr. Boulder, Colo.: Lynne Rienner.

Clages, Horst; Zeitner, Ines (2016): Kriminologie. Für Studium und Praxis. 3. Auflage. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.

Cyba, Eva (2010): Patriarchat: Wandel und Aktualität. In: Ruth Becker (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien (Geschlecht und Gesellschaft), S. 17–22.

Dangelmaier, Tamara (2021): "Den richtigen Riecher haben" - Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. In: *KrimOJ* (4), S. 359–382. Online verfügbar unter <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/164>, zuletzt geprüft am 26.12.2021.

Deutscher Bundestag (2019): Bundestag erörtert effektivere Bekämpfung von kriminellen Clans. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-kriminelle-clans-646318>, zuletzt geprüft am 20.01.2022.

Deutscher Bundestag (2021): Bestmögliche Bekämpfung der Clankriminalität. Petition/Ausschuss - 10.02.2021 (hib 175/2021). Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/presse/hib/821434-821434>, zuletzt geprüft am 21.01.2022.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2020): Neues Lagebild: Phänomen Clankriminalität größer und gefährlicher als bislang bekannt. Online verfügbar unter <https://www.land.nrw/pressemitteilung/neues-lagebild-phaenomen-clankriminalitaet-groesser-und-gefaehrlicher-als-bislang>, zuletzt geprüft am 21.01.2022.

Diehl, Paula (2016): Repräsentation im Spannungsfeld von Symbolizität, Performativität und politischem Imaginären. In: Paula Diehl und Felix Steilen (Hg.): Politische Repräsentation und das Symbolische. Historische, politische und soziologische Perspektiven: Springer VS, S. 7–22.

Diehl, Paula; Steilen, Felix (Hg.) (2016): Politische Repräsentation und das Symbolische. Historische, politische und soziologische Perspektiven: Springer VS.

Dienstbühl, Dorothee (2020a): Clankriminalität & Prävention. Impulse zur Präventionsarbeit im Kontext Clankriminalität (Teil 1). Hg. v. Forum Kriminalprävention (Vernetzte Prävention). Online verfügbar unter <https://www.forum->

kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2020-01/Clankriminalitaet_und_Praevention.pdf, zuletzt geprüft am 28.10.2021.

Dienstbühl, Dorothee (2020b): Patriarchale Familienstrukturen als Wurzel von Parallelgesellschaften. Erziehung und Ehrempfinden als Problem für die Sicherheitsbehörden. In: *Kriminalistik* (5), S. 319–323.

Dienstbühl, Dorothee (2021): Clankriminalität. Phänomen - Ausmaß - Bekämpfung (Grundlagen).

Dogan, Hülya; Lehnert, Jörg (2019): Anlasslose Verbundeinsätze gegen kriminelle Clans. Aus der Sicht einer Sonderordnungsbehörde. In: *Kriminalistik* (12), S. 732–738.

Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael (2013): Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer VS.

Duran, Hülya (2021): Wie "neue" Clans in Deutschland die einheimische Szene verdrängen. In: *Kriminalistik* (4), S. 204–207.

Eidenmüller, Horst (2015): Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung: Eine *contradictio in adiecto*? In: *JuristenZeitung* 70. (11), S. 539–547. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/24554909>, zuletzt geprüft am 25.12.2021.

Elliesie, Hatem; Foblets, Marie-Claire; Sadyrbek, Mahabat; Jaraba, Mahmoud (2019): Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: "Paralleljustiz"? - Konzeptioneller Rahmen eines Forschungsprojekts. Max-Planck Institute for Social Anthropology. Online verfügbar unter <https://www.eth.mpg.de/pubs/wps/pdf/mpi-eth-working-paper-0199>.

Feltes, Thomas (2014): Gegenstand und Methoden kriminologischer Forschung. In: Heinz Cornel und Michael Lindenberg (Hg.): *Kriminologie und Soziale Arbeit*. Ein Lehrbuch: Belz/Juventa, S. 63–78. Online verfügbar unter https://www.thomasfeltes.de/images/1_5_Feltes_korr_TF1.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2022.

Feltes, Thomas (2016): Die Darstellung der "Ausländerkriminalität" in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015. Anlass für Kritik? In: *Kriminalistik* 2016 (11), S. 694–700.

Feltes, Thomas; Rauls, Felix (2020): "Clankriminalität" und die "German Angst". Rechtspolitische und kriminologische Anmerkungen zur Beschäftigung mit sogenannter "Clankriminalität". *Sozial Extra* (Durchblick: Clankriminalität). Online verfügbar unter <https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes>

Rauls2020_Article_Clankriminalit%C3%A4tUndDieGermanAn.pdf, zuletzt geprüft am 07.11.2021.

Fischer, Susanne; Klüfers, Philipp; Masala, Carlo; Wagner, Katrin (2014): (Un-)Sicherheitswahrnehmung und Sicherheitsmaßnahmen im internationalen Vergleich. Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Online verfügbar unter https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/21921/sr_14.pdf?sequence=1&isAllowed=y, zuletzt geprüft am 14.11.2021.

Freckmann, Heinrich; Kalmbach, Jürgen (2011): Staatenlose Kurden aus dem Libanon oder türkische Staatsangehörige? Online verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20110719070809/http://orrae.de/pdfs/Libanon.pdf>, zuletzt geprüft am 21.10.2021.

Fuchs, Max (2008): Kultur Macht Sinn. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.

Ghadban, Ralph (2008): Die Libanon-Flüchtlinge in Berlin. Zur Integration ethnischer Minderheiten. Online verfügbar unter http://ghadban.de/de/wp-content/data/Die_Libanon-Fluechtlinge_in_Berlin.pdf, zuletzt geprüft am 26.09.2021.

Ghadban, Ralph (2018): Arabische Clans. Die unterschätzte Gefahr. Berlin: Econ.

Glasze, Georg (2015): Identitäten und Räume als politisch: die Perspektive der Diskurs- und Hegemonietheorie. In: *Europa Regional*, S. 23–35. Online verfügbar unter <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/42943>, zuletzt geprüft am 08.11.2021.

Goetze, Dieter (2008): Ethnie und Ethnisierung als Dimension sozialer Ausschließung. In: Roland Anhorn, Frank Bettinger und Johannes Stehr (Hg.): Sozialer Ausschluss und soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis sozialer Arbeit. 2., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verl für Sozialwiss (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit), S. 257–271.

Gräber, Marleen; Horten, Barbara (2021): Kriminologischer Beitrag. Clankriminalität in Deutschland - Aktuelle Herausforderungen. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* (15), S. 392–395. Online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs11757-021-00676-7>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

Grauvogel, Julia; Diez, Thomas (2014): Framing und Verischerheitlichung: Die diskursive Konstruktion des Klimawandels. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, S. 203–232, zuletzt geprüft am 23.12.2021.

Greenberg, Peter S. (1972): Book Comment: The Police and the Public, by Albert J. Reiss. Online verfügbar unter <https://scholarlycommons.law.case.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2948&context=caselrev>, zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Handelsblatt (2016): Raubüberfälle, Drogenhandel und Schutzgelderpressung. In: *Handelsblatt* 2016, 05.01.2016. Online verfügbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/organisierte-kriminalitaet-raubueberfaelle-drogenhandel-und-schutzgelderpressungen/12791486.html>, zuletzt geprüft am 02.12.2021.

Haunss, Sebastian (2004): Identität in Bewegung. Prozesse kollektiver Identität bei den Autonomen und in der Schwulenbewegung. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss (Bürgergesellschaft und Demokratie, 19).

Haverkamp, Rita (2016): Geflüchtete Menschen in Deutschland. Zuwanderung, Lebenslagen, Integration, Kriminalität und Prävention - ein aktueller Überblick im Mai 2016. 1. Aufl. Bonn: Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention.

Hein, Matthias von (2020): Neue Härte im Kampf gegen Clankriminalität. In: *DW*, 2020. Online verfügbar unter <https://www.dw.com/de/neue-h%C3%A4rte-im-kampf-gegen-clankriminalit%C3%A4t/a-54876664>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

Heine, Hannes (2020): Ein Vater aus dem arabischen Omeirat-Clan erzählt. In: *Der Tagesspiegel* 2020, 19.02.2020. Online verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/einbrueche-drogen-haftstrafen-ein-vater-aus-dem-arabischen-omeirat-clan-erzaehlt/25499990.html>, zuletzt geprüft am 02.12.2021.

Heinz, Wolfgang (2017): Das kriminalstatistische System in Deutschland. Notwendigkeit einer Optimierung. In: *Kriminalistik* 2017 (7), S. 427–435.

Henninger, Markus (2019): "Importierte Kriminalität" und deren Etablierung. Am Beispiel der libanesischen, insbesondere "libanesisch-kurdischen" Kriminalitätsszene Berlins / Von Markus Henninger. In: *Kriminalistik* 2019 (5), S. 282–296.

Hunold, Andrea (2021): Der Polizeiliche Umgang mit dem Phänomen der sogenannten "Clankriminalität". Eine Diskurssoziologische Perspektive. Online verfügbar unter https://www.foeps-berlin.org/fileadmin/institut-foeps/Dokumente/2021/FOEPS-WSG2021-05-11_ClanKrim-Hunold_Folien.pdf, zuletzt geprüft am 24.11.2021.

Hunold, Daniela; Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva (2020): Soziale Ordnung und Raum - Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. Online verfügbar unter <https://ur.booksc.eu/book/82920390/45b9f4>, zuletzt geprüft am 12.11.2021.

Jaraba, Mahmoud (2021): Arabische Großfamilien und die 'Clankriminalität'. Mediendienst Integration. Online verfügbar unter https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_Expertise_-_Arabische_Grossfamilien_und_die_Debatte_um_Clankriminalita__t.pdf, zuletzt geprüft am 21.10.2021.

Keller, Reiner (2015): Die Wissenssoziologische Diskursanalyse im Feld der sozialwissenschaftlichen Diskursforschung. In: Heidrun Kämper und Ingo H. Warnke (Hg.): Diskurs - interdisziplinär. Zugänge, Gegenstände, Perspektiven. Berlin: De Gruyter (Diskursmuster - Discourse Patterns, 6), S. 25–46. Online verfügbar unter <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783050065281/html>, zuletzt geprüft am 23.11.2021.

Keller, Ursula (2002): Wie willst du sie heiraten, wo du sie doch gar nicht kennst? // "Wie willst du sie heiraten, wo du sie doch gar nicht kennst?!". Heiratsstrategien gebildeter Frauen in Sana'a, Jemen. Berlin: Schwarz (Studies on modern Yemen, 4).

Kern, W. Laurenz (2015): Kurden, Araber, Scheinlibanese: Die vielschichtige Ethnizität der Mhallami. In: *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes*, S. 189–202. Online verfügbar unter https://www.jstor.org/stable/24754818?read-now=1&refreqid=excelsior%3A1124352718dee33dc35324df9c9445d8&seq=4#page_scan_tab_contents, zuletzt geprüft am 30.09.2021.

Kersting, Stefan; Erdmann, Julia (2015): Analyse von Hellfelddaten - Darstellung von Problemen, Besonderheiten und Fallstricken anhand ausgewählter Praxisbeispiele. In: Stefanie Eifler und Daniela Pollich (Hg.): Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen. Wiesbaden: Springer VS (Kriminalität und Gesellschaft), S. 9–30.

Keuschnigg, Marc; Wolbring, Tobias (2017): Robert K. Merton: The Self-Fulfilling prophecy/ The Matthew Effect in Science. In: Klaus Kraemer und Florian Brugger (Hg.): Schlüsselwerke der Wirtschaftssoziologie. Wiesbaden: Springer VS (Wirtschaft + Gesellschaft), S. 177–184.

Kizilhan, Ilhan (2002): Konflikte und Konfliktlösungen in patriarchalischen Gemeinschaften am Beispiel der Solidargruppe in Ostanatolien (conflict and communication online). Online verfügbar unter <https://regener->

online.de/journalcco/2002_1/pdf_2002_1/kizilhan.pdf, zuletzt geprüft am 06.11.2021.

Kleiner, Bettina; Rose, Nadine (Hg.) (2014): (Re-)Produktion Von Ungleichheiten Im Schulalltag. Judith Butlers Konzept der Subjektivation in der Erziehungswissenschaftlichen Forschung. Leverkusen-Opladen: Barbara Budrich-Esser.

Klinger, Cornelia (2009): Patriarchat/ Patriarchalismus. De Gruyter. Online verfügbar unter https://www.degruyter.com/database/HPPS/entry/HPPSID_260/html, zuletzt geprüft am 05.11.2021.

Knispel, Ralph; Gronemeier, Heike (2021): Rechtsstaat am Ende. Ein Oberstaatsanwalt schlägt Alarm. 4. Auflage.

Kreiser, Klaus (2011): Türkische Familiennamen in der Türkei und in Deutschland. In: Ernst Eichler, Karlheinz Hengst, Dietlind Krüger und Jürgen Udolph (Hg.): Familiennamen in Deutschen. Erforschung und Nachschlagewerke. 2. Halbband: Leipziger Universitätsverlag, S. 503–516.

Krois, Peter (2012): Kultur und literarische Übersetzung - eine Wechselbeziehung. Österreichische und syrisch-arabische Kontextualisierung von Kurzgeschichten Zakariyyā Tāmirs. Wien: Lit-Verl. (Wiener offene Orientalistik, 11).

Kubica, Johann (2011): Ein "Zoo" von Kriminalitätsstatistiken. Versuch einer Durchdringung unter besonderer Berücksichtigung der Korruptionskriminalität. In: *Kriminalistik* 2011 (11).

Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias (Hg.) (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung. 7., grundlegend überarbeitete Auflage. Bern: Haupt Verlag (utb-studi-e-book, 1758).

Lampe, Klaus von; Knickmeier, Susanne (2018): Organisierte Kriminalität. Die aktuelle Forschung in Deutschland. Hg. v. Lars Gerhold, Roman Peperhove und Helga Jäckel. Freie Universität Berlin (Schriftenreihe Sicherheit). Online verfügbar unter https://pure.mpg.de/rest/items/item_2583313/component/file_3051001/content, zuletzt aktualisiert am 13.01.2022.

Landeskriminalamt Niedersachsen (2021): Clankriminalität in Niedersachsen 2020. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz. Online verfügbar unter [file:///C:/Users/S.B/Downloads/20210609-Endfassung_LB_Clan%20\(3\).pdf](file:///C:/Users/S.B/Downloads/20210609-Endfassung_LB_Clan%20(3).pdf), zuletzt geprüft am 29.01.2022.

Landeskriminalamt NRW (2018): KEEAS. Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen. Online verfügbar unter

https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-06/KEEAS-Abschlussbericht_de%2Ben.pdf, zuletzt geprüft am 06.09.2021.

Landeskriminalamt NRW (2020): Clankriminalität. Lagebild NRW 2020. Online verfügbar unter https://polizei.nrw/sites/default/files/2021-09/210902_LaBi%20Clan%202020.pdf, zuletzt geprüft am 17.09.2021.

Landeskriminalamt NRW (2021): Dokumentation zur Online-Fachtagung zur Prävention von "Clankriminalität". Online verfügbar unter https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2021-02/Dokumentation_Onlinetagung_%20Praevention%20Clankriminalitaet.pdf, zuletzt geprüft am 17.12.2021.

Legnaro, Aldo (2016): Joseph R. Gusfield - Moral Passage. The Symbolic Process in Public Designations of Deviance. In: Daniela Klimke und Aldo Legnaro (Hg.): *Kriminologische Grundlagentexte*. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 67–87.

Lehnert, Jörg (2021): Null Toleranz und 1000 Nadelstiche, aber mit ausreichend Personal. In: *Kriminalistik* (8-9), S. 483–485.

LKA NRW (2019): Clankriminalität. Lagebild NRW 2019. Hg. v. Polizei NRW Landeskriminalamt. Online verfügbar unter https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-08/200814_Final%20Lagebild%20Clankriminalit%C3%A4t%202019.pdf, zuletzt geprüft am 12.10.2021.

Löw, Martina (2010): Stadt- und Raumsoziologie. In: Georg Kneer und Markus Schroer (Hg.): *Handbuch Spezielle Soziologien*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, S. 605–622.

Löw, Martina; Sturm, Gabriele (2019): Raumsoziologie. Eine disziplinäre Positionierung zum Sozialraum. In: Felix Kessl, Christian Reutlinger und Fabian Kessl (Hg.): *Handbuch Sozialraum. Grundlagen für den Bildungs- und Sozialbereich*. 2. // 2. Auflage. Wiesbaden, Germany: Springer VS (Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit, 14), S. 3–19.

Marx, Nicole (2006): *Das Eigene und das Fremde. Die Definition des Kulturbegriffes*: GRIN Verlag. Online verfügbar unter https://www.google.de/books/edition/Das_Eigene_und_das_Fremde_Die_Definition/y4OEBAAQBAJ?hl=de&gbpv=1&dq=kultur+definition&printsec=frontcover, zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Meißner, Marc (2020): Clankriminalität. Die fehlende Akzeptanz der ausführenden Gewalt in Deutschland durch ethnisch abgeschottete Subkulturen am Beispiel von arabischen Großfamilien. Essen: Vossenkuhl Scriptum Verlag.

Merton, Robert K. (1948): The Self-Fulfilling Prophecy. In: *The Antioch Review*, S. 193–210. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/10.7723/antiochreview.74.3.0504>, zuletzt geprüft am 22.11.2021.

Meurer, Christina (2008): Außergerichtliche Streitbeilegung in Arzthaftungssachen. Unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern. Zugl.: Köln, Univ., Diss, 2008. Berlin, Heidelberg: Springer (Kölner Schriften zum Medizinrecht, 3).

Michel, Stefan; Walch, Axel (2020): Organisierte Kriminalität. Das nationale Lagebild, neue Phänomene und Bekämpfungsstrategien. In: *Schwerpunkt* 65. (565), S. 70–75. Online verfügbar unter https://www.kas.de/documents/258927/10554422/70_Michel_Walch.pdf/791dd7b7-c745-30c9-febc-d54ed07ac757?t=1605525001599, zuletzt geprüft am 23.11.2021.

Ministerium des Inneren NRW (2019): Neue, behördenübergreifende Dienststelle soll Clankriminalität effektiver bekämpfen. Online verfügbar unter <https://www.im.nrw/neue-behoerdenubergreifende-dienststelle-soll-clankriminalitaet-effektiver-bekaempfen>, zuletzt geprüft am 23.11.2021.

Moosmüller, Alois (2009): Kulturelle Differenz: Diskurse und Kontexte. In: Alois Moosmüller (Hg.): *Konzepte kultureller Differenz*. Münster: Waxmann, S. 13–45. Online verfügbar unter https://www.ikk.uni-muenchen.de/download/mbikk22_moosmueller.pdf, zuletzt geprüft am 11.01.2022.

Mumm, Peter-Arnold (2018): Sprachen, Völker und Phantome. Sprach- und kulturwissenschaftliche Studien zur Ethnizität. Berlin, Boston: De Gruyter (Münchner Vorlesungen zu Antiken Welten, 3).

Naplava, Thomas; Walter, Michael (2006): Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes? In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (Band 89, Heft 5), S. 338–351.

Neubacher, Frank (1998): "Trau keinem unter 30!" - Wie bedrohlich ist die Jugendkriminalität wirklich? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 31. (11), S. 429–435. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/23424863>, zuletzt geprüft am 03.12.2021.

Nünning, Ansgar (2009): Vielfalt der Kulturbegriffe. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/kulturelle-bildung/59917/kulturbegriffe>, zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Ottermann, Ralf (2003): Kriminalität als Kulturprodukt. Zur sozialen Konstruktion abweichenden Verhaltens. In: Marek Fuchs und Jens Luedtke (Hg.): *Devianz und andere gesellschaftliche Probleme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien GmbH, S. 131–145. Online verfügbar unter https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-663-09666-5_7, zuletzt geprüft am 15.01.2022.

Rabenstein, Andreas; Schütz, Jutta (2019): Clan-Kriminalität: Geld, Gewalt und Größenwahn - Vom Ende des Wegschauens. In: *Beck Online* 2019, 11.02.2019. Online verfügbar unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/clan-kriminalitaet-geld-gewalt-und-groessenwahn-vom-ende-des-wegschauens>.

Rauls, Felix (2021): Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AFD: Neue Zuwandererclans, regionale Verteilungskonflikte und Statistiklücken. Eine Weiterentwicklung der Lagebilder zur Clankriminalität ist dringend notwendig!, Drucksache 17/13397, 20.09.2021. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4307.pdf>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

Rauls, Felix; Feltes, Thomas (2020): Clankriminalität. Aktuelle rechtspolitische, kriminologische und rechtliche Probleme. In: *Neue Kriminalpolitik*, S. 96–110. Online verfügbar unter [file:///C:/Users/S.B/Downloads/RaulsFeltesNK2021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/S.B/Downloads/RaulsFeltesNK2021%20(2).pdf), zuletzt geprüft am 08.11.2021.

Reinhardt, Karoline (2020): Zum Begriff der "Clankriminalität". Eine kritische Einschätzung. Hg. v. Bernhard Frevel. Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW. Münster. Online verfügbar unter https://migsst.de/onewebmedia/migsst%20WP_6%20Zum%20Begriff%20der%2027Clankriminalit%C3%A4t%27.pdf, zuletzt geprüft am 01.01.2022.

Reisinger, Eva (2017): Die Kinder mit den verbotenen Namen. In: *ze.tt* 2017, 09.07.2017. Online verfügbar unter <https://ze.tt/die-kinder-mit-den-verbotenen-namen/>, zuletzt geprüft am 21.10.2021.

Rinn, Moritz; Wehrheim, Jan (2021): Die Produktion eines "Problemviertels". Mediale Diskurse, politisch-polizeiliche Interventionen und ineraktive Situationsbedeutungen. In: *Berliner Journal für Soziologie* (31), S. 249–278. Online verfügbar unter

<https://link.springer.com/article/10.1007/s11609-021-00444-8>, zuletzt geprüft am 08.11.2021.

Rinn, Moritz; Wehrheim, Jan; Wiese, Lena (2020): Kein Einzelfall. Über den Tod von Adel B., der während eines Polizeieinsatzes in Essen-Altendorf erschossen wurde. In: *sub/urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung* (1/2), S. 263–276. Online verfügbar unter <https://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/556/833>, zuletzt geprüft am 08.11.2021.

RND (2021): Laschet über Clankriminalität in NRW: "Niemand kann mehr im Dunkelfeld agieren" 2021, 30.08.2021. Online verfügbar unter <https://www.rnd.de/politik/armin-laschet-ueber-clankriminalitaet-in-nrw-niemand-kann-mehr-im-dunkelfeld-agieren-GAPDBRZ5HVDVVBRXX62EV4GPCE.html>, zuletzt geprüft am 11.10.2021.

Rohde, Patrick; Dienstbühl, Dorothee; Labryga, Sonja (2019): Clankriminalität in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme (Teil 1). Die Kriminalpolizei Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei. Online verfügbar unter <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2019/september/detailansicht-september/artikel/clankriminalitaet-in-deutschlandeine-bestandsaufnahme-teil-1.html>, zuletzt geprüft am 01.11.2021.

Rohe, Mathias; Jaraba, Mahmoud (2015): Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Berlin. Online verfügbar unter [file:///C:/Users/S.B/Downloads/gesamtstudie-paralleljustiz%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/S.B/Downloads/gesamtstudie-paralleljustiz%20(1).pdf), zuletzt geprüft am 22.09.2021.

Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner (2002): Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 14., aktualisierte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer (Kohlhammer-Studienbücher Rechtswissenschaft).

Schindler, Frederik (2021): Grüne kontern Clan-Verstoß der CDU mit Nazi-Vergleich. In: *Welt* 2021, 12.09.2021. Online verfügbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus233719516/Clankriminalitaet-Kinder-notfalls-aus-kriminellen-Grossfamilien-herausnehmen.html>, zuletzt geprüft am 15.01.2022.

Schönhagen, Philomen; Brosius, Hans-Bernd (2004): Die Entwicklung der Gewalt- und Kriminalitätsberichterstattung im lokalen Raum. Hat sich die Selektionsschwelle langfristig verschoben? In: *Publizistik*, S. 255–274. Online verfügbar unter

<https://link.springer.com/article/10.1007/s11616-004-0071-7>, zuletzt geprüft am 22.11.2021.

Schreiber, Verena (2005): Regionalisierungen von Unsicherheit in der Kommunalen Kriminalprävention. In: Stefan Kramer, Georg Glasze, Manfred Rolfes und Robert Pütz (Hg.): Vom Eigenen und Fremden // Diskurs - Stadt - Kriminalität. Fernsehen und kulturelles Selbstverständnis in der Volksrepublik China // Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie. Zugl.: Konstanz, Univ., Habil.-Schr., 2003. Bielefeld: transcript; transcript Verlag (Urban Studies), S. 59–103.

Schweitzer, Helmuth (2019): Die Ungnade der späten Geburt. Die "neuen" Deutschen ohne Staatsbürgerschaft. In: *Sozial Extra*, S. 207–212. Online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12054-019-00178-1>, zuletzt geprüft am 10.10.2021.

Seidensticker, Kai; Werner, Alexander (2020): Clankriminalität als neu entdeckte Herausforderung in einer dynamischen Gesellschaft. In: R. Berthel (Hg.): *Kriminalistik und Kriminologie in der VUCA-Welt-Herausforderungen, Entwicklungen und Perspektiven: Rothenburger Beiträge*.

Sempter, Uwe (2020): Strategie zur Bekämpfung der Clankriminalität im Landkreis Peine. Online verfügbar unter https://www.spd-peine.de/wp-content/uploads/sites/621/2020/06/Strategie_zur_Clankriminalit__t_2020.pdf, zuletzt geprüft am 28.01.2022.

Singelstein, Tobias; Ostermeier, Lars (2013): Wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie. In: Reiner Keller und Inga Truschkat (Hg.): *Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse // Methodologie und Praxis der wissenssoziologischen Diskursanalyse. Interdisziplinäre Perspektiven // Band 1: Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Theorie und Praxis der Diskursforschung, 1), S. 481–496.

Sinn, Arndt (2016): *Organisierte Kriminalität 3.0*. Berlin, Heidelberg: Springer.

Smith, Douglas A. (1986): The Neighborhood Context of Police Behavior. In: *Crime and Justice*, S. 313–341. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/1147431?Search=yes&resultItemClick=true&searchText=the%20neighborhood%20context%20of%20police%20behavior&searchUri=%2Faction%2FdoBasicSearch%3FQuery%3Dthe%2Bneighborhood%2Bcontext%2Bof%2Bpolice%2Bbehavior%26acc%3Doff%26wc%3Don%26fc%3Doff%26group%3Dnone%26>

refre-

qid%3Dsearch%253Af9c04502dafb6ababec0352495ab5ec4%26so%3Drel&ab_segments=0%2Fbasic_search_gsv2%2Fcontrol&refreqid=fastly-default%3Aa5b02c2c3873e2be728b602df5538e32, zuletzt geprüft am 08.11.2021.

Staller, Mario S.; Koerner, Swen (2021a): "Auf den Krieg vorbereiten, wenn du Frieden willst" - Eine Analyse des polizeilichen Gefahrennarrativs. Online verfügbar unter

https://www.researchgate.net/publication/354986819_Auf_den_Krieg_vorbereiten_wenn_du_Frieden_willst_-_Eine_Analyse_des_polizeilichen_Gefahrennarrativs, zuletzt geprüft am 07.11.2021.

Staller, Mario S.; Koerner, Swen (2021b): Die Verantwortung des polizeilichen Einsatztrainings. Gesellschaftliche Bilder und Sprachgebrauch in der Bildung von Polizist_innen. In: *Sozial Extra* (5), S. 361–366. Online verfügbar unter https://www.researchgate.net/publication/347263676_Die_Verantwortung_des_polizeilichen_Einsatztrainings_Gesellschaftliche_Bilder_und_Sprachgebrauch_in_der_Bildung_von_Polizistinnen, zuletzt geprüft am 26.12.2021.

Staller, Mario S.; Koerner, Swen (2021b): Die Verantwortung des polizeilichen Einsatztrainings. Gesellschaftliche Bilder und Sprachgebrauch in der Bildung von Polizistinnen, zuletzt geprüft am 26.12.2021.

Steinert, Heinz (1989): Subkultur und gesellschaftliche Differenzierung. In: Max Halber, Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny und Wolfgang Zapf (Hg.): Kultur und Gesellschaft. Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, des 11. Österreichischen Soziologentags und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988. Frankfurt/Main: Campus-Verl. (Verhandlungen des ... Deutschen Soziologentages, 24), S. 614–626.

Thattamannil-Klug, Alexander (2015): Othering - zu 'Anderen' gemacht. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, S. 147–161. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/48519654>, zuletzt geprüft am 25.11.2021.

Ubl, Karl (2014): Zur Einführung: Verwandtschaft als Ressource sozialer Integration im frühen Mittelalter. In: Steffen Patzold und Karl Ubl (Hg.): Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300-1000). Berlin: De Gruyter (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde - Ergänzungsbände, v.90), S. 1–27.

UNESCO (1982): Erklärung von Mexiko-City über Kulturpolitik. Weltkonferenz über Kulturpolitik. Online verfügbar unter https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/1982_Erkl%C3%A4rung_von_Mexiko.pdf, zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Verkouter, Marcel (2010): "Systemtheorie" von Niklas Luhmann - Theoretische Grundlagen. 1. Aufl.: GRIN Verlag.

Wacquant, Loic (2018): Die Verdammten der Stadt. Eine vergleichende Soziologie fortgeschrittener Marginalität: Springer VS.

Wehrheim, Jan (2018): Kritik der Versicherheitlichung: Thesen zur (sozialwissenschaftlichen) Sicherheitsforschung. Critique of securitization: Theses on (social science) security research. In: *Kriminologisches Journal* 50. (3), S. 211–221. Online verfügbar unter https://www.beltz.de/fileadmin/beltz/newsletter/pdf/kj18_3_wehrheim.pdf, zuletzt geprüft am 24.12.2021.

Welt (2020): Offensive gegen Clankriminalität - "Respekt kehrt zurück". In: *Welt* 2020, 28.12.2020. Online verfügbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article223313664/Bilanz-2020-Offensive-gegen-Clankriminalitaet-Der-Respekt-kehrt-zurueck.html>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

Wendt, Carsten (2021a): Bekämpfung der Organisierten (Clan-) Kriminalität. Teil 1: Ist Clankriminalität gleich Clankriminalität? In: *Kriminalistik* 2021 (4), S. 195–203.

Wendt, Carsten (2021b): Bekämpfung der Organisierten (Clan-) Kriminalität. Teil 2: Wie kann man Clankriminalität erfolgreich bekämpfen? In: *Kriminalistik* 2021 (5), S. 265–270.

Wendt, Carsten; Kretzschmar, Daniel (2019): Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung - nachhaltige Erfolge. Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter. Kassel. Online verfügbar unter <https://www.bdk.de/der-bdk/wer-wir-sind/positionen/2019-04-29-bdk-positionspapier-clankriminalitaet.pdf>, zuletzt geprüft am 02.11.2021.

Wimmer, Mario (2012): "Dispositiv", Praxeologische Begriffe. Ein Handwörterbuch der Historischen Kulturwissenschaften. Online verfügbar unter https://www.academia.edu/35460059/_Dispositiv_Praxeologische_Begriffe._Ein_Handw%C3%B6rterbuch_der_Historischen_Kulturwissenschaften._ed._Ute_Frietsch_et_al._Bielefeld_Transcript, zuletzt geprüft am 23.12.2021.

Windzio, Michael; Kleimann, Matthias (2006): Die kriminelle Gesellschaft als mediale Konstruktion? Mediennutzung, Kriminalitätswahrnehmung und Einstellung zum Strafen. In: *Soziale Welt* 57. (2), S. 193–215. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/40878528?Search=yes&resultItemClick=true&searchText=die%20kriminelle%20gesellschaft%20als%20konstruktion&searchUri=%2Faction%2FdoBasicSearch%3FQuery%3Ddie%2Bkriminelle%2Bgesellschaft%2Bals%2Bkonstrukti->

on%253F%26so%3Drel&ab_segments=0%2Fbasic_search_gsv2%2Fcontrol&refre
qid=fastly-default%3A95ac5a540e89f881ed8178cafd55bae9, zuletzt geprüft am
08.11.2021.

Wuggening, Ulf (2003): Subkultur. In: Hans-Otto Hügel (Hg.): Handbuch Populäre
Kultur. Begriffe, Theorien und Diskussionen. s.l.: J.B. Metzler'sche Verlagsbuch-
handlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH, S. 66–73.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien-oder Prüfungsleistung war.

S. Bender - J. J. J.

Rieden, 10.02.2022